

Stand Änderungen Kommunale Satzungen nach Änderung § 18a Kommunalverfassung

Bearbeitungsstand: 4.7.2023

1. Landkreise			
Landkreis	Beschluss vom	HS/ Ebets [1]	Inhalt (Achtung: z.T. Entwurfsfassungen – d.h. vorbehaltlich Beschlussfassung)!
Barnim	KT 18.12.2019 beschlossen	HS § 20a	<p>§ 20a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit der Landrätin/dem Landrat suchen und/oder die Landrätin/den Landrat zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann die Landrätin/der Landrat auch einen Beschäftigten des Landkreises mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. (2) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises in der offenen Form. Er entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung in der offenen Form konkret durchgeführt wird. (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 20 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Hinweis aus Jugendförderung LK Barnim: Kinder- und Jugendbeteiligung ist seit 2013 ein Grundsatz der pädagogischen Arbeit, kleinteilige Beteiligungsprojekte vor Ort. 2016 wurde die "Beteiligungspyramide" – zugeschnitten für den Barnim – für alle Fachkräfte eingeführt, die Jugendkoordinator/-innen steuern Beteiligungsprozesse vor Ort gemeinsam mit den jeweiligen Kommunen. Damit war in Hinsicht auf § 18a Kommunalverfassung nur eine Aufnahme in die Hauptsatzungen erforderlich.</p>
Dahme-Spreewald	KT 27.02.2019 beschlossen KT 17.2.2021 KT 6.7.2022 beschlossen	HS § 3a	<p>3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten. (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen. (3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen. (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Dahme-Spreewald (KJR D-S e. V.) mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. (5) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (KJR D-S e.V.) haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.</p> <p>Antrag SPD-Fraktion Dez. 2020: Jugendbeteiligung auf Kreisebene - Jugendbeirat LDS</p> <p>Entwicklung eines Konzeptes zur Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18a BbgKVerf im Landkreis Dahme-Spreewald Beschlussentwurf: (Vorschlag der Verwaltung). Der Kreistag beschließt: 1. Für die Entwicklung eines Konzeptes zur Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18 a BbgKVerf wird eine Steuerungsgruppe bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Kreistages und den StellvertreterInnen, dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, einem Mitglied des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald, dem/der KreisschülersprecherIn sowie zwei VertreterInnen der Verwaltung eingesetzt. 2. Die Steuerungsgruppe erarbeitet und begleitet die Entwicklung einer kreislichen Umsetzungs- und Beteiligungsstrategie für Kinder und Jugendliche. Erste Ergebnisse sollen nach ca. einem Jahr dem Kreistag vorgestellt werden. 3. Die Erstellung des Konzeptes soll durch einen sachkundigen externen Dritten, dem Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg, Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung begleitet werden. "Im Juni 2022 fand daher, auf Initiative des Vorsitzenden des Kreistages, die Veranstaltung „Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 18a BbgKVerf auf Kreisebene“ statt. Dazu wurden VertreterInnen aller Fraktionen des Kreistages, VertreterInnen der Verwaltung und das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg eingeladen. Diese Fachstelle berät und begleitet landesweit Kommunen, Fachkräfte und junge Menschen hinsichtlich der Verankerung und Umsetzung der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung. Dabei bietet sie ein vielfältiges Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungsangebot, auch zur Entwicklung kommunaler Strategien der Beteiligung an."</p>
Elbe-Elster	KT 10.12.2018 beschlossen KT Juni 2023	HS § 3a	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten. (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen. (3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen. Befragungen können über das Internet organisiert werden. (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Elbe-Elster (JURI e. V.) mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. (5) Dem Kreisjugendring (JURI e.V.) ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. (6) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (JURI e.V.) haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen. (7) Ein Vertreter des Kreisjugendringes (JURI e.V.) wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.</p> <p>HS wird geändert 2023 (entsprechend Hinweisen MIK aus 2019)</p>

Havelland	KT 11.3.2019 beschlossen	HS § 3a	§ 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Ergänzend zu § 3 kann die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in folgenden Formen erfolgen: a) durch Kinder- und Jugendforen , b) durch offene Beteiligungen über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien , c) durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden , d) durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen . (2) Der Landkreis entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes welche der unter Absatz 1 benannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (3) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die/den Beauftragte/n gilt § 18 Abs. 3 BbgkVerf entsprechend. (4) Nähere Einzelheiten regelt die gesonderte Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .
Havelland	Kreistag 30.9.2019 beschlossen	BetSKiJu	Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Havelland (Beteiligungssatzung Kinder und Jugendliche - BetSKiJu) § 1 Anwendungsbereich (1) Gemäß § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland regelt die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Havelland nähere Einzelheiten der in § 3a benannten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. (2) Kindern und Jugendlichen stehen die in dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte zu, soweit diese Einwohner des Landkreises Havelland sind. Einwohner des Landkreises Havelland sind natürliche Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich im Landkreis Havelland befindet. (3) Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen, die Einwohner i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind, auch die gemäß § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland in Verbindung mit der Einwohnerbeteiligungssatzung benannten Beteiligungsrechte zu. § 2 Kinder und Jugendforen (1) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch Kinder- und Jugendforen erfolgen. (2) Der Landrat/die Landrätin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Forums rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er sich Medien bedienen , welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen . (3) Der Landrat/die Landrätin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Foren stattfinden. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Forum vorwiegend Jugendliche eingeladen bzw. das Forum über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren. (4) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet des Landkreises Havelland, wird das Forum auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt. § 3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden (1) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden erfolgen. (2) Derartige Workshops und Diskussionsrunden können sowohl eigenständig durch den Landkreis als auch in Zusammenarbeit mit den Schulen oder freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden organisiert und publik gemacht werden. (3) Die Workshops können je nach Beteiligungsgegenstand offen oder auf ein konkretes Thema bezogen sein. Diskussionsrunden sollen sich auf einen konkreten Beteiligungsgegenstand beziehen. Der jeweilige Teilnehmerkreis soll möglichst klein und überschaubar gehalten werden. (4) Der Landrat/die Landrätin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Workshops bzw. der Diskussionsrunden rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. (5) Der Landrat/die Landrätin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Workshops bzw. Diskussionsrunden stattfinden. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Workshop/ der Diskussionsrunde vorwiegend Jugendliche eingeladen diese über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren. (6) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet des Landkreises Havelland, werden Workshops bzw. Diskussionsrunden vorwiegend auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt. § 4 Kinder- und Jugendbeauftragte/r (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der/des Landrätin/Landrates zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 18a Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor in Angelegenheiten gem. § 3a (1) Satz 1 der Hauptsatzung Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden. (3) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, von denen Kinder und Jugendliche i.S.v. § 3a (1) Satz der Hauptsatzung berührt sind. (4) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der der/s Landrätin/Landrates abweichende Auffassung zu den Tagesordnungspunkten gem. Absatz (3) in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse darzulegen.
Havelland	KT 22.6.2020 beschlossen	BV	Benennung KiJu-beauftr: "Nach § 18a i. V. m. § 131 BbgKVerf, § 3a Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland und § 4 Abs. 1 BetSKiJu benennt der Kreistag eine/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n. Dafür ist im Stellenplan eine halbe Stelle vorgesehen. Die Benennung der Kinder- und Jugendbeauftragten ist erstmals vorgesehen. Auf Vorschlag des Landrates soll Frau Bianca Lange als Kinder- und Jugendbeauftragte für den Landkreis Havelland benannt werden. Frau Lange würde sodann mit jeweils einem hälftigen Stellenanteil als Kinder- und Jugendbeauftragte und als Gleichstellungsbeauftragte tätig sein. Die Stelle ist im Dezernat II verortet."
Märkisch-Oderland	KT 19.02.2020 beschlossen KT 14.4.2021 Verweis an Präsidium KT 20.4.2022 Niederschrift	HS	§ 4a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Als Form zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, werden, an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Dialoge durchgeführt. In den Dialogen können die Kinder und Jugendlichen Stellung zur Planung oder zum Vorhaben nehmen sowie ihre eigenen Ideen einbringen. Vorschriften über die förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt. Antrag B90/Grüne: Der Kreistag beschließt die konzeptionelle Vorbereitung der künftigen Kinder- und Jugendbeteiligung. Im laufenden Kalenderjahr werden folgende Schritte vorgesehen sein: 1. Der Kreistag lädt für das Frühjahr bis spätestens Frühsommer zu einem Fachgespräch ein. Die Einladungen sind u.a. an folgende Einrichtungen zu richten: Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung , KKJR MOL e.V., Kommunen im Landkreis mit praktizierter Kinder- und Jugendbeteiligung und Landkreistag. 2. Der Kreistag kooperiert mit dem KKJR MOL e.V. im Rahmen des geplanten Kinder- und Jugendbeteiligungswochenendes (3.-5.9.21 Müncheberg), um mit Kindern und Jugendlichen an Hand konkreter und praktikabler Beteiligungsbeispiele ins Gespräch zu kommen. Der Landkreis Märkisch Oderland führt gemeinsam mit dem KKJR MOL e.V. und ihm angeschlossenen Jugendgruppen und Jugendhilfeträgern konkrete Beteiligungsformate mit Kindern und Jugendlichen in den Sozialregionen des Landkreises durch. Diese Formate identifizieren Themen, die zukünftig eine kreisweite Beteiligung erfordern. 3. Anhand der Erfahrungen von 1. und 2. wird die Form der künftigen Kinder- und Jugendbeteiligung in der Hauptsatzung formuliert und dem Kreistag zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt. Die Kreistagsvorsitzende informiert (...) . Neben der Umsetzung der Errichtung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros (nach der Haushaltsgenehmigung)...."
Oberhavel	KT 4.12.2019 beschlossen	HS § 27, 28	§ 27 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche werden adressaten- und altersgerecht in allen sie berührenden Kreisangelegenheiten beteiligt. (2) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt insbesondere durch: a) Kinder- und Jugendforen ; b) Workshops ; c) Einrichtung eines Kinder- und Jugendbüros ; d) das aufsuchende direkte Gespräch . (3) Die Einzelheiten der in Absatz 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen und zum Verfahren zur Durchführung der Beteiligung werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt. (4) Die Potentiale bereits bestehender Beteiligungsgremien der Städte, Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden sollen zur Vernetzung der Beteiligungsformen der kommunalen Selbstverwaltung und des Landkreises Oberhavel eingebunden werden . (5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben des Landkreises Oberhavel ist zu prüfen, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind. Sind die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben des Landkreises Oberhavel berührt, ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nachzuweisen . § 28 Beauftragte oder Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder einen oder mehrere Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Das Nähere regelt die Satzung gemäß § 27 Absatz 3.

Oberhavel	KT 16.6.2021; 6.10.2021 - auf Antrag von TO genommen KT 19.1.2022 beschlossen	Entwurf	<p>Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Oberhavel (Kinder und Jugendliche Beteiligungssatzung) Präambel Der Landkreis Oberhavel sichert Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises im Sinne des § 18a BbgKVerf zu. Mit dieser Satzung werden die in der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel in den §§ 27 und 28 verankerten Bestimmungen zu den Beteiligungsrechten, zum Verfahren der Durchführung und zu den Aufgaben der beziehungsweise des Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ausgeführt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Querschnittsaufgabe verstanden.</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich (1) Diese Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Oberhavel regelt Einzelheiten zu den Beteiligungsformen sowie zum Verfahren der Durchführung der Beteiligung. (2) Kindern und Jugendlichen stehen die nach Maßgabe dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte in allen sie berührenden Angelegenheiten der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises zu. (3) Die Potenziale bereits bestehender Beteiligungsgremien der Städte, Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden sollen zur Vernetzung der Beteiligungsformen der kommunalen Selbstverwaltung und des Landkreises Oberhavel eingebunden werden. § 2 Formen der Beteiligung (1) Die eigenständige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch die in § 27 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel benannten Formen: a. Kinder- und Jugendforen; b. Workshops; c. Kinder- und Jugendbüro; d. das aufsuchende direkte Gespräch. § 3 Kinder- und Jugendforen (1) Kinder- und Jugendforen sind offene Beteiligungsformen, welche in der Regel ohne konkreten Anlass oder Bezug zu beabsichtigten Maßnahmen oder Entscheidungen des Landkreises durchgeführt werden. (2) In den Foren können Kinder und Jugendliche ihre Anliegen der Landrätin oder dem Landrat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung sowie Mitgliedern des Kreistages vortragen und um Unterstützung werben. (3) Die Kinder und Jugendliche erhalten in den Foren Rückmeldungen zu ihren Forderungen, Anliegen und Wünschen. Die handelnden Personen des Landkreises prüfen nach jedem durchgeführten Forum, ob und ggf. wie sie die vorgetragenen Forderungen, Anliegen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen unterstützen und umsetzen können. (4) Kinder- und Jugendforen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden § 4 Workshops (1) Workshops sind eine offene Beteiligungsform, welche in der Regel anlassbezogen in Bezug auf konkrete beabsichtigte Maßnahmen oder Entscheidungen oder Projekte des Landkreises durchgeführt wird. (2) In den Workshops können Kinder und Jugendliche zu beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen Stellung nehmen, ihre Vorstellungen und Einwände oder Anregungen vortragen und unmittelbar in den Entscheidungsprozess einbringen. (3) Die Workshops können, sooft und soweit es die Sachlage erfordert, einberufen werden. § 5 Aufsuchendes direktes Gespräch (1) Das aufsuchende direkte Gespräch ist eine geschlossene Beteiligungsform, bei der die Kinder und Jugendlichen gezielt angesprochen und zur Mitwirkung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt anlassbezogen in Bezug auf konkrete beabsichtigte Maßnahmen oder Entscheidungen des Landkreises. (2) Das aufsuchende direkte Gespräch findet im Regelfall vor Ort bei den von den beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen betroffenen Kindern und Jugendlichen statt. Es kann, soweit es in der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung begründet ist, auch am Ort der beabsichtigten Maßnahme beziehungsweise am Ort, der durch die Entscheidung betroffen ist, stattfinden. (3) Die eingeladenen Kinder- und Jugendlichen können zu den beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen Stellung nehmen, ihre Vorstellungen und Einwände oder Anregungen vortragen und in den Entscheidungsprozess einbringen. § 6 Kinder- und Jugendbüro (1) Der Landkreis richtet ein Kinder- und Jugendbüro ein, welches die in dem § 2 beschriebenen Beteiligungsformen umsetzt. (2) Das Kinder- und Jugendbüro ist eine Anlaufstelle für alle Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Beteiligungsrechte in Angelegenheiten des Landkreises. (3) Das Kinder- und Jugendbüro arbeitet eng mit der beziehungsweise dem/der Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zusammen. (4) Das Kinder- und Jugendbüro organisiert die in der Kinder- und Jugendhilfe erprobten und bewährten schulischen (unter Einbezug des Kreisschülerrats), außerschulischen, informellen und nonformalen Beteiligungsprozesse. § 7 Beauftragte beziehungsweise Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder einen oder mehrere Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Der/die Beauftragte ist dem Büro des Landrats/der Landrätin unterstellt. (3) Die beauftragte Person ist nicht weisungsberechtigt. (4) Der beauftragten Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben. (5) Die beauftragte Person ist gegenüber der Kreisverwaltung sowie dem Kreistag beratend, koordinierend und unterstützend tätig. (6) Die beauftragte Person stellt die Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Angelegenheiten des Landkreises, die ihre Belange berühren, sicher. Sie sichert ferner die Dokumentation der Beteiligung zu den jeweiligen Vorhaben in geeigneter Weise. (7) Die beauftragte Person entwickelt Verfahren, die die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie die geeignete Dokumentation etablieren und sichern. Sie hat hierbei insbesondere darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen und Entscheidungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend altersgerecht und den jeweiligen Entwicklungsstand berücksichtigend aufbereitet werden. (8) Die beauftragte Person unterstützt und berät die Dezernate und Fachbereiche und die Mitglieder des Kreistages bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf langfristige Vorhaben des Landkreises. (9) Die beauftragte Person ist Ansprechperson für die Umsetzung der Beteiligungsmaßnahmen in den Dezernaten und Fachbereichen sowie für die Mitglieder des Kreistages. Sie unterstützt und berät die Dezernate und Fachbereiche und die Mitglieder des Kreistages bei der Einbindung der Beteiligungsgremien und formate der Städte und Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden. (10) Die beauftragte Person berät die Dezernate und Fachbereiche sowie die Mitglieder des Kreistages zu möglichen Beteiligungsformen, die Kinder und Jugendliche in altersgerechter Weise in die Planung und Durchführung der Vorhaben einbeziehen. (11) Die beauftragte Person erstellt regelmäßig Berichte für den Kreistag über durchgeführte Beteiligungen, insbesondere über in den Kinder- und Jugendforen vorgetragene Anliegen. Die Berichte sollen auch Angaben zu bestehenden Beteiligungsgremien und -formaten der Städte und Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden enthalten. (12) Für die Umsetzung der Beteiligung nutzt die beauftragte Person das Kinder- und Jugendbüro des Landkreises.</p>
Oberspreewald-Lausitz	KT 19.09.2019 beschlossen	HS § 4	<p>§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises sich mit ihren Fragen, Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und Antworten zu erhalten. Sie haben das Recht der Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen der Gremien und der Einwohnerfragestunde. (2) Werden bei Planungen und Vorhaben Belange von Kinder und Jugendlichen berührt, kommen insbesondere folgende Formen der Beteiligung in Betracht: a) Kinder- und Jugendversammlung, b) Kinder- und Jugendbefragung oder c) Besuch von Schulklassen. (3) Für eine Kinder- und Jugendversammlung bzw. eine Kinder- und Jugendbefragung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2, 7 und 8 entsprechend.</p>
Oder Spree	KT 23.6.2020 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	<p>HS § 3 Abs. 4: (4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Der Landkreis sichert Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach §18a BbgKVerf und beteiligt sie in folgenden Formen: · Kinder- und Jugendforen, · Kinder- und Jugendcamps, · offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden, · durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben beschäftigt der Landkreis einen/ eine Jugendkoordinator/in, der/ die dem Jugendamt zugeordnet ist und sich für die Belange der Kinder- und Jugendlichen einsetzt. Der/die Kinder- und Jugendkoordinator/ in arbeitet zur Sicherung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Kommunen, Einrichtungen und Behörden zusammen. Sie/er entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Dazu legt er/sie dem Kreistag ein Beteiligungskonzept zum Beschluss vor, das regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden soll. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt wurde.</p>
Ostprignitz-Ruppin	KT 13.12.2018 beschlossen JHA 2.11.2021 Mitteilung	§ 3a in HS	<p>§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie an den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten. (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind sie in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen bestehen, erfolgt die Einbeziehung über diese. (3) Es besteht die Möglichkeit, dass der Kreistag oder der Jugendhilfeausschuss die Durchführung einer Befragung beschließen oder der Landrat diese selbst veranlasst, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Näheres regelt eine Satzung. (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, über das Kreis-Jugend-Forum beteiligt. (5) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Dem Beauftragten ist die Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, Stellung zu nehmen. Der Beauftragte arbeitet mit dem Kreis-Jugend-Forum zusammen.</p> <p>(Mitteilungsvorlage) Kinder- und Jugendbefragung des Landkreises OPR 2020/2021 (52 Seiten Ergebnisbericht und Doku)</p>

<p>Potsdam Mittelmark</p>	<p>KT 6.12.2018 beschlossen Antrag Grüne JHA 12.2.2020, KT 27.2.2020 KT 24.6.2021</p> <p>KT 30.09.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 35 (5)</p> <p>HS § 27</p> <p>HS § 26a</p>	<p>§ 35 - Abs. (5): „Als Form der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises im Sinne von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 18a BbgKVerf werden „Diskussionsforen für Kinder und Jugendliche“ durchgeführt. Die Foren wird der Landkreis zur Vermeidung von langen Anreisen an den Orten durchführen, in denen sich die Berührungspunkte ergeben.“ ==> § 35 Abs. 5 soll gestrichen werden ! (s.u.) Antrag: Umsetzung des §18a der Kommunalverfassung im Landkreis PM „Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, Vorschläge zur praktischen Umsetzung des §18a der Kommunalverfassung sowie der Hauptsatzung des Landkreises PM zum Ausbau der Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu erarbeiten und dem Kreistag bis zum 23.04.2020 zur Beratung in den Ausschüssen vorzulegen.“ Antrag SPD-Fraktion: Änderung der Hauptsatzung / Einführung eines Kinder- und Jugendbeirates im Landkreis Potsdam-Mittelmark (i.d.F. geänderter Antrag 22.6.2021) § 27 Kinder- und Jugendbeirat (1) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Integration von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche zu allen sie betreffenden Entscheidungen des Kreistages frühzeitig gehört und an diesen Entscheidungen beteiligt werden. <u>Der Beirat nimmt die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Landkreis wahr und soll zugleich beraten, wie eine dauerhafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen des Landkreises aussehen kann.</u> Der Beirat wird in jedem Quartal einmal durch das Büro der Verwaltungsleitung zusammengerufen. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat bis zu 19 Mitglieder im Alter von 14-27 Jahren. Jeder Amtsverwaltung, amtsfreien Gemeinde oder amtsfreien Stadt steht ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied zu.</p> <p>§ 26a Kinder- und Jugendbeirat (1) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Integration von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche zu allen sie betreffenden Entscheidungen des Kreistages frühzeitig gehört und an diesen Entscheidungen beteiligt werden. Der Beirat nimmt die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Landkreis wahr und soll zugleich beraten, wie eine dauerhafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen des Landkreises aussehen kann. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat erarbeitet eine Beiratsordnung, die vom Kreistag gemäß § 21 Abs. 2 beschlossen wird. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 19 Mitglieder im Alter bis zu 17 Jahren. Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jede Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde und amtsfreie Stadt des Landkreises entsendet ein Mitglied für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt durch eine Neuwahl für das jeweilige Mitglied durch die betroffene Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde oder amtsfreie Stadt. Sofern örtliche Kinder- und Jugendbeiräte ein Mitglied in den Beirat des Landkreises delegieren wollen, wählt die Amtsverwaltung, amtsfreie Gemeinde oder amtsfreie Stadt dieses vom lokalen Beirat vorgeschlagene Mitglied.“</p>
<p>Prignitz</p>	<p>KT 13.12.2018 beschlossen unverändert beschlossen 12.12.2019</p> <p>KT 3.12.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3 HS, § 17</p>	<p>§ 3 Abs. (4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine gesonderte Satzung. <u>§ 17 Kinder- und Jugendbeauftragter</u> Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nach § 18a BbgKVerf wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates für eine Wahlperiode ein Kinder- und Jugendbeauftragter bestellt, der mindestens sechzehn Jahre alt sein muss . Dieser ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse zu laden, soweit Belange von Kindern- und Jugendlichen betroffen sind. Er kann im Kreistag und in den Ausschüssen zu Kinder- und Jugendbelangen Fragen stellen und hat das Recht zur Stellungnahme.</p> <p>EbetS: § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (aufgehoben) (mit Wirkung zum 1.1.2020) (“Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat mit Schreiben vom 11. Juni 2019 auf § 18 a Abs. 2 BbgKVerf hingewiesen, der festlegt: „Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden.“ Danach ist die Einwohnerbeteiligung einschließlich der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Hauptsatzung zu regeln.”)</p> <p>BV JHA 28.9.2020: Beschluss über das Wahlverfahren bzgl. des Kinder- und Jugendbeauftragten; Termin Wahl im JHA 2.11.2020 BV Kreistag 3.12.2020: Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 die Wahl des Kinder- und Jugendbeauftragten durchgeführt. Von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wurde Frau Annika Richter gewählt für die Wahlperiode 2019-2024.</p>
<p>Spree-Neiße</p>	<p>KT 20.12.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 5</p>	<p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche in Form eines Jugendforums und des Planspiels Kreistag. (2) Der Kreistag benennt eine/n Beauftragte/n zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Kinder und Jugendlichen im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die/der Beauftragte wird auf der Grundlage eines durch sie/ihn unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erstellenden Beteiligungskonzeptes für Kinder- und Jugendliche tätig. (3) Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend. (4) Einzelheiten regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung nach § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung.</p>

Spree-Neiße	<p>KT 23.6.2021 in Ausschuss verwiesen</p> <p>13.9.2021 Anhörung im JHA, dort zurück- gestellt</p>	EbetS § 6	<p>§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Nach deutschem Recht ist Kind, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (siehe § 1 Jugendschutzgesetz). (2) Auf der Grundlage von § 5 der Hauptsatzung sichert der Landkreis Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen kreislichen Prozessen zu, die ihre Interessen im öffentlichen Leben berühren. (3) Um die Beteiligung in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen berühren, zu sichern, benennt der Kreistag eine <u>Beauftragte/einen Beauftragten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</u>. Die/der Beauftragte erstellt unter anderem ein Beteiligungskonzept, welches fortlaufend digital fortgeschrieben und evaluiert wird. An der Erarbeitung des Beteiligungskonzeptes werden vorrangig Kinder, Jugendliche, aber auch Experten aus den Kommunen, Ämtern und Gemeinden in geeigneter Form beteiligt. Geeignete Formen der Beteiligung können sein: a. Zukunftswerkstätten und/oder ähnliche Formate, wie Design Thinking, aktivierende Befragungen, World Cafés und/oder digitale Methoden b. themenbezogene Workshops im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden <u>Kinder- und Jugendwoche</u> c. Kinder- und Jugendkonferenzen in digitaler und/oder analoger Form d. Arbeitsgruppen und/oder Gremien zur themenspezifischen Vertiefung einzelner fachlich inhaltlicher Aspekte. (4) Die/der Beauftragte ist Ansprechpartner/in für Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Belangen zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa. Die/der Beauftragte kann eigenständig Projekte und/oder Veranstaltungen mit Kindern- und Jugendlichen planen und umsetzen. Die/der Beauftragte berät Akteure und Akteurinnen aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen hinsichtlich der Strukturen zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, passenden Beteiligungsformaten/-methoden und unterstützt Partner/innen auf kreislicher Ebene bei der Vernetzung. Die/der Beauftragte berät und unterstützt Kinder und Jugendliche und kann eine Moderatorenfunktion zwischen Kindern und Jugendlichen und Akteur/innen aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen übernehmen um eine gelingende Kommunikation bzw. einen positiven Erstkontakt herzustellen. (5) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in kreislichen Prozessen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Leben berühren, werden wie folgt gesichert: Die Grundlage für gelingende Beteiligung bildet die altersgerechte Informations- und Wissensvermittlung. Diese schafft u.a. Orientierungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, erleichtert Zugänge zu Strukturen und Angeboten und fördert die Meinungsbildung. a. Darauf folgt der Dialog. Er fördert den Meinungsaustausch zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Akteur/innen aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen und ermöglicht so eine breitere Wahrnehmung von Standpunkten und Perspektiven. b. Um eine authentische Beteiligung zu gewährleisten, müssen Kinder und Jugendliche in sie betreffende kreisliche Prozesse nachhaltig und bedürfnisorientiert eingebunden werden. Dazu zählt insbesondere die aktive Mitbestimmung auf Augenhöhe mit den Akteur_innen aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen. Kinder und Jugendliche tragen in diesem Zusammenhang auch Verantwortung und erwerben Entscheidungskompetenzen. c. Die Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen und die damit verbundene nachhaltige Umsetzung gemeinsamer Ideen, Vorhaben und Ziele sollte ein nachweisliches Resultat gelungener Strukturen in der Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis sein. Dabei sollte die Mitwirkung und Hilfestellung von Erwachsenen nur noch auf Wunsch oder Nachfrage der Kinder und Jugendlichen erfolgen. d. Beteiligungs- und Mitwirkungsformen im Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa können insofern sein: 1. projektbezogene Formen der Beteiligung, hierzu zählen beispielsweise die Planung und Mitgestaltung von Bauvorhaben (gemäß §1, §3 und §137 BauGB), die Kinder und Jugendliche betreffen (z.B. Spielplätze, Freizeitanlagen, Aufenthaltsräume, u.v.m.) sowie schulbezogene Projekte, oder 2. mediengestützte Formen der Beteiligung, beispielsweise - digitale Formate wie Kinder- und Jugendseiten im Internet, Jugendforen, Barcamps und/oder Padlets, u.v.m. - analoge Formate, wie z.B. Zeitungen. 3. offene Formen der Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch Formate eines Kinder- und Jugendforums, Zukunftswerkstätten, einer Kinder- und Jugendwoche und/oder einer Kinder- und Jugendkonferenz. 4. die fortführende Umsetzung des Planspiels Kreistag oder ähnlicher Formate, die zur politischen Bildung und einem fundierten Demokratieverständnis beitragen.</p>
Teltow-Fläming	<p>KT 23.10.2019 beschlossen</p> <p>KT 29.4.2019 beschlossen</p> <p>JHA 26.8.2020</p> <p>KT 22.2.2021 beschlossen</p> <p>KT 27.2.2023</p>	<p>HS § 3a</p> <p>EBetS § 4</p>	<p>3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Der Landkreis wird Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten beteiligen und eigenständig mitwirken lassen. (2) Die grundsätzlichen Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind: - Das aufsuchende direkte Gespräch - offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Regionalforen und Online-Befragungen (3) Nähere Einzelheiten zu den Formen der Beteiligung und Mitwirkung regelt eine gesonderte Satzung zur Einwohnerbeteiligung. (4) Die Belange der Kinder und Jugendlichen werden durch die Beauftragte/den Beauftragten für Bürgerbeteiligung unterstützt. Die Aufgaben der Beauftragten/des Beauftragten für Bürgerbeteiligung regelt die Satzung zur Einwohnerbeteiligung.</p> <p>EBets § 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Kinder und Jugendlichen sind zu Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kinder und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken. (2) Die Beteiligung kann durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen und Angeboten, Netzwerken und Initiativen in Form von projektbezogenen Maßnahmen, Foren, Befragungen, Kinder- und Jugendkonferenzen, über digitale Medien sowie über Stellungnahmen erfolgen. (3) Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler und der Kreisjugendsportbund Teltow-Fläming e. V. sind als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschusses zu berufen. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes. (4) Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung können gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zusätzlich entwickelt werden.</p> <p>Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming; Kap. 2: 2 Grundlagen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Teltow-Fläming => Kommunalverfassung (insbesondere § 18a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“)</p> <p>Der Kreistag benennt Frau Jennifer Rupprecht gem. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Beauftragten für Bürgerbeteiligung.</p> <p>Leitbild LK TF: Miteinander leben und die Zukunft nachhaltig gestalten. Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming Aktualisierung im Rahmen des Strategieprozesses 2021/2022, Stand 16.2.2023: Umsetzung und Sicherung der Kinder- und Jugendbeteiligung (neu) "Der Landkreis entwickelt alters- und entwicklungsgerechte Möglichkeiten für eine kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung. Er stellt damit sicher, dass alle Kinder und Jugendlichen an Prozessen und Entscheidungen, die sich auf ihre Lebensrealität und Zukunftschancen auswirken, wirksam teilhaben können."</p>

Uckermark	KT 4.12.2019 beschlossen	§ 3a HS	HS § 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Den Kindern und Jugendlichen des Landkreises werden in allen sie berührenden Kreisangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt. (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, werden die Kinder und Jugendlichen, deren Interessen berührt sind, in geeigneter Weise informiert und beteiligt, um ihnen die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen, Hinweisen oder Anregungen sowie Vorschlägen zu geben. (3) Die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann in Form von offener oder projektbezogener Beteiligung sowie in Form eines aufsuchenden direkten Gesprächs mit der Landrätin oder eines Vertreters erfolgen. Mögliche Formen einer offenen oder projektbezogenen Beteiligung: a) offene Beteiligung - Briefkästen und Ideen-Boxen für Kinder und Jugendliche - Teilnahme an Sitzungen, zu denen der Landkreis Uckermark geladen hat oder in dessen Verantwortung durchgeführt werden (z. B. Schulkonferenzen, Runder Tisch, Arbeitsgemeinschaften) b) projektbezogene Beteiligung - Workshops - Befragungen und Interviews - Ideenkonferenzen - Zukunftswerkstätten (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen bei Maßnahmen, Angelegenheiten und Entscheidungen des Landkreises, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände,-organisationen sowie -initiativen beteiligt. (5) Die Landrätin entscheidet nach Themenlage und Sachverhalt, welche Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung kommen.
	KT 9.6.2021 beschlossen		KT TOP 8.3 Anträge (Fraktionsübergreifend): Die Landrätin wird beauftragt, angemessene Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten. Die Kinder und Jugendlichen sind in die Bearbeitung einzubeziehen. Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich
	KT 8.12.2021, 2.3.2022		Antrag CDU Kinder- und Jugendbeteiligung 242/1 Ergänzung, Beschlussvorschlag: Der Kreistag Uckermark beschließt, dass jede Beschlussvorlage, die ab dem Kalenderjahr 2022 zur Abstimmung im Kreistag oder zur Beratung in seinen Ausschüssen auf eine Tagesordnung gesetzt wird, eine Aussage zur vorgesehenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu enthalten hat. Der Verzicht auf eine Beteiligung ist zu begründen. Eine gegebenenfalls notwendige Änderung der Geschäftsordnung ist einzuleiten. Gemäß Paragraph 29 Absatz (2) der Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark wird ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung angekündigt. Der Paragraph 11 der Geschäftsordnung wird um den Absatz (9) mit dem Wortlaut: „Beschlussvorlagen auf der Tagesordnung des Kreistages Uckermark, seiner beratenden Ausschüsse und im Jugendhilfeausschuss sowie von Unterausschüssen enthalten eine Aussage zur Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren möglicher Form im Falle einer solchen Beteiligung. Begründung: Es muss eine Grundlage geschaffen werden, die Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung des Landkreises teilnehmen zu lassen.
	KT 16.3.2022 Bericht		Berichtsvorlage: Prozess zur Entwicklung eines Konzeptes der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18a BbgKVerf im Landkreis Uckermark "Die Verwaltung hat noch im Dezember 2021 den Auftakt vollzogen und für die Begleitung der Strategieentwicklung einer kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Uckermark eine Steuerungsgruppe bestehend aus Verwaltung, Politik und jugendpolitischer Interessenvertretung gebildet. Es wurden bereits zwei Workshops für die Steuerungsgruppe durchgeführt. Die Steuerungsgruppe analysierte zunächst die vorhandenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sowie Formen und Verfahren auf Kreisebene. Hinzu kam eine Evaluierung, welche Aufgaben und Leistungen beteiligungspflichtig bzw. -fähig wären. Es wurde ein Prozessmodell zur Entwicklung einer kreislichen Beteiligungsstrategie für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Bestandteil dieses noch nicht abgeschlossenen Arbeitsschrittes wird auch eine Analyse zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark sein. (...) Die Verwaltung informiert den Kreistag fortlaufend über den Arbeitsstand. In der zweiten Jahreshälfte soll der Stand zur Entwicklung eines Strategiekonzeptes in Form eines Berichtes dargestellt werden".
	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport 18.05.2022		Berichtsvorlage "Demokratie- und Beteiligungsprojekt „Schüler*innen Haushalt“, an 3 Schulstandorten im Landkreis Uckermark". "Die Kreisverwaltung möchte dem Rechnung tragen und erarbeitet gegenwärtig ein Umsetzungskonzept für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die sie betreffen oder berühren. Damit soll sowohl das in § 18a der brandenburgischen Kommunalverfassung verankerte Recht gestärkt als auch ein einheitliches Handeln aller Ämter in der Verwaltung sichergestellt werden. Ein Instrument der Beteiligung, beim dem Kinder und Jugendliche tatsächlich mitentscheiden können, ist der „Schüler*innen Haushalt“.

2. Kreisfreie Städte

Kreisfreie Stadt	Beschluss vom	Änd. HS/Ebets [2]	Inhalt
------------------	---------------	-------------------	--------

<p>Brandenburg a.d.H.</p>	<p>SVV 24.4.2019 beschlossen</p> <p>SVV 27.5.2020 (nicht beschlossen)</p> <p>SVV 29.09.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 5</p> <p>HS § 7 Abs. 4</p>	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt: 1. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) eines Kinder- und Jugendparlaments d) Runder Tisch der Schülersprecher und Schülersprecherinnen 2. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) durch das aufsuchende direkte Gespräch b) Diskussionsrunde c) Workshop 3. durch Beteiligung des Kinder- und Jugendbeauftragten / der Kinder- und Jugendbeauftragten. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Er / Sie erstattet einmal jährlich Bericht über die Art und Weise sowie das Ergebnis der durchgeführten Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen. HS § 7 (4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen eine Kinder- und Jugendbeauftragte / einen Kinder und Jugendbeauftragten. Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte ist hauptamtlich tätig.</p> <p>BV 2020: Mit der BSV 156/2019 zur Änderung des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 24. April 2019 der Kinder- und Jugendbeauftragte in eine hauptamtliche Tätigkeit umgewandelt. (...) Der JHA ist daher zu der Entscheidung gelangt, der SVV die Möglichkeit der Benennung von zwei Beauftragten (und damit auch die Änderung der Hauptsatzung) vorzuschlagen. In dem Zusammenwirken beider können die jeweiligen Vorteile genutzt werden und letzten Endes das Amt insgesamt effektiver ausgeübt werden. Um im sprachlichen Bereich Klarheit zu schaffen, soll der ehrenamtlich Beauftragte künftig die Bezeichnung „Interessenvertreter/in“ führen. Der Beschlussvorschlag wurde im JHA am 12. Februar 2020 einstimmig gefasst. Beschlussvorschlag zur Änderung der Hauptsatzung § 7 Abs. 4: Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen 1. eine hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte/einen hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten und 2. eine ehrenamtliche Interessenvertreterin/einen ehrenamtlichen Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Katharina Bergholz zur Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel.</p>
<p>Cottbus</p>	<p>SVV 27.5.2020 beschlossen</p> <p>SVV 24.6.2020 beschlossen</p> <p>SVV 25.11.2020 beschlossen</p> <p>SVV 26.4.2023</p>	<p>HS § 4a, § 6 Abs. 1 Satz 4</p>	<p>§ 4 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in Formen offener Beteiligung sowie projektbezogen beteiligt. Als Form offener Beteiligung sind Kinder- und Jugendkonferenzen, Kinder- und Jugendparlamente in Schulen, Jugenddialoge, Sprechstunden des Oberbürgermeisters für Kinder und Jugendliche sowie der Kinder- und Jugendbeauftragten, Jugendforum sowie kontinuierliche Austausch mit Kinderexperten vorgesehen. Als Form projektbezogener Beteiligung werden direkte Gespräche, Diskussionsrunden sowie Workshops angeboten. Der Oberbürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. § 6 Beauftragte (§ 19 BbgKVerf) Absatz 1 Satz 4: Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz ein/e hauptamtlich tätige/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.</p> <p>Rahmenkonzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Zitat aus Beschlussvorlage: "Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Konzeptes wurden alle Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz sowie Eigenbetriebe und –gesellschaften der Stadt angesprochen, sich zu beteiligen. Dazu wurden insgesamt 36 Bereiche schriftlich informiert, von denen sich 25 zurückgemeldet und Vorschläge eingebracht haben. In den Gesprächen kam zum Ausdruck, dass in einigen Bereichen bereits eine intensive Einbeziehung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt und Erfahrungen bestehen. Aufbauend auf den Gesprächen wurde ein erster Maßnahmenplan erarbeitet, der die Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für den Zeitraum von 2020 bis 2021 aufzeigt. Mit dem Rahmenkonzept (Anlage 5) verpflichteten sich alle Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz dazu, Kinder und Jugendliche in allen, sie betreffenden Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihre Mitwirkung zu sichern."</p> <p>BV Ernennung Kinder- und Jugendbeauftragte: Frau Lea Brunn als Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz zum 01.01.2021 nach den Regelungen des § 4a und dem § 6 Absatz 1 Satz 4 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu benennen. Die Funktion wird für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung übertragen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Evaluation und Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes zur Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18 a BbgKVerf wird eine Steuerungsgruppe bestehend aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, sowie zwei Vertreterinnen der Verwaltung eingesetzt. 2. Die Steuerungsgruppe erarbeitet und begleitet die Entwicklung der Beteiligungsstrategie für Kinder und Jugendliche. Erste Ergebnisse sollen nach einem Jahr der StVV vorgestellt werden. 3. Die Erstellung des Konzeptes soll durch einen sachkundigen externen Dritten und dem Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg, Fachstelle für Kinder und Jugendbeteiligung begleitet werden.

Frankfurt (Oder)	SVV 7.5.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 10	HS § 3 Abs. 10: Die in § 3 Absatz (1) bis (9) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, beispielsweise durch Besuche des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder des Kinderbeauftragten/der Kinderbeauftragten; 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Briefkasten für Kinder und Jugendliche, Wunschboxen in den Jugendclubs , b) Sprechstunde des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin für Kinder und Jugendliche 2 x jährlich, c) Teilnahme an Erwachsenengremien, beispielsweise Runder Tisch und Schulkonferenzen, Begleitausschuss Demokratie Leben, d) unterstützte eigene Gremien wie beispielsweise der Jugendclub-Rat ; 3. durch projektbezogene Beteiligung in Form von: a) Diskussionsrunden, beispielsweise in der Spielleitplanung und Spielplatzgestaltung, sowie Schulumbauplanungen, b) Workshops zu Projekten, beispielsweise mit dem Städtischen Museum oder der Stadt- und Regionalbibliothek, c) Befragungen, beispielsweise der Stadtteilanalyse d) Realisierung eigener Ideen: Jugendforum mit Projekt-Challenges, über den Quartiersfonds oder mit dem Deutsch-Polnischen Kompetenzteam. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
	JHA 2.7.2020 beschlossen	Richtlinie	§ 5 Beauftragte (3) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin einen/eine Kinderbeauftragten/Kinderbeauftragte im Ehrenamt . Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung von Zukunfts- und Bildungschancen von Kindern in Frankfurt (Oder) 2. Begründung: Entsprechend den Zielstellungen des Runden Tisches "Zukunfts- und Bildungschancen für Kinder - Aktiv gegen Kinderarmut in der Stadt Frankfurt (Oder)" sollen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, in einer armutssensiblen, beteiligenden Form Kinder- und Jugendliche zu fördern, Familien zu stärken sowie die Leitidee der "Frankfurter Kindercharta" mit Leben zu erfüllen, strukturell und finanziell sichergestellt werden. Die Berücksichtigung der Hinweise bzgl. der Wünsche und Bedarfe von Kindern und Eltern bei der thematischen Beschreibung von Maßnahmekorridoren im Rahmen der als Anlage beigefügten Richtlinie stellt eine neue Qualität der Würdigung der Ergebnisse von Beteiligungsprozessen dar. Entsprechend den Aktivitäten zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder) wurde die Mitbestimmung der Zielgruppen bereits vor der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen durch diese Förderrichtlinie sichergestellt. Die Handlungsperspektive bezieht sich auf die kindlichen Bedürfnisse und ihre Lebenswelt. Diese galt es aufzunehmen und davon den ableitbaren Bedarf zu erfassen, um darauf ausgerichtet gezielt zu handeln. Mithilfe einer Befragung konnten 411 Kinder einbezogen werden. Es konnten vorrangig Hortkinder der Klassenstufen 4-6 zu ihrem Freizeit- und Erholungsaktivitäten befragt werden.
	SVV 6.5.2021 beschlossen	Leitlinien	Leitlinien der Kinder- und Jugendbeteiligung in Frankfurt (Oder) 1. Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt - Beteiligung ist ausdrücklich gewünscht und wird von den Entscheidungsträger*innen aktiv unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen werden von Ansprechpartner*innen und Netzwerken begleitet. Es sind Rahmenbedingungen vorhanden, die für Kinder und Jugendliche Verlässlichkeit und Verbindlichkeit im Beteiligungsprozess sicherstellen. Die überprüfbareren Ziele und wichtigen strategischen Schritte sind konzeptionell verankert. 2. Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich - Kinder und Jugendliche haben mit ihren individuellen Möglichkeiten leichten Zugang zu Partizipationsprozessen (inhaltlich wie auch örtlich und zeitlich). Das heißt, ihre Voraussetzungen, individuellen Bedürfnisse und Lebenswelten, wie z.B. Alter, Geschlecht, kulturelle Herkunft, Bildungsstand, Milieu und Wohnort sind in Prozessen berücksichtigt. 3. Engagement wird durch Anerkennung gestärkt - Das Engagement aller Beteiligten erfährt öffentliche bzw. institutionelle Wertschätzung und Anerkennung. 4. Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an - Bereits bei der Klärung der Ziele von Vorhaben sind Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt. Ziele sind transparent, nachvollziehbar und lassen Raum für ausreichende Offenheit im Beteiligungsprozess, auch und vor allem im Hinblick auf die Ergebnisse. Sie werden stets überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Bei langfristigen Vorhaben werden Teilziele formuliert, um Zwischenerfolge sichtbar zu machen sowie Überforderung zu vermeiden und Motivation zu erhalten. 5. Über Entscheidungsspielräume gibt es Klarheit - Transparenz bedeutet auch, dass mit den Kindern und Jugendlichen geklärt ist, wieviel Einfluss sie auf die Entscheidungen haben und wie ihre Rolle ist. 6. Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt. Kinder und Jugendliche sind über die Beteiligungsrechte und Angebote umfassend und verständlich informiert. Es gibt eine lebendige und transparente Feedback- und Fehlerkultur. 7. Relevante Themen wählen Kinder und Jugendliche selbst aus - Kinder und Jugendliche sind bei der Themenfindung zu motivieren und zu unterstützen. Themen können das unmittelbare Lebensumfeld betreffen, aber auch übergeordnete Fragestellungen umfassen. 8. Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert - Die Methoden der Beteiligungsverfahren sind entsprechend dem Entwicklungsstand der Zielgruppe einzusetzen. Die eingesetzten Methoden stellen sicher, dass Kinder- und Jugendliche in ihrer Individualität erreicht werden. 9. Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt - Ergebnisse und Entscheidungen der Beteiligungsprozesse werden zeitnah umgesetzt. Falls dies nicht möglich ist, sind die Gründe transparent zu kommunizieren und zu dokumentieren.
Potsdam	05.12.2018	Neuer § 3a in HS	§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch a) Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung) b) Umfragen- und Befragungen . Diese Beteiligungsformen wurden mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt und werden bei Bedarf weiterentwickelt. Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung des Kinder- und Jugendbüros, des/der Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen oder ggf. der WerkStadt für Beteiligung erfolgen . (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist. (3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden. (4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden . Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.“

3. Städte und Gemeinden

Landkreis	Beschluss vom	Änd. HS/Ebets [3]	Inhalt
Ahrensfelde Gemeinde	GV 19.11.2018 beschlossen	HS § 3a	§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Ergänzend zu den in § 3 genannten Mitteln der Einwohnerbeteiligung und –unterrichtung bestehen in der Gemeinde Ahrensfelde die folgenden offenen und projekt-/prozessbezogenen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: 1. Kinder- und Jugendfragestunden 2. Kinder- und Jugendversammlungen 3. Kinder- und Jugendprojekte 4. Kinder- und Jugendbefragungen 5. Kinder- und Jugendanörungen (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt.
	GV 20.09.2021 beschlossen	Ebets §§ 5 -10	<p>Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Bei allen Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, ist zu erwägen, ob und in welcher Form die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen über eine etwaige Beteiligung nach den § 2 bis 4 hinaus erforderlich ist. Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt nach den §§ 6 bis 10. (2) Bei sämtlichen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sowie den Formen der Veröffentlichung sind die Besonderheiten, das Alter und die Einsichtsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen auch im Hinblick auf den jeweiligen Beteiligungsgegenstand angemessen zur berücksichtigen.</p> <p><u>§ 6 Kinder- und Jugendfragestunden</u> (1) Der Hauptverwaltungsbeamte führt eine regelmäßige Fragestunde für Kinder und Jugendliche durch. Ort und Zeitpunkt sind ortsüblich zu veröffentlichen. Ergänzend können Veröffentlichungsformen gewählt werden, die für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen besonders geeignet sind. (2) Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht über sämtliche sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit dem Hauptverwaltungsbeamten zu sprechen, insbesondere Fragen zu stellen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. (3) Die Ortsvorsteher/-innen sind berechtigt, nach eigenem Ermessen eine eigene Fragestunde durchzuführen. In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. (4) Einmal jährlich findet in der Gemeindevertretung eine gesonderte Kinder- und Jugendlichenfragestunde statt. Die Dauer der Fragestunde soll höchstens 60 min betragen. Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen erfolgt unmittelbar. Eine Vertretung ist unzulässig. <u>§ 7 Kinder- und Jugendversammlungen</u> (1) Es können Kinder- und Jugendversammlungen durchgeführt werden. Auf die Kinder- und Jugendversammlung ist § 3 Abs. 2 u. 3 entsprechend anzuwenden soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist. § 3 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass es nur auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zu Vollendung des 18. Lebensjahrs ankommt. (2) Eine Vertretung bei der Teilnahme (z.B. Wortmeldungen durch Erziehungsberechtigte) ist unzulässig. <u>§ 8 Kinder- und Jugendbefragungen</u> (1) Es können Kinder- und Jugendbefragungen durchgeführt werden. § 4 ist auf die Kinder- und Jugendbefragungen entsprechend anzuwenden. (2) Ergänzend zur den in § 4 Abs. 4 genannten Formen der Befragung kann der Hauptverwaltungsbeamte abweichende Formen der Befragung festlegen, wenn dies dem Zweck der Befragung von Kindern und Jugendlichen dienlich ist und die Formen der Befragung für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen besonders geeignet sind.</p> <p><u>§ 9 Kinder- und Jugendanörungen</u> (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte kann eine Kinder- und Jugendanörung zu Beratungsvorlagen oder Teilen von Beratungsvorlagen durchgeführt werden. (2) Ist eine Anhörung nicht bereits in der Tagesordnung zu einer Beratungsvorlage oder Teilen einer Beratungsvorlage vorgesehen, entscheidet das jeweilige Gremium durch Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulässigkeit der Anhörung. (3) Bei Aufstellung der Tagesordnung sollen Beratungsvorlagen mit Kinder- und Jugendanörungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bevorzugt vor anderen Beratungsvorlagen berücksichtigt werden. (4) Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen erfolgt unmittelbar. Eine Vertretung ist unzulässig. <u>§ 10 Kinder- und Jugendprojekte</u> In geeigneten Fällen können statt der in den § 7 bis 9 geregelten Beteiligungsverfahren Kinder- und Jugendprojekte durchgeführt werden. Die Projekte sind von dafür ausgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften durchzuführen. Die Auswertung und die Ergebnisse der Projekte sollen in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vorgestellt werden. <u>Die beteiligten Kinder und Jugendlichen erhalten zu diesem Tagesordnungspunkt Rederecht.</u></p>

<p>Altlandsberg Stadt</p>	<p>SVV 31.01.2019 beschlossen</p> <p>SVV 25.6.2020 beschlossen</p> <p>SVV 27.1.2022 beschlossen</p> <p>Ortsbeirat Altlandsberg 9.11.21</p>	<p>HS § 6b</p> <p>HS § 6b Abs. 3</p>	<p>„§ 6 b Kinder- und Jugendparlament (1) Die Stadt Altlandsberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendlichen und der jungen Erwachsenen der Stadt Altlandsberg haben, Stellung zu nehmen. (2) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Dem Bürgermeister, von ihm beauftragten Personen und den Stadtverordneten ist in der Geschäftsordnung ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf einzuräumen. (3) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern, <u>sowie höchstens 7 Stellvertretern</u>. Wird die Mitgliederanzahl von drei unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments. Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neubenennung eines Mitglieds durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des Kinder- und Jugendparlamentes. (4) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. (5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt das Kinder- und Jugendparlament gegenüber den Organen der Stadt. (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments ist ehrenamtlich.“</p> <p>Zitat aus BV: "Aufgrund des großen Interesses an einer Mitarbeit im Kinder- und Jugendparlament der Stadt Altlandsberg von 14 Schülern wird vorgeschlagen das Kinder- und Jugendparlament um 7 Stellvertretern zu erweitern. Bisher waren maximal 7 Mitglieder vorgesehen. Damit ist gewährleistet, dass alle interessierten Kinder- und Jugendlichen an der kommunalen Arbeit mitwirken können." (3) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern, <u>sowie höchstens 7 Stellvertretern</u>."</p> <p>Einfügung in § 6b Abs. 3: Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neubenennung eines Mitglieds durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des Kinder- und Jugendparlamentes.</p> <p>BV Diskussion und Beschlussfassung zur Sanierung des Spielplatzes in den Anlagen sowie zur Kostenbeteiligung des Ortsbeirates: "Der Ortsbeirat hatte zu Beginn der Legislaturperiode mehrfach über Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes beraten. Dazu gehörten auch Überlegungen bezüglich der Anlagen an der Stadtmauer und des dort befindlichen Spielplatzes. Anfängliche Vorhaben und Vorstellungen, insbesondere des Kinder- und Jugendparlaments, mussten aus Platzgründen oder aufgrund denkmalrechtlicher Widersprüche aufgegeben werden. In enger Zusammenarbeit mit der Sanierungsbeauftragten der Stadt, Vor-Ort-Terminen mit Fachfirmen und nach Einholung von Angeboten durch die Verwaltung wird dem Ortsbeirat nunmehr ein Vorschlag zur Umsetzung des Vorhabens vorgelegt. (...) Für die Verteilung des Rindenmulches auf der gesamten Fläche könnte eine gemeinsame Aktion mit Kindern und Jugendlichen, dem Ortsbeirat und anderen freiwilligen Helfern organisiert werden. Mit dem zuständigen Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments wurde der aktuelle Stand am 3.11. beraten. Am 5.11. findet die Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments statt. Zur Ortsbeiratssitzung wird ein Vertreter anwesend sein. Aus den Haushaltsjahren 2019 sowie 2020 wurden nicht verbrauchte Haushaltsmittel des Ortsbeirates in das nächste Jahr übertragen, mit dem Ziel, diese zur Verschönerung des Ortsbildes einzusetzen. Zur Ergänzung der im Haushalt der Stadt noch verfügbaren Mittel ist über den Anteil des Ortsbeirates zu entscheiden "</p>
<p>Am Mellensee Gemeinde</p>	<p>GV 20.4.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 5, 8</p>	<p>§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Formen der Beteiligung stehen ausdrücklich auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch von ihnen gewünschte projektbezogenen und offenen Formen. (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung/EbetS) in der Gemeinde Am Mellensee näher geregelt.</p> <p>§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragte Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung eine*n Kinder- und Jugendbeauftragte*n. Dieser ist ehrenamtlich tätig. (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist in Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die sie/er diese erkennt, Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und bei der Entscheidungsfindung vorzulegen. (3) Ist sie/er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Sie/Er nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende*n der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und vor sexuellem Missbrauch. Zur Wahrung dieser Ansprüche bestellt die Gemeindevertretung eine*n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte*n. Diese*r ist ehrenamtlich tätig. (2) Der/Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, auch schon in der Vorbereitung, Stellung zu nehmen, die Auswirkung auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die sie/er diese erkennt. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und die Gemeindevertretung zu unterrichten. Ist sie/er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte und der Gemeindevertretung ist zur abschließenden Klärung die Kinder- und Jugendschutzkoordinierung des Landkreises einzuschalten. (3) Jährlich erstattet die/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss Bericht über ihre/seine Arbeit.</p>

Am Mellensee Gemeinde	GV 17.8.2021 beschlossen	Ebets	<p>II. Kinder- und Jugendbeteiligung § 8 Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner*innen der Gemeinde sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Gemeinde haben und das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>§ 9 Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung) (1) Die Kinder und Jugendlichen sind vor Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken. (2) Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage des Beteiligungskonzept gemäß § 10 Abs. 2. als Information, Dialog, Mitbestimmung oder Selbstorganisation. (3) Zulässige Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Am Mellensee sind: a Erwachsenenorientierte bzw. stellvertretende Formen b Aushandlung und Alltagsbeteiligung c Kinder- und Jugendvertretungen, Gremien und Versammlungsformen d Projektorientierte Ansätze e Digitale Beteiligungsformen. (4) Die Gemeinde entscheidet in Abstimmung mit der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten und unter Berücksichtigung des Beteiligungskonzeptes, des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (5) Bundes- und landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>§ 10 Aufgaben der/des Kinder- und Jugendbeauftragten (§ 5 der Hauptsatzung i.V.m. § 9 Abs. 3 Buchstabe a) (1) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist Ansprechpartner*in für die Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Sie/Er informiert und berät zu den Bedürfnissen junger Menschen und zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Anliegen, die nicht innerhalb der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Vereinen und sonstigen Struktur liegen, sind über den Kinder- und Jugendbeauftragten an die Gemeinde heranzutragen. (2) Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde erarbeitet sie/er ein kommunales, stetig der Evaluierung unterliegendes Beteiligungskonzept, setzt sich für die Umsetzung ein und sorgt so dafür, dass Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee Verantwortung übernehmen können. (3) Über sie/ihn werden die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung präsent (§ 9 Abs.3 Buchstabe a), soweit das Beteiligungskonzept nichts anderes vorsieht. Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte sorgt für mehr Transparenz und Verständnis der Entscheidungen der Gemeindevertretung bei den jungen Einwohner*innen. Unter ihrer/seiner Leitung soll daher mindestens pro Kalenderjahr eine Kinder- oder eine Jugend-Informationsversammlung durchgeführt werden, zu der die Kinder bzw. Jugendlichen der Gemeinde Am Mellensee in geeigneter Weise einzuladen sind. (4) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt den kontinuierlichen Kontakt der Gemeinde zur Kinder- und Jugendarbeit, zu den Vertreter*innen der Kinder- und Jugendarbeit und zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie/Er fördert die Zusammenarbeit von Personen, Gruppen und Initiativen, die für Kinder und Jugendliche tätig sind. (5) Sie/Er entwickelt, fördert und unterstützt eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei. (6) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben des bei der Gemeinde eingerichteten Schulamtes.</p>
Angermünde Stadt	<p>SVV 12.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 14.5.2019 beschlossen, 28.10.2021 unveränd.</p> <p>SVV 23.10.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3, 5</p> <p>Ebets § 6</p> <p>Berufung KiJu- Beirat</p>	<p>Hauptsatzung § 3 Einsicht in Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen, Formen der Einwohnerbeteiligung 2) Die Einwohnerbeteiligung wird in folgenden Formen durchgeführt (...) - Kinder- und Jugendbefragungen / Kinder- und Jugendforen (...). Das Nähere regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.</p> <p>HS § 5 Beiräte/ weitere Beauftragte, Abs. 3. Kinder- und Jugendbeirat Die Stadt Angermünde kann besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Kinder und Jugendlichen einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Angermünde“. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Wählbar können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz in Angermünde haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpolitik tätig sind, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Vorschläge können auch von Schulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen eingereicht werden. Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein/e vom Kinder- und Jugendbeirat zu bestimmende/r Vertreter/in des Beirates hat in den öffentlichen Sitzungen des Bildungs- Kultur- und Sozialausschusses sowie des Bau- Wirtschafts- und Umweltausschusses Teilnahme- und Rederecht. <u>In Sitzungen des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Vertreter/in des Beirates zu allen den Beirat berührenden Fragen auf Verlangen Rederecht einzuräumen.</u></p> <p>Ebets § 6 Kinder- und Jugendbefragung/Kinder- und Jugendforum 1. Zu Gemeindeangelegenheiten die besonders Kinder- und Jugendliche berühren, kann eine Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt werden. Die Befragung richtet sich an Kinder- und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Angermünde wohnen. Werden Fragen der Schulentwicklung berührt, können auch Kinder und Jugendliche, die nicht in Angermünde wohnen, jedoch in Angermünde eine Schule besuchen befragt werden. 2. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzentscheidung erfolgen. Den Kindern und Jugendlichen soll daneben Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge und Anregungen zu der jeweiligen Gemeindeangelegenheit zu äußern. 3. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Bürgermeister bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht. Die Befragung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Das Verfahren ist zu dokumentieren. 4. Die Stadtverordnetenversammlung und der Kinder- und Jugendbeirat ist über das Ergebnis der Kinder- und Jugendbefragung zu informieren. 5. Es kann zu Themen, die besonders Kinder und Jugendliche berühren ein Kinder- und Jugendforum einberufen werden. Hier werden die Kinder – und Jugendlichen über Grundlagen des jeweiligen Themas informiert. Daneben erfolgte eine Erörterung des Themas unter Aufnahme von Vorschlägen und Hinweisen der Kinder und Jugendlichen. Die Einladung erfolgt öffentlich. Sie kann daneben über Schulen und Einrichtungen in der Stadt erfolgen. Der Kreis der Teilnehmer kann abhängig vom Thema (z.B. Entwicklung einer konkreten Schule) begrenzt werden.</p> <p>Berufung eines Kinder- und Jugendbeirates: „Die Stadtverordnetenversammlung möge 1) die Anzahl der zu benennenden Mitglieder festlegen und 2) abstimmen, welche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode für den Kinder- und Jugendbeirat benannt werden sollen.“ „Von den 9 Kandidaten für den Kinder- und Jugendbeirat sind 3 in den Ortsteilen wohnhaft. 1 Kandidat wird in der Beruflichen Schule Angermünde beschult (besuchte im letzten Schuljahr die Ehm Welk-Schule), 1 Kandidat besucht derzeit die Freie Schule und 7 Kandidaten sind Schüler des Einstein-Gymnasiums. Laut Empfehlung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses sollen 9 Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat berücksichtigt werden. Den oben genannten Vorschlägen wurde zugestimmt.“</p>

<p>Angermünde Stadt</p>	<p>SVV 11.3.2021 zu Kenntnis genommen</p> <p>SVV 15.12.2021 beschlossen</p>		<p>Dezember 2020: Auf TO SVV Erstellung eines Jugendkonzepts: "Die Stadt Angermünde möchte gerne im Zuge der Jugendbeteiligung herausfinden was Kinder und Jugendliche in Angermünde vermissen bzw. was sie besonders gut an und in Angermünde finden. Hierfür würde sich die Erstellung eines Jugendkonzepts geradezu anbieten. Dieser Vorschlag wurde parallel auch bereits von Seiten des Landkreises Uckermark sowie von Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung selbst an die Stadt herangetragen. Erste Gespräche gab es bereits zwischen der Verwaltung und dem Jugendamt des Landkreises Uckermark. Um die Umsetzung so eines Projektes erfolgreich durchführen zu können ist es vorteilhaft professionelle Hilfe in Form von Beratungsträgern in Anspruch zu nehmen. Hierfür können Kommunen zur Finanzierung dieser Beratungsträger entsprechende formgebundene Anträge beim Landkreis stellen." SVV 11.3.2021: Mitteilungsvorlage Angebot SPI im Rahmen Beratungsprogramm (unter Bezugnahme auf § 18a) BV Erstellung eines Jugendkonzeptes (Stiftung SPI, Beratungsprogramm) Erfassung der Ausgangs-/Problemlage Jugendliche sollen gemäß §18a der Brandenburger Kommunalverfassung Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte an allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten ermöglicht werden. Dazu sollen, gemeinsam mit Jugendlichen und Akteur:innen vor Ort, die diese als Zielgruppe haben, die aktuellen Angebote beschrieben, Bedarfe festgehalten und eine Konzeption zum zukünftigen Umgang erstellt werden. Festlegung der Hauptziele 1. Beschreibung der aktuellen Situation von Jugendlichen in Angermünde 2. Durchführung eines Angebotes unter Jugendbeteiligung zur Ermittlung der Bedarfe der Jugendlichen und der Akteur:innen, die diese als Zielgruppe haben 3. Entwicklung eines Jugendkonzeptes für die Stadt Angermünde => Sozialausschuss 11.8.2021: Persönliche Vorstellung Stiftung SPI, Herr ... (siehe auch Vertrag über Leistungen im Rahmen des Programms "Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit" hier: Fertigung eines Jugendkonzepts für Angermünde)</p> <p>BV Antrag SPD-Fraktion Jugendbereich am Mündesee. Sachdarstellung: Im Rahmen des Streetworkings, einer Online-Befragung, Meinungsäußerungen in der Braue sowie ein Ergebnis aus der Demokratietour Uckermark wurde von Kindern und Jugendlichen immer wieder der Wunsch geäußert, am Ufer des Mündesee einen eigenen Aufenthaltsbereich zur Verfügung gestellt zu bekommen. Sie fühlen sich oft nicht gleichwertig anerkannt und werden vom Ordnungsamt und der Polizei vom Uferbereichen vertrieben. Gleichwohl musste man hier leider aber auch häufig eine nicht unerhebliche Belästigung der Anwohner und Gäste durch Lärm und hinterlassenen Müll verzeichnen. Durch die strikten Kontrollen kommt es zu einer Verlagerung der Treffpunkte in andere öffentliche Bereiche, mit ähnlichen Folgen wie am Mündesee. 2. Willensbekundung und Partizipation: Der Angermünder Jugendbeirat, der regelmäßig in der Braue tagt und auch dort betreut wird, hat sich diesem Thema gestellt. In mehreren persönlichen Gesprächen mit dem BM und Verwaltungs MA sowie vor dem Kulturausschuss hat er den Wunsch artikuliert, dass man prüfen möge, an welcher Stelle des Ufers ein Jugendbereich eingerichtet werden könnte. Dabei spielen die Erreichbarkeit des Uferbereiches und der Abstand zu Anwohnern eine herausragende Rolle. Bei der Ausschreibung zum Jugendbudget wurde vom Jugendbeirat zudem Geld für die ersten Geräte auf einem neugestalteten Jugendufer beantragt. 3. Planung ... Protokoll Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vom 15.12.2021 Seite 5, Vorlage: BV-161/2021 Beschluss: Auf Nachfrage von Herr Abel berichtet Herr Bewer, dass der Landkreis drei alternative Standorte vorgeschlagen hat. Herr Abel bittet, dass die Bereiche den Abgeordneten zur nächsten Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses vorgestellt werden. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt 1. Die Verwaltung wird mit der Prüfung der Einrichtung eines Jugendbereiches am Mündesee beauftragt. 2. Das Prüfergebnis ist den Gremien zur nächsten Beratungsfolge vorzulegen. 3. Bei einem positiven Votum zum Vorhaben sind die Kosten und der Umsetzungszeitraum zu ermitteln und der SVV zur Beschlussfassung vorzulegen Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja - Stimmen, gegen 0 Nein - Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen beschlossen</p>
<p>Angermünde Stadt</p>	<p>SVV 8.2.2021 beschlossen</p>	<p>Satzung zum Bürgerhaushalt</p>	<p>BV "Insgesamt wird der Bürgerhaushalt jährlich mit 50.000 Euro ausgestattet, davon sind 30.000 Euro für das Bürgerbudget für alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren vorgesehen sowie jeweils. 10.000 Euro für das Kinder- und Jugendbudget bzw. Seniorenbudget. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Angermünde zu erreichen, die Angermünderinnen und Angermünde zielgruppengerecht zu informieren und eine hohe Bürgerbeteiligung zu erlangen. Dazu werden auch Kooperationen z. B. mit den Angermünder Schulen angestrebt."</p> <p>Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde - § 2 Kinder- und Jugendbudget (1) Die Höhe des gesonderten Kinder- und Jugendbudgets beträgt jährlich mindestens 10.000 Euro (in Worten: zehntausend). (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung. § 2.1 Vorschlagsrecht (1) Alle Kinder- und Jugendlichen der Stadt Angermünde, die die Klassenstufen 1 bis 10 besuchen, sind berechtigt, Vorschläge für das Kinder- und Jugendbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die gemeinschaftliche Erarbeitung eines Vorschlags im Klassenverband ist wünschenswert. Es können aber auch Einzelvorschläge eingereicht werden. Die Vorschläge sind an die Stadt Angermünde zu richten. (2) Die Vorschläge müssen schriftlich und mit vollständigen Kontaktdaten vorgestellt werden. Die Stadtverwaltung stellt dafür ein Formular zur Verfügung. Die schriftlichen Konzepte können durch Poster, Videos, Modelle oder ähnliches ergänzt werden. Sie sind mit dem Stichwort „Kinder- und Jugendbudget“ einzureichen bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde. § 2.2 Vorschlagsfrist (1) Vorschläge können bis zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht werden. (2) Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Kinder- und Jugendbudget ein. (3) Der Stichtag wird durch die Stadtverwaltung Angermünde jährlich bekannt gegeben. § 2.3 Behandlung der Vorschläge (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft. (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde und auf der Webseite www.angermuende.de nach Terminvereinbarung eingesehen werden. (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 2.4 zur Abstimmung gestellt, wenn (a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist. (b) der Vorschlagsträger gemäß § 2.1 zur Teilnahme berechtigt ist. (c) die Stadt Angermünde zuständig ist. (d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget von 2.000 Euro pro Vorschlag nicht überschreitet. (e) die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 3 Jahre in den Budgetkosten von max. 2.000 Euro pro Vorschlag enthalten sind. (Im Einzelfall z.B. bei kleinen Projekten kann davon abgesehen werden. Dies entscheidet die Stadtverwaltung bei Prüfung der Vorschläge.) (f) der Vorschlag von der Allgemeinheit der Kinder bzw. Jugendlichen nutzbar bzw. erfahrbar ist. (g) der Vorschlag so gestaltet ist, dass die Kinder bzw. Jugendlichen bei der Umsetzung mit einbezogen werden können. (4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn: (a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat. (b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht. (c) es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltung handelt. (d) für dieselbe Maßnahme bereits eine Förderung bei der Stadt Angermünde beantragt wurde. § 2.4 Abstimmung (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Angermünde erfolgt im Rahmen einer Abstimmungsveranstaltung. (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Kinder- und Jugendbudgets sind alle Kinder und Jugendlichen gemäß § 2.1. berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend. (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden. ==>Kinder- und Jugendbudget 2021 https://www.angermuende.de/generationenbudget/kinder-und-jugendbudget-2021/</p>
<p>Bad Belzig Stadt</p>	<p>SVV 15.6.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 4</p>	<p>Aus der BV: § 3 Abs. 4 Die in Absatz in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Bad Belzig Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende offene Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) digitale Beteiligung d) Ideenbriefkasten 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) digitale Beteiligung d) Fragebögen oder Interviews Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung kommen. Informationsvorlage Sozialausschuss 31.8.2021: Fachkräfteteam der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit der Stadt Bad Belzig stellt Jugendbeteiligungsbriefkasten vor</p>

Bad Freienwalde Stadt	SVV 25.04.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 6 eingefügt	HS § § Abs. 6 (6) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form • der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunden des Bürgermeisters (jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr) • einer Kinder- und Jugendversammlung , die einmal jährlich stattfindet. Die monatliche Sprechstunde beim Bürgermeister wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen hingewiesen. Aus BV: „Die Verwaltung hat die Hauptsatzung entsprechend der gesetzlichen Änderungen angepasst. Der Entwurf einer Einwohnerbeteiligungs- bzw. Einwohnerbefragungssatzung wird von der Verwaltung zeitnah angefertigt. Ferner wird derzeit das Verfahren zur Kinder- und Jugendbeteiligung zusammen mit den Kindern und Jugendlichen in Workshops entwickelt.“
	SVV 8.12.2022	HS § 4 Abs. 5	Dezember 2022 Änderung HS § 4 Abs 5 : 5. Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Bad Freienwalde (Oder) Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: — das aufsuchende direkte Gespräch — eine monatliche Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters (jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 14.00 — 16.00 Uhr) — einer Kinder- und Jugendkonferenz.
Bad Liebenwerda Stadt (seit Jan. 2020 zu Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda)	SVV 20.02.2019 beschlossen	HS § 16	§ 16 Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Kinder und Jugendliche der Stadt Bad Liebenwerda haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, an die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. (2) Dazu richtet die Stadt Bad Liebenwerda den thematischen „ Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung “ ein. Der AK steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt dem/der Jugendkoordinator/in der Stadt Bad Liebenwerda. (3) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in der Stadt Bad Liebenwerda haben, gegenüber den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Die <u>Stellungnahme erfolgt mündlich oder schriftlich durch den/die Jugendkoordinator/in.</u> (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die öffentliche Einrichtungen betreffen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden oder werden sollen, sind sie in geeigneter Weise zu beteiligen. (5) Der Arbeitskreis wird durch den/die Jugendkoordinator/in einberufen. Der/die Bürgermeister/in , von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Arbeitskreis ein aktives Teilnahmerecht . Über die Ergebnisse der Zusammenkünfte ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Jugendkoordinator/in und zwei Teilnehmer/innen unterzeichnen.
	SVV 20.02.2019 beschlossen	Ebets § 9	§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche der Stadt Bad Liebenwerda werden in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, insbesondere durch den ‚Arbeitskreis Kinder und Jugendbeteiligung‘ aktiv beteiligt. (2) Die jeweils aktuellen Themen werden • allen Jugendklubs per E-Mail zur Verfügung gestellt, • auf der Homepage des Freizeit- und Medienzentrums ‚Regenbogen‘ der Stadt Bad Liebenwerda, • im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Liebenwerda ‚Stadtschreiber‘ und • mit Zustimmung der Schulleitungen, in den Schulen der Stadt Bad Liebenwerda bekannt gemacht. Der Jugendkoordinator lädt in regelmäßigen Abständen zu Informationsabenden ein, um Möglichkeiten der Diskussion zu diesen Themen anzubieten. (3) Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder online zu äußern. (4) Der Bürgermeister, oder von ihm beauftragte Personen, die Stadtverordnetenversammlung oder der/die Jugendkoordinator/in laden insbesondere in Vorbereitung von Planungen im Rahmen der Stadt- oder Ortsteilentwicklung, bei den Interessen der Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ein zu: • thematischen Diskussionsrunden und • Workshops zu ausgewählten Themen • Fragebogenaktionen.
	SVV 24.11.2021	Hausordnung	BV Hausordnung Jugendclub (mit Beteiligung Jdl.) Sitzung des Sozialausschusses Bad Liebenwerda vom 27.10.2021: Vorstellung Jugendbeirat
Baruth / Mark Stadt	SVV 10.5.2019 beschlossen	HS § 9a	§ 9a Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Stadt Baruth/Mark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Baruth/Mark“. (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Dabei sind die Vorschläge der – im Gebiet der Stadt Baruth/Mark gelegenen – Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können durch die Stadtverordnetenversammlung abgewählt werden. (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den kommunalen Organen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung. (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen . Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen. https://www.stadt-baruth-mark.de/ratsinfo/seite/299552/?href_6fd25f5a-33d8f603-4f647ca4-231f9ca8=/councilservice/group/view/id/17427/Kinder-+und+Jugendbeirat.html
Beelitz Stadt	SVV 3.9.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a.Umfragen und b.Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a.Umfragen und b.Workshops. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
	ASBK		Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur - 22.11.2022 - Bildung einer AG "§18a - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen"

<p>Beeskow Stadt</p>	<p>SVV 12.05.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3a</p>	<p>§ 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Beeskow benennt gem. § 18a BbgKVerf eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Beeskow eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister und die Kinder- und Jugendbeauftragte/den Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Beeskow in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert. (3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder- und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. in Kinder- und Jugendforen, 3. in Kinder- und Jugendgremien, 4. über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien, 5. in Diskussionsrunden, 6. in Workshops, 7. über Befragungen und in einer Kinder- und Jugendfragestunde. (4) Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>April 2021: BV Steuerung AG Kinderfreundliche Kommune, Beschlussvorschlag: Der Kulturausschuss empfiehlt die Bildung einer schlanken Steuerungsgruppe (Frau Jurisch, Frau Ring, Herr Schulze) zur Betreuung des Projektes Kinderfreundliche Kommune und die Bildung von drei Arbeitsgruppen mit folgenden Schwerpunkten: Gruppe 1: Vorrang des Kindeswohls und Rahmenbedingungen in Stadt/ Verwaltung/ Schulen/ Kitas (Mitglieder aus Verwaltung, kommunale Entscheidungsträger, Schulen, Kitas, Gesundheitsbereich, Träger, Vereine, Familienzentrum, Netzwerkpartner z.B. Frühe Hilfen, Hüfnerhaus, Bumerang, Polizei)</p> <p>Gruppe 2: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Mitglieder aus Verwaltung, Stadtplanung, Schulen, Kitas, Beeskow Schüllerräte, Träger, Ehrenamtszentrale, ehrenamtlicher Projektkoordinator des Kreis Kinder- und Jugendring Oder-Spree, Herr Ringler vom Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung) Gruppe 3: Recht auf kindgerechte Information und Monitoring (Mitglieder aus Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung, Familienbündnis, SPI, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Familienzentrum, Gesundheitsamt)</p> <p>Juni 2022: Sachstand kinderfreundliche Kommune, Kinderarmut</p>
<p>Bernau Stadt</p>	<p>SVV 15.5. 2019 beschlossen</p> <p>SVV 15.5. 2019 beschlossen</p>	<p>HS § 4a</p> <p>EbetS § 7</p>	<p><u>Hauptsatzung § 4a</u> Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Bernau bei Berlin beteiligt Kinder und Jugendliche in sie berührende Gemeindeangelegenheiten. (2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bernau bei Berlin erfolgt angemessen und zielgruppengerecht, insbesondere durch 1. Projektbezogene Formen der Beteiligung, 2. Mediengebundene Formen der Beteiligung, oder 3. Offene Formen der Beteiligung. (3) Die Einzelheiten bezüglich der Durchführung der Verfahren werden in der Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bernau bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung EbetS) geregelt.</p> <p><u>Einwohnerbeteiligungssatzung § 7</u> Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Auf Grundlage des § 18a BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen. (2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsformen sind: projektbezogene Formen der Beteiligung, insbesondere durch Mitgestaltung im Rahmen von Verkehrs- und/oder Stadtplanung und Neubauten, die Kinder und Jugendliche tangieren und schulbezogene Projekte, oder mediengebundene Formen der Beteiligung, wie Kinder- und Jugendseiten in Zeitungen, Zeitschriften und Internet, Kindersendungen im Radio und TV, oder offene Formen der Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch Kinder- und Jugendforen, Kinderkonferenzen, Kinderversammlungen.</p> <p>(3) Die Jugendkoordination unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte bei der Umsetzung der oben genannten Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung zu geben ist. (4) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und im Benehmen mit oder auf Initiative der Jugendkoordinatorin der Stadt Bernau bei Berlin. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie sollte darüber hinaus stets auf die jeweilige Altersgruppe oder Gruppen abgestimmt sein. (5) Beteiligen können sich alle Kinder- und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Über Ausnahmen ist einzelfallbezogen in Absprache mit der Jugendkoordinatorin zu entscheiden. (6) Einladungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Vorschrift erfolgen über den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person. Ort, Zeit und gegebenenfalls Tagesordnung der jeweiligen Veranstaltung werden auf der Webseite der Stadt Bernau bei Berlin veröffentlicht. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, können zusätzlich auch andere Veröffentlichungsmedien gewählt werden. (7) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind auszuwerten, zu dokumentieren und den jeweils zuständigen Fachämtern zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Bestensee Gemeinde</p>	<p>GV 10.12.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 4a</p>	<p>§ 4a Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche (§ 18a und 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde Bestensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Als Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sollen, soweit zweckmäßig, Umfragen in den in Bestensee befindlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden sowie Onlinebefragungen auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee ermöglicht werden. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) durch das aufsuchende direkte Gespräch, b) durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops Die Gemeinde entscheidet über die Formen der Beteiligung der Nummer 1 und 2 nach Zweckmäßigkeit. (3) Die Gemeinde Bestensee hat die Art der Beteiligung nach Absatz 1 zu dokumentieren. (4) Die Gemeinde Bestensee benennt einen Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, welcher bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen ist.</p>
<p>Birkenwerder Gemeinde</p>	<p>GV 19.2.2019 beschlossen</p> <p>GV 9.4.2019 beschlossen</p> <p>GV 22.6.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 2</p> <p>HS § 13a, 13d</p> <p>Bildung AG Spielplätze</p>	<p>§ 3 (2) „Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit beim Kinder- und Jugendbeauftragten über alle sie berührende gemeindliche Angelegenheiten zu informieren, diese altersentsprechend zu diskutieren und sich mit Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschlägen etc. an den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Birkenwerder zu wenden. Dieser informiert den Bürgermeister, welcher geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet. Weiterhin beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“</p> <p>§ 13a Behindertenbeauftragter / Kinder- und Jugendbeauftragter Absatz 2: „Für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen wählt die Gemeindevertretung einen Beauftragten (Kinder- und Jugendbeauftragter). Dieser ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt der Hauptverwaltungsbeamte aus. Die Regelung des § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung geltend entsprechend.“</p> <p>§ 13d Beirat für Kinder und Jugend (1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Birkenwerder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder“.</p> <p>Die Gemeindevertretung Birkenwerder benennt Frau Sophie Friese zur Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Birkenwerder gemäß § 13 a Abs. 2 Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder</p> <p>BV mit Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Birkenwerder beschließt die Bildung einer AG Spielplätze nach § 5 der Einwohner*innenbeteiligungssatzung. Demnach soll die AG aus folgenden Vertreter_innen bestehen: - je ein Kind aus den Kindertagesstätten der Gemeinde Birkenwerder - ein Kind/Jugendliche/r aus der Pestalozzi Grundschule Birkenwerder - ein Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat Birkenwerder - die Behindertenbeauftragte der Gemeinde Birkenwerder - die Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Birkenwerder - Je ein*e Mitarbeiter*in der Verwaltung Birkenwerder (Bauamt und Soziales) Begründung: Die Gemeinde Birkenwerder möchte in Partizipation mit Kindern und Jugendlichen die Spielplatzgestaltungskonzeption umsetzen. Hierfür wählt die Gemeinde das Mittel einer Arbeitsgemeinschaft. Die Spielplätze-AG wird im Zuge der Auswahl und des Ausbaus der neuen Spielplätze beteiligt. Weiter werden bestehende öffentliche Spielplätze begutachtet und regelmäßige Treffen vor Ort sollen Bedürfnisse aufzeigen. Hierdurch wird das Verantwortungsgefühl schon bei den Jüngsten gefördert und eine politische Beteiligung niederschwellig angeregt. Die Spielplätze-AG gibt Empfehlungen an Fachausschüsse und die Gemeindevertretung.</p>

Blankenfelde-Mahlow Gemeinde	GV 29.12.2019 beschlossen	Änderung HS	<p>Erste Kinder- und Jugendkonferenz 27. August 2019, Bildungskonferenz, dabei Jugendbeteiligung (Mitwirkung KiJubb)</p> <p>§ 5 Beteiligung von Interessengruppen (1) Die Gemeindevertretung legt folgende besondere Beteiligungsformate fest: a) Beauftragte und ihre Stellvertreter - Berichterstattung zur Tätigkeit erfolgt einmal jährlich im jeweiligen Fachausschuss b) Beiräte - Berichterstattung zur Tätigkeit erfolgt einmal jährlich im jeweiligen Fachausschuss c) Konferenz - Ergebnispräsentation gegenüber den Gemeindevertretern d) Informelle Gremien.</p> <p>(2) Folgende Beteiligungsformate werden nachfolgenden Interessengruppen, für die Dauer ihrer Wahlperiode, zugeordnet: (...) c) Konferenzen werden für folgende Bereiche durchgeführt: - Zur Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen. (3) Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.</p>
Boitzenburger Land Gemeinde	GVV 28.11.2018 beschlossen	HS § 3a	<p>„§ 3a Kinder- und Jugendvertretung (§ 18a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Zu diesem Zweck richtet die Gemeinde Boitzenburger Land zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen eine Kinder- und Jugendvertretung ein. (2) Der Kinder- und Jugendvertretung gehören bis zu sechs Mitglieder an. Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung können Personen sein, die Einwohner der Gemeinde Boitzenburger Land sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Gemeinde Boitzenburger Land haben. Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied in der Kinder- und Jugendvertretung darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einer anderen Vertretung nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Gemeindevertretung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los. (3) Der Kinder- und Jugendvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Boitzenburger Land haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Gemeindevertretung rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist. (4) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Kinder- und Jugendvertretung gegenüber den Organen der Gemeinde. (5) Die Kinder- und Jugendvertretung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung der Kinder- und Jugendvertretung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben in der Kinder- und Jugendvertretung ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren in der Kinder- und Jugendvertretung finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Kinder- und Jugendvertretung eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.“</p>
Brieselang Gemeinde	GV 30.10.2019 beschlossen mit Änderungen GV 25.11.2020 beschlossen	Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	<p>Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Brieselang (Beteiligungssatzung Kinder und Jugendliche -BetSKiJu)</p> <p>§1 Anwendungsbereich (1) Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang regelt die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Brieselang nähere Einzelheiten der in § 17a benannten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. (2) Kindern und Jugendlichen stehen die in dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte zu, soweit diese Einwohner der Gemeinde Brieselang sind. Einwohner der Gemeinde Brieselang sind natürliche Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in der Gemeinde Brieselang befindet. (3) Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen, die Einwohner i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind, auch die gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang in Verbindung mit der Einwohnerbeteiligungssatzung benannten Beteiligungsrechte zu.</p> <p>§ 2 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind entsprechend § 18 der Hauptsatzung a. das aufsuchende direkte Gespräch b. offene Beteiligungen in Form der Diskussionsrunde, des Forums oder des Workshops c. die projektbezogene situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops d. die schriftliche Befragung. (2) Die Ergebnisse der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden den Beratungen der Gremien zu den jeweiligen Punkten zugrunde gelegt und dazu mit einer Stellungnahme der Verwaltung zur Umsetzbarkeit versehen. (3) Über die Umsetzung der Anregungen aus der Kinder- und Jugendbeteiligung werden die beteiligten Kinder und Jugendlichen mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung informiert. Der/die Bürgermeister/in informiert in einem eigenständigen Gliederungspunkt im Internetauftritt der Gemeinde über die Umsetzung. Darin ist auch die Stellungnahme der Gemeindevertretung aufzunehmen. (4) Bei allen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung ist auf eine zielgruppengerechte Durchführung auf eine geschlechtergerechte Ansprache und eine nach Geschlechtern ausgewogene Teilnahme zu achten.</p> <p>§ 3 Aufsuchendes direktes Gespräch (1) Das aufsuchende direkte Gespräch findet durch die Gemeindevertretung und/oder Bürgermeister/-in den in der Gemeinde vorhandenen Kinder- und Jugendeinrichtungen oder an Treffpunkten von Kindern- und Jugendlichen im öffentlichen Raum statt. (8) Über die Ergebnisse solcher aufsuchenden direkten Gespräche ist in den fachlich dafür zuständigen Ausschüssen der Gemeinde zu berichten. Diese sollen Anregungen aus solchen Gesprächen ihren Beschlüssen zugrunde legen.</p> <p>§ 4 Kinder und Jugendforen (1) Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch Kinder- und Jugendforen erfolgen. Dabei soll durch Gemeindevertretung und Verwaltung Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden. (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Forums rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er/sie sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. (3) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Foren stattfinden. Sie kann damit den/die Bürgermeister/-in beauftragen und eine regelmäßige Durchführung festlegen. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Forum vorwiegend Jugendliche eingeladen bzw. das Forum über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren. (4) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet der Gemeinde Brieselang wird das Forum auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt.</p> <p>§ 5 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden (1) Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden erfolgen. Dabei soll durch Gemeindevertretung und Verwaltung möglichst viel Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden. (2) Derartige Workshops und Diskussionsrunden können durch Initiative von Kindern und Jugendlichen, und durch die Gemeindevertretung organisiert und publik gemacht werden. Sie sollen in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendeinrichtungen, den Schulen oder freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden durchgeführt werden. (3) Die Workshops können je nach Beteiligungsgegenstand offen oder auf ein konkretes Thema bezogen sein. Diskussionsrunden sollen sich auf einen konkreten Beteiligungsgegenstand beziehen. Der jeweilige Teilnehmerkreis soll möglichst klein und überschaubar gehalten werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Workshops bzw. der Diskussionsrunden rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er/sie sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. (4) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Workshops bzw. Diskussionsrunden stattfinden. Sie kann diese Entscheidung auf den Ausschuss für Bildung und Soziales delegieren. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Workshop/ der Diskussionsrunde durch die Verwaltung vorwiegend Jugendliche eingeladen und diese über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren.</p> <p>§ 6 Schriftliche Befragung Zu anstehenden Entscheidungen der Gemeindevertretung oder Vorhaben der Verwaltung, die in besonderer Weise Kinder oder Jugendliche betreffen, können jene schriftlich und zielgruppengerecht befragt werden. Dies soll regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden.</p> <p>§ 7 Kinder- und Jugendbeauftragte/r (1) Die Gemeindevertretung kann zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 18a Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor in Angelegenheiten gem. § 17a Satz 1 der Hauptsatzung Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden. (3) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und dessen Ausschüssen einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, von denen Kinder und Jugendliche i.S.v. § 18 der Hauptsatzung berührt sind. Ihm/ihr stehen dabei alle Rechte des § 18a BbgKVerf. sowie solche zu, die in § 19 Abs. 3 BbgKVerf für Beauftragte vorgesehen sind. Insbesondere kann er/sie zu Maßnahmen und Beschlüssen, die spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, Stellung nehmen.</p> <p>Die Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Brieselang Juliane Creutz und Christin Fritz wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.09.2021 einstimmig durch die Gemeindevertretung bestellt.</p>

<p>Brieselang Gemeinde</p>	<p>GV 30.01.2019 ("Entgegen- nahme") GV 26.8.2020 beschlossen</p> <p>HA 17.2.2021</p> <p>GV 24.11.2021</p> <p>GV 16.11.2022</p>	<p>Konzept</p> <p>HS § 18</p> <p>EbetS § 9</p> <p>BV Entwicklung Bet.Konzept</p>	<p>Konzept zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Brieselang, Kap. 6: Handlungsoptionen, hier: Jugendkoordination: „Entwicklung, Unterstützung und Begleitung von Projekten der Kinder- und Jugendbeteiligungen und –mitwirkungen - in Abstimmung mit der Kommune - nach § 18a Brandenburger Kommunalverfassung“</p> <p>§ 18 Beteiligung von Kinder und Jugendlichen (1) Die in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde, des Forums oder des Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops 4. durch schriftliche Befragung (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (3) Die Gemeindevertretung kann eine/einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern- und Jugendlichen benennen. Für die/ den Beauftragte/n gilt § 18 Abs. 3 der BbgKVerf entsprechend (4) Nähere Einzelheiten regelt die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>§ 9 Einwohnerbefragung (4) Die in Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Die Gemeinde beteiligt die Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der Gemeindevertretung vorzulegen.</p> <p>HA 18.9.2019: „Als Ergebnis der Beratung wurde festgestellt, dass die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes die bestehende Gesetzeslage konterkariert. Nach Abstimmung soll die Verwaltung die Beschlussvorlage insofern überarbeiten, als dass die im Gesetz geregelten Bestandteile in die Einwohnerbeteiligungssatzung mit einfließen.“ BV Schaffung "Koordinierungsstelle für die Kinder- und Jugendarbeit" - zurückgezogen</p> <p>4 Beschlussvorlagen "Jugend entscheidet"</p> <p>Beschlussvorlage Entwicklung eines Konzeptes zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Brieselang (umfangreiche BV, Beratungsprogramm und Kompetenzzentrum sollen genutzt werden).</p>
<p>Calau Stadt</p>	<p>SVV 29.06.2022 beschlossen</p> <p>SVV 29.06.2022 beschlossen</p>	<p>HS § 4 Abs. 7, § 7</p> <p>ebenso in EbetS § 2</p> <p>HS § 8</p>	<p>Aus BV: "Laut Hinweis der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald - Lausitz hat sich im Laufe des Bestehens des § 18a BbgKVerf weiter konkretisiert, dass die Nennung der Formen der Kinder - und Jugendbeteiligung nur in der Einwohnerbeteiligungssatzung nicht als ausreichend erachtet wird. Aus diesem Grund sind die genannten Formen in § 4 aufzunehmen."</p> <p>HS § 4 Unterrichtung, Beteiligung, Mitwirkung der Einwohner/ Einsicht in Beschlussvorlagen/ Bürgerbegehren, Bürgerentscheid</p> <p>(7) Kinder und Jugendliche sind in Gemeindeangelegenheiten nicht nur dann zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden.(5) Einzelheiten der Einwohner- und Bürgerbeteiligung, sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen werden in einer gesonderten Satzung geregelt. sind in der Einwoh nerbeteiligungssatzung der Stadt Calau/ město Kalawa geregelt. (6) Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung: Die Formen der Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen sind offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde die Kinder und Jugendlichen in folgenden For men: 1. das aufsuchende und direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung, beispielsweise durch Diskussionsrunden, Work shops 3. projekt- bzw. themenbezogene Beteiligung 4. regelmäßig wiederkehrende Projekte, zum Beispiel: a.) Soziale Lernwoche mit den 7. Klassen der Grund- und Oberschule Calau und des Paul- Fahlsch- Gymnasiums Lübbenau mit dem Bürgermeister der Stadt Calau/ město Kalawa, sowie Vertretern der Stadtverordnetenver sammlung der Stadt Calau/ město Kalawa b.) Durchführen der Stadtralley mit Kindern und Jugendlichen der Stadt Calau/ město Kalawa, jährlich in den Sommerferien 5. Aufbau und Pflege eines Netzwerkes aus Multiplikatoren, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in den verschiedensten Bereichen des ge sellschaftlichen Lebens stehen Welche Beteiligungsform im Einzelfall zur Anwendung kommt, meldet die Fachkraft für Kinder und Jugendbeteiligung nach Absprache mit den zu Beteiligenden zurück. 6. Die Stadt Calau/ město Kalawa beteiligt junge Menschen im Rahmen eines jährlich zur Verfügung gestellten Kinder- und Jugendbudgets, über welches sie in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten und der Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung frei verfügen können.</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Calau/město Kalawa benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Kinder- und Jugendbeauftragten. (2) 1Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. 2Er hat jederzeit das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. 3Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. 4Die Anfragen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu beantworten. Ist dies nicht möglich ergeht ein Zwischenbescheid. (3) Der Kinder- und Jugendbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend, Kultur und Sport jährlich Bericht über seine Arbeit. (4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Calau/ město Kalawa wird für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.</p>
<p>Dallgow - Döberitz Gemeinde</p>	<p>GV 27.02.2019 beschlossen</p> <p>GV 28.10.2020 beschlossen</p> <p>GV 27.4.2022 beschlossen</p>	<p>HS § 5b</p> <p>HS § 7</p>	<p>§ 5b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop und c. Internetplattform 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der a. Diskussionsrunde b. Workshop. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.“</p> <p>§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das offene Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop und c. Informationsplattform <u>auf der Gemeindeseite</u> 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der a. Diskussionsrunde b. Workshop (Hinweis: letzter Satz § 5b der HS a.F. ist weggefallen)</p> <p>BV Erarbeitung einer praktikablen Beteiligungs- und Mitwirkungsstrategie für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Dallgow-Döberitz Beschlussvorschlag: 1. Die Gemeinde Dallgow-Döberitz bildet für die Begleitung und Steuerung des Prozesses der Strategieentwicklung „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Dallgow-Döberitz“ eine Steuerungsgruppe aus Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung (maximal 5 bis7 Personen). 2. Die Steuerungsgruppe analysiert die vorhandenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und -formen auf Gemeindeebene und erarbeitet jeweils mit Verwaltung, Politik, Jugendhilfe, Schule, Kindern und Jugendlichen deren Perspektiven auf Gelingens-Faktoren und Voraussetzungen für die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gemeindlichen Diskussions- und Entscheidungsprozessen. 3. Die Steuerungsgruppe entwickelt auf Grundlage der Ergebnisse der Analyse einen Rahmen- Auftrag („Inhaltsverzeichnis“) zur partizipativen Erarbeitung eines Kinder- und Jugendbeteiligungskonzeptes für die Gemeinde Dallgow-Döberitz und leitet diesen an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung weiter.</p>
<p>Doberlug- Kirchhain Stadt</p>	<p>SVV 20.03.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 4</p>	<p>HS § 3 Abs. 4: Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop. 3. Projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>

Drebkau Stadt	SVV 30.6.2020 beschlossen (Nummer- ierung geänd.) SVV 3.12.2019 beschlossen	HS § 7	<p>§ 6 a) Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Stadt Drebkau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit als auch ohne Behinderungen in der Stadt Drebkau einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Drebkau“. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an, aus jedem in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Drebkau genannten Ortsteil je ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Kinder- und Jugendarbeit gehört. Die Vorschläge sind an den Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin oder den Bürgermeister der Stadt Drebkau zu richten. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Berührungspunkte und Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss zu. (4) Der Beirat wählt aus seine Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau. (5) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von ihm beauftragte Personen, haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. (6) Im Übrigen regelt der Kinder- und Jugendbeirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erstattet die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Bericht über seine Tätigkeiten. (7) Die Stadt Drebkau unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat.</p> <p>Benennung Mitglieder Jugendbeirat</p>
Eberswalde Stadt	SVV 17.12.2019 beschlossen SVV 14.12.2021 beschlossen SVV 18.10.2022	HS § 20 Abs. 2 Konzept der kommunalen Jugendarbeit/-förderung GO StVV	<p>Neu § 20 Abs. 2 – „Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf alle möglichen projektbezogenen Instrumente gewählt, wozu beispielsweise open-space-Verfahren, vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die world café Methode u. v. m. gehören. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist die Jugendkoordinatorin/der Jugendkoordinator.“</p> <p>BV SVV 26.11.2020: Meilensteine und Zeitplanung für ein Konzept der kommunalen Jugendarbeit/-förderung (SVV 26.11.2020) "Zielstellung: Durch das Jugendkonzept bekennt sich die Stadt Eberswalde zur ihren Jugendlichen. Dem Gedanken „Eberswalde - eine Stadt für Alle“, insbesondere für die Jugend, soll mit diesem Konzept stärker Nachdruck verliehen werden. Aus diesem Grund ist das Konzept als maßnahmenorientierte Umsetzungshilfe konzipiert und die umfassende Einbindung von Jugendlichen bei der Entwicklung der Konzeption ist die Grundvoraussetzung."</p> <p>SVV 14.12.2021: Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das „Konzept der kommunalen Jugendarbeit/-förderung für die Stadt Eberswalde“. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Inhalte des Konzeptes zu beachten und die benannten Maßnahmen sowie Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und der Priorisierung in den nächsten Jahren umzusetzen." "Von März 2021 bis November 2021 wurde das Konzept durch die Mitarbeiter*innen des Büros unter Beteiligung von Jugendlichen aus Eberswalde und eines Begleitkreises erstellt. Der Begleitkreis setzt sich zusammen aus Jugendlichen, Vertreter*innen der Verwaltung und der Politik sowie in der Stadt Eberswalde tätigen Jugendförderer*innen. Neben einer Online-Umfrage und Gesprächen mit den Jugendlichen von 10 bis 21 Jahren zu ihren Interessen, Treffpunkten/Orten und zum Thema Beteiligung, fanden regelmäßige Treffen des Begleitkreises statt und es wurden qualitative Interviews mit Akteurinnen und Akteuren der Jugendarbeit geführt. Auf dieser Grundlage wurden Zwischenergebnisse und Maßnahmen erarbeitet, die anschließend in der Öffentlichkeit mit den Jugendlichen und auch im Begleitkreis besprochen und diskutiert wurden. Es wurden die drei folgenden Maßnahmenswerpunkte herausgearbeitet: <input type="checkbox"/> Angebote und Veranstaltungen <input type="checkbox"/> Beteiligung und Kommunikation mit der Stadt <input type="checkbox"/> Gute Orte und Planung mit Jugendlichen. Die im Konzept beschriebenen Maßnahmen sind kurz-, mittel- und langfristig umsetzbar.</p> <p>Die Rederechte der/des Vorsitzenden KiJuPa werden aus der GO gestrichen (KiJuPa bereits bei Änderung HS 2019 gestrichen)</p>
Eichwalde Gemeinde	GV 25.04.2018 Unverändert beschlossen 18.06.2019 GV 3.12. 2019 beschlossen	HS § 9	<p>§ 9 Kinder – und Jugendparlament (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Das Parlament führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Eichwalde“. (2) Das Parlament ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde. Die Mitgliederanzahl so-wie Rechte und Pflichten sind in den Leitlinien des Kinder- und Jugendparlaments näher geregelt. (3) Dem Parlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch einen Vertreter des Parlaments erfolgen.</p> <p>Leitsätze des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde 1. Das Kinder- und Jugendparlament (KJP) ist ein von Kindern und Jugendlichen selbst organisiertes Gremium, in welchem die Ideen, Kritiken sowie Anregungen und Vorschläge von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen diskutiert und gegenüber den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern artikuliert werden. Dabei soll es nicht nur um die Interessen der Mitglieder des KJP gehen, sondern ausdrücklich um die Wünsche, Anregungen und Kritiken aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde. Das KJP arbeitet unabhängig und überparteilich. 2. Aufgaben des KJP: • die Vertretung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde gegenüber der Gemeinde, insbesondere vor den Ausschüssen der Gemeindevertretung • die Sicherstellung der Beteiligung Kinder und Jugendlicher an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen, welche kinder- und jugendrelevante Themen berühren • die Schaffung von Öffentlichkeit für kinder- und jugendrelevante Themen 3. Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 10 und 27 Jahren ist und (...) 4. Bildung des KJP und Benennung des Vorstands/ Wahl und Abwahl (...) 5. Struktur und Sitzungen (...) 6. Beschlüsse, Anträge, Stimmberechtigung (...) 7. Aufwandsentschädigung (...) 8. Änderung der Leitsätze 9. Datenschutz</p> <p>Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen : § 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung sowie für die weiteren gemäß §§ 18 bis 20 BbgKVerf ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen, für die Schiedspersonen und für die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde, für die es keine Rechtsvorschriften bezüglich einer Aufwandsentschädigung gibt. § 3 Sitzungsgelder (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder des Kinder – und Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR. Voraussetzung für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die Vorlage der Teilnehmerliste für die jeweilige Sitzung beim Sitzungsdienst. Die Teilnehmerliste ist von den Sitzungsteilnehmern handschriftlich zu unterschreiben.</p>
Eisenhüttenstadt	SVV 10.04.2019 26.2.2020 unver. beschlossen	HS § 4 Abs. 4	<p>HS § 4 Abs. 4 (4) Die in Absatz 1 Nr.1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Eisenhüttenstadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. die offene Beteiligung a) direkte Gespräche b) Foren c) Werkstätten 2. die projekt- und einrichtungsbezogene Beteiligung a) Veranstaltungen b) Workshops c) Kinder- und Jugendräte d) Kinder- und Jugendbefragungen 3. die stellvertretende Beteiligung a) öffentliche Gremien b) Netzwerke c) Arbeitsgemeinschaften Die Stadt Eisenhüttenstadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>

<p>Elsterwerda Stadt</p>	<p>SVV 20.12.2018 beschlossen</p>	<p>HS § 6</p>	<p>HS § 6 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern (1) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten. Hierbei werden auf der Homepage der Stadt, im Amtsblatt und auf der Facebook-Seite der Stadt sowie in den Schulen in der Stadt Elsterwerda die Angelegenheiten öffentlich bekannt gemacht und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich, mündlich oder online Meinungen diesbezüglich kundzutun. In besonders wichtigen Angelegenheiten, die vorher durch die Gemeindevertretung durch Beschluss festzustellen sind, soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen von Gesprächen in Gruppen oder einzeln, diese Meinung in geeigneten Räumlichkeiten direkt gegenüber der Verwaltung oder deren Beauftragten zu äußern. Hierbei kommen Jugendeinrichtungen, Schulen, Horteinrichtungen sowie andere Räumlichkeiten in Betracht, die dafür geeignet sind und die der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen. Eine besondere Rolle kommt bei diesen Angelegenheiten der Jugendkoordination und den Schulsozialarbeitern zu, die als Multiplikatoren zwischen der Stadtverwaltung und den Kindern und Jugendlichen auftreten und ggf. auch die Meinung an die Stadtverwaltung übermitteln. (2) Das Alter der zu Befragenden soll das vollendete 7. Lebensjahr nicht unterschreiten. (3) Erfolgt die Befragung der Kinder und Jugendlichen schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda und die Homepage der Stadt Elsterwerda, muss sie in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf in diesen Medien bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax, Mail innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben. (4) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Kindern- und Jugendlichen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem <u>Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum</u> anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen. => BV Pumtrack Anlage Okt. 2021</p>
<p>Erkner Stadt</p>	<p>SVV 24.9.2019 In Kraft ab 1.1.2020 beschlossen</p> <p>SVV 2.12.2021</p>	<p>HS § 4, 6</p>	<p>HS § 4 Abs. 4: Die Stadt Erkner sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Erkner Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Jugendbeirat, 2. das aufsuchende direkte Gespräch, 3. Informationsveranstaltungen, 4. Befragungen. Die Stadt Erkner entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>HS § 6 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf i. V. m. § 18a BbgKVerf) (1) Die Stadt Erkner richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Erkner“. (2) Der Beirat ist kein Organ der Stadt, sondern Interessenvertreter der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt Erkner. Die Mitglieder sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. (3) Dem Beirat gehören mindestens 5, höchstens 15 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen ab dem 6. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sein. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. (4) Der Beirat kann seine Form und seine Aufgaben frei gestalten. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Stadtverordnetenversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Stadt unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und ermöglicht dem Beirat Zusammenkünfte und die Nutzung vorhandener technischer Ausstattung und Räume. Hierzu wird ihm die Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschüssen sowie Rede- und Antragsrecht zugesprochen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Erkner haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung können die Einberufung des Beirates verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird auf der Homepage der Stadt Erkner veröffentlicht und an die Fraktionen versendet. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft. == https://www.jugendclub-erkner.de/jugendbeirat</p> <p>BV zu Bürgerhaushalt: "Beschlussempfehlung: Die Stadtverordnetenversammlung Erkner möge beschließen: Die Stadtverordnet*innen mögen den Bürgerwillen der Erkneraner Bevölkerung bekräftigen und die Verwaltung beauftragen, als Ergebnis des ersten Bürgerhaushaltes den Bau einer Skateranlage umzusetzen" "Die Bürger-Jury nahm diesen Vorschlag dennoch in die Endrunde mit auf. Wohlwissend, dass mit der vereinbarten Summe von 20.000 Euro kein kompletter Skatepark errichtet werden kann. Der Jury war an dieser Stelle wichtig, ein grundsätzliches Angebot für Kinder und Jugendliche zu schaffen (bspw. mit Miniramp, Flatrail) und passte daher den Vorschlag an. Es soll mit dem Bau einer Anlage begonnen werden, die so konzipiert wird, dass sie in den kommenden Jahren erweitert werden oder durch eine weitere Anlage ergänzt werden kann. Die Jury wünscht, dass sich die Stadt um Fördermittel und/oder Unterstützer/Sponsoren bemüht. Anmerkung: Für den Bürgerhaushalt waren nur Vorschläge einzureichen, die keine Folgekosten nach sich ziehen. Da sich die Verwaltung mit dem Projekt „Skatepark“ schon beschäftigte und diese Anlage in den kommenden Jahren realisiert werden sollte, sind die Kosten in den kommenden Jahren keine Folgekosten, sondern Kosten im Zuge der Erweiterung / Fertigstellung / Vollendung des Projektes. Wenn die Stadtverordneten heute ihre Stimme für die Umsetzung des Bürgervorschlags geben, ist erst damit die Bürger-Jury formal aus ihrem Ehrenamt entlassen. Die Verwaltung bedankt sich auf diesem Wege für konstruktive und zugleich humorvolle Sitzungen mit den Mitgliedern der Bürger-Jury und für viele kritische Anmerkungen und kreative Lösungsansätze."</p>
<p>Erkner Stadt</p>	<p>SVV 10.2.2022 beschlossen</p> <p>SVV 6.10.2022 beschlossen</p>		<p>Entwicklung eines Konzeptes zur Kinder- und Jugendlichenbeteiligung, Beschlussempfehlung: Die Stadtverordnetenversammlung Erkner möge beschließen: Es wird ein praktikables und auf die Notwendigkeiten einer wirksamen kommunalen Jugendbeteiligung abgestimmtes Vorgehen erarbeitet, um ein dynamisches Jugendbeteiligungskonzept für die Stadt Erkner zu entwickeln. Dieses dynamische Jugendbeteiligungskonzept ist stetig (mindestens einmal in der Legislaturperiode) zu überprüfen, weiterzuentwickeln und anzupassen, um den Veränderungen der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu folgen.</p> <p>Erhöhung Stellenanteil SB Jugend von 0,8 auf 1,0, u.a. begründet mit Kinder- und Jugendbeteiligung, Begleitung und Unterstützung Jugendbeirat</p>

Falkenberg/Elster Stadt (seit Jan. 2020 zu Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda)	SVV 22.11.2018 beschlossen SVV 18.6.2020 beschlossen	HS § 4 Ebets § 9	<p>§ 4 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Stadt Falkenberg/Elster richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Falkenberg/Elster einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Falkenberg/Elster“. (2) Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an. Mitglied kann werden, wer zwischen 10 und 27 Jahre alt ist. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecherrat, der aus 3 Personen besteht. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Sprecherrates werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung bestätigt. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Stellung zu nehmen. (4) Der Sprecherrat vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden des Sprecherrates einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Die Ergebnisse der Sitzungen sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p> <p>§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche der Stadt Falkenberg/Elster werden in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, insbesondere durch den „Kinder und Jugendbeirat der Stadt Falkenberg/Elster“ aktiv beteiligt. (2) Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder online zu äußern. (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister, oder der/die Jugendkoordinator/in laden insbesondere in Vorbereitung von Planungen im Rahmen der Stadt- oder Ortsteilentwicklung, bei denen Interessen der Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ein zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • thematischen Diskussionsrunden und • Workshops zu ausgewählten Themen • Fragebogenaktionen
Falkensee Stadt	SVV 24.6.2020 beschlossen SVV 19.5.2021 beschlossen	HS § 5 HS § 5 Abs. 6 GO Jugendbeirat	<p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die Stadt Falkensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat. (2) Die Stadt Falkensee richtet zur besseren Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“. (3) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein; die zum Zeitpunkt der Benennung höchstens 27 Jahre alt sind. Eine paritätische Besetzung des Gremiums ist anzustreben, § 4 b Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für ein Schuljahr (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG - in der jeweils geltenden Fassung) benannt. Die Nominierung erfolgt auf einer Jugendkonferenz § 4b Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. (5) Für den Jugendbeirat gelten § 4a Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 7 entsprechend. Weitergehende Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberührt. (6) Zur Beteiligung von Kindern wird zusätzlich eine beauftragte Person berufen. Diese wird ehrenamtlich tätig. Die Person trägt die Bezeichnung „Kinderbeauftragte“ oder „Kinderbeauftragter“. Die Person wird für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. GO Jugendbeirat vom Januar 2020. Ausschreibung ehrenamtl. Kinderbeauftr. August 2020</p> <p>Änderung § 4 Abs. 6 Mai 2021: (6) Zur Beteiligung von Kindern wird zusätzlich eine Person beauftragt. Diese wird hauptamtlich tätig. Die Person trägt die Bezeichnung „Kinderbeauftragte“ oder „Kinderbeauftragter“.</p> <p>5.10.2021 Vorstellung Kinderbeauftragte im Ausschuss für Bildung/Kultur/Sport/Soziales</p>
Fehrbellin Gemeinde	GV 11.12.2018 beschlossen	HS § 6 Abs. 2	<p>§ 6 (2) Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten erfolgt mittels Informationen und Beratung der Schülersprecher der Schulen der Gemeinde Fehrbellin.</p>
Finsterwalde Stadt	SVV 28.11.2018 beschlossen	HS	<p>§ 15a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen der Stadt Finsterwalde sind, haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zu wenden. (2) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über den in der Stadt Finsterwalde eingerichteten „Arbeitskreis Jugendarbeit“ mit der Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt der Jugendkoordinatorin der Stadt Finsterwalde. (3) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitskreis alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen. (4) Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, FZZ) betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen (z.B. Konferenzen der Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.</p>
Forst Stadt	SVV 20.9.2019 beschlossen SVV 17.9.2021 beschlossen	HS § 4 Abs. 3, § 4a	<p>HS § 4 (3) Neben Einwohneranträgen (§ 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg- BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršć (Łužyca) ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln: 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, 2. Einwohnerversammlungen, 3. Einwohnerbefragungen 4. Kinder- und Jugendbeirat 5. Seniorenbeirat § 4a Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Stadt Forst (Lausitz) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Forst (Lausitz)“. (2) Dem Beirat gehören maximal 30 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. (3) Der Beirat setzt sich vorzugsweise aus Vertreterinnen/Vertretern ortsansässiger Schulen, Vereinen, Kirchengemeinden, Jugendeinrichtungen und politischen Jugendorganisationen zusammen. (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Forst (Lausitz) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen zu. Zu diesem Zweck werden dem Kinder- und Jugendbeirat die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport und, sofern zutreffend, die relevanten Beschlussvorlagen mit der Beschlussfolge zugesandt. (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte, für eine Dauer von 2 Jahren, einen Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Sprecherin/ dem Sprecher und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (6) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung.</p> <p>Benennung Mitglieder Jugendbeirat . (...) Der Kinder- und Jugendbeirat hat am 17.06.2021 einen neuen Beirat gewählt und auf seiner Sitzung am 11.08.2021 mit der Nachwahl eines Schülers diesen vervollständigt. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht nun aus 18 Mitgliedern. Entsprechend § 4a der Hauptsatzung bittet der Kinder- und Jugendbeirat, den Vorschlag durch die Stadtverordnetenversammlung abzustimmen und damit die neuen Mitglieder entsprechend der Anlage zu benennen.</p>
Fredersdorf Vogelsdorf Gemeinde	GV 2.12.2019 beschlossen	HS § 12	<p>HS § 12 Abs. 1 (...) "einen Kinder- und Jugendbeirat zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf." (mindestens 3 -10 Mitglieder, Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Bürgermeisters, von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt."</p>

Friedland Stadt	SVV 9.9.19 beschlossen	HS § 4A	<p>§ 4a Kinder- und Jugendarbeit - Beteiligung und Mitwirkung (§ 18a BbgKVerf) 1. In der Stadt Friedland wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. 2. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Friedland. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptverwaltungsbeamten in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten. 3. Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören höchstens 17 Mitglieder im Alter von mindestens 9 Jahren und höchstens 19 Jahren an. Daneben sind Vertreter der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie der Schule Friedland beteiligt. Die Vertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt. 4. Die Stadt Friedland sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Friedland berücksichtigt. 5. Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung. => Prot.SozA 16.5.2022: Steffen Adam zu KiJuBet</p>
Fürstenberg Havel	Hs aus dem Jahr 2014 GV 25.11.2021 beschlossen	HS	<p>§ 8 Jugendbeauftragter und Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf) Zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen und Senioren in der Stadt Fürstenberg/Havel bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen Jugendbeauftragten und einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p><u>Niederschrift über die 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25.11.2021</u> Beschluss-Nr. 253/2021 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Umsetzung des Rechtsanspruchs der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Gemeindeangelegenheiten nach § 18a BbgKVerf in folgender Form: 1. <u>Kinder- und Jugendkonferenzen</u> (Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche ihre Ansichten, Meinungen und Perspektiven äußern, mit dem Ziel, Interessen, Wünsche und Kritikpunkte auszutauschen. Sollen ein bis zwei Mal jährlich stattfinden.) 2. <u>Jugendforen im TREFF 92 e.V.</u> (Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ sind Gebietskörperschaften aufgefordert, Jugendforen auf Landkreis oder Stadtebene zu etablieren. Dies soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, ihre Interessen und Bedürfnisse gegenüber kommunalen Entscheidungsträgern zu vertreten und Impulse für die Orts-/Regionalentwicklung zu setzen. Das Jugendforum soll als regelmäßiges Treffen (etwa alle 6 Monate) u.a. zur Bearbeitung von Projekten im Treff 92 e.V. etabliert werden. 3. <u>Kinder- und Jugendworkshops mit den Stadtverordneten (etwa alle 6 Monate)</u> 4. <u>Jugendliche als Sachkundige Einwohner im Bauausschuss und Sozialausschuss</u> 5. <u>Einbindung der Schulen über Schulleitung, Schülerkonferenz und Schulsozialarbeit</u> r. 6. <u>RaumPioniereZukunft für das Jahr 2022</u> (Vom brandenburgischen Jugendministerium im Rahmen des Landesjugendplans gefördertes Projekt, in dem Jugendliche darin unterstützt werden, ihre Bedürfnisse in ihrer Stadt, ihrem Dorf zu artikulieren. Ideen werden dabei im Team zu konkreten Plänen erarbeitet. Gemeinsam mit der Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Brandenburg und zahlreichen engagierten Unterstützern vor Ort wird die Idee umgesetzt. In Fürstenberg soll das Projekt so gestaltet werden wie beim RaumPioniereZukunft Projekt 2020 in Löwenberg. Alle Anwesenden lernen nicht nur die anderen kennen, sondern auch die Geschichte der Stadt und die geschichtlich-sozio-kulturelle Komplexität wird lesbar. Verschiedene Ideen und Wünsche werden gesammelt und in einer Themenliste dokumentiert und nach Realisierungsmöglichkeiten sortiert und geprüft. An einem Workshoptag werden Partner aus der Kommune eingebunden und Unternehmen angesprochen, so dass möglichst alle Ideen und Wünsche realisiert werden können .Durch das Projekt soll professionelle Unterstützung beim Aufbau der Strukturen und Formen für die Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen erfolgen. <i>Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung, der Satzung zur förmlichen Einwohnerbeteiligung und der Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzubereiten.</i> Gesetzliche Zahl der Mitglieder: (einschl. Bürgermeister): 18 Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 1</p>
Fürstenwalde/ Spree Stadt	SVV 23.05.2019 beschlossen	HS § 4a	<p>§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf) (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Fürstenwalde/Spree eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Kinder- und Jugendbeauftragte/den Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert. (2) Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und dessen Ausschüsse sowie an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten. (3) Zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Fürstenwalde/Spree benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung eine Kinder- und Jugendbeauftragte/einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt ihr/sein Recht gem. § 18a Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem sie/er sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an ihre Ausschüsse wendet. Ihr/ihm ist das Recht zu gewähren in einer der nächsten Sitzungen den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen. Der Kinder- und Jugendbeauftragten/ dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgabe an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. (4) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus wer-den Kinder- und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. in Kinder- und Jugendforen, 3. in Kinder- und Jugendgremien, 4. in Kinder- und Jugendkonferenzen, 5. über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien, 6. in Diskussionsrunden, 7. in Workshops, 8. über Befragungen und 9. in einer Kinder- und Jugendfragestunde. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Kinder- und Jugendbeauftragten/dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. (5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist in geeigneter Weise zu vermerken, wie die Beteiligung nach Absatz 4 durchgeführt worden ist. (6) Weitere Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung kann die Beteiligungssatzung enthalten. <u>Hinweis: Nach Intervention Untere Kommunalaufsicht LK OS wurde Entwurf in Hinblick auf Rederecht revidiert. Zitate aus Stn untere Kommunalaufsicht 15.5.2019: "In den Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist im S 4a Abs. 2 ein generelles Rede- und Antragsrecht für alle Kinder und Jugendliche aufgenommen worden. Diese Regelung halten wir aus den nachfolgenden Gründen für unzulässig.(...) Die Vorschriften des Abs. 3 enthalten auch ein uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht des Kinder- und Jugendbeauftragten zu Beschlüssen und Maßnahmen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind. Die Regelung halten wir in dieser Form ebenfalls für unzulässig und möchten hinsichtlich der Begründung auf die Ausführungen unter Punkt 1 verweisen. Darüber hinaus kann ein so weitreichendes Rede- und Antragsrecht auch nicht aus § 18 Abs. 3 BbgKVerf abgeleitet werden.</u></p>

Glienicke Nordbahn Gemeinde	GV 5.5.2020 beschlossen	HS § 3 Abs.10	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (10) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen über: 1. öffentliche Information 2. das aufsuchende direkte Gespräch durch Kommunalpolitiker und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 3. Schülerversammlungen, Schulkonferenzen 4. gebiets- und projektbezogene Kinder- und Jugendversammlungen 5. Umfragen 6. Workshops 7. <u>Einbeziehung gewählter oder sich spontan gebildeter Vertretung (Jugendforum, Jugendparlament, Klubbeirat, Initiativen)</u></p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 7 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Glienicker Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Glienicke/Nordbahn“. (2) Dem Jugendbeirat gehören maximal sieben Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates können Bürgerinnen/Einwohnerinnen und Bürger/Einwohner ab dem 12. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Glienicke/Nordbahn sein oder Bürgerinnen und Bürger, für die die Gemeinde Glienicke/Nordbahn Lebensmittelpunkt ist oder die an einer Schule in Glienicke/Nordbahn beschult werden. Es darf zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet sein. (3) Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Jugendbeirates. Das Vorschlagsrecht hat jede Bürgerin/Einwohnerin und jeder Bürger/Einwohner der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Der Aufruf zur Benennung von Vorschlägen erfolgt über den „Glienicker Kurier“ sowie über die weiteren eingerichteten Beteiligungsformen (vgl. § 3 Abs. 10). (4) Der Jugendbeirat wird für die Zeit einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl. (5) Der Jugendbeirat ist zu den Tagungen der Ausschüsse einzuladen, in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Zu den Tagesordnungspunkten darf er mündlich und schriftlich Stellung nehmen. Der Jugendbeirat hat das Recht, den Ausschüssen Vorschläge zu unterbreiten. (6) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>BV Fichtenspielplatz - <u>Anlage Kinderbeteiligung</u> BV Arbeitsbericht Jugendbeirat</p>
Großbeeren Gemeinde	GV 27.2.2020 beschlossen GV 31.3.2022	HS § 4 Abs. 3 HS § 8 Ausschreibung KiJuBe	<p>(3) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. Kinder- und Jugendfragestunden beim Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung, 3. Beteiligung an Diskussionsrunden und Workshops, 4. Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates, 5. Einladung von Jugendgruppen, örtlichen Vereinen mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit, Schulen oder sonstigen Jugendeinrichtungen in Sitzungen der Fachausschüsse, 6. die nichtförmliche Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Vorhaben und Planungen, 7. Durchführung von Jugend-Onlinebefragungen zu aktuellen, kommunalpolitischen Themen. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Großbeeren“. (2) Dem Beirat gehören bis zu 7 ordentliche Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Wahl durch die Gemeindevertretung das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer eines Schuljahres gewählt. (3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen an die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter</p> <p>Ausschreibung der Stelle „Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Großbeeren“ GV 394/2022 Beschlussfassung zur Ausschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragte (m/w/d) der Gemeinde Großbeeren. Beschlusstext: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt, unter Vorbehalt des beschlossenen Haushaltes gemäß § 19 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 18 a Absatz 3 BbgKVerf die Stelle als ehrenamtliche Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragte (m/w/d) der Gemeinde Großbeeren auszuschreiben.</p>
Groß Kreutz Gemeinde	GV 17.9.2019 beschlossen	HS § 3 (4)	<p>HS § 3 (4) Die in Absatz (1) und (2) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form von a) Diskussionsrunden b) Workshops und c) Befragungen 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von a) Diskussionsrunden b) Workshops und c) Befragungen</p>
Groß Pankow Gemeinde	GV 23.05.2019 beschlossen	HS § 3a	<p>HS § 3 (3) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen an den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird das Recht gewährt. Der Einwohner trägt sein Anliegen mündlich, kurz und sachlich während der Einwohnerfragestunde vor.</p> <p>§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert den Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Diese Rechte werden über den Klubrat der Jugendklubs, die Schulkonferenzen der Schulen und die Kitaausschüsse der Kindertagesstätten wahrgenommen. (2) Das Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht wird insbesondere bei Fragen der Haushalts- und Investitionsplanung in den Bereichen - der Jugend- und Jugendsozialarbeit und der allgemeinen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch den Klubrat der Jugendklubs - der Schulen und Schulsozialarbeit durch die Schulkonferenzen - der Kindertagesstätten durch die Kitaausschüsse berücksichtigt. (3) Vor der Entscheidung, zu allen die Kinder- und Jugendlichen berührenden Gemeindeangelegenheiten, sind die entsprechenden Gremien anzuhören.</p>
Großräschen Stadt	SVV 4.9.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4 und § 9	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: - Bestellung eines Kinder- und Jugendbeauftragten, s. § 9 dieser Satzung - das aufsuchende direkte Gespräch - durch offene Beteiligung in Form einer Diskussionsrunde bzw. eines Workshops - projektbezogen durch situative Beteiligung in Form einer Diskussionsrunde bzw. eines Workshops. Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. § 9 Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Kinder- und Jugendbeauftragten. (2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p>

Grünheide Gemeinde	GV 28.11.2019 beschlossen	HS § 12	§ 12 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Gemeindevertretung benennt einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Diese Benennung erfolgt durch Abstimmung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten. (3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann über repräsentative, offene, projekt- und prozessorientierte und bzw. oder stellvertretende Formen erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Formen der eigenständigen Mitwirkung selbst entwickeln. Unterstützt werden sie dabei vom Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (4) Die eigenständige Entwicklung der Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche beginnt mit einer Jugendvollversammlung , an der alle im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder und Jugendlichen dieser Altersspanne teilnehmen können. ==> Anträge Jugendbeirat (Radwegbeleuchtung, Mülleimer, Wasserspender)
Guben	SVV 13.11.2019 beschlossen SVV 10.11.2021 beschlossen	HS § 3 Abs. 4 § 5	HS § 3 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. § 5 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Guben“. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Guben. Er hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen zu beraten . (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat <u>10 Mitglieder</u> und setzt sich aus Vertretern der in der Stadt tätigen Aufgabenträger, deren Zweck die Kinder- und Jugendarbeit ist sowie den allgemeinbildenden Gubener Schulen zusammen . Je Organisationseinheit ist die Entsendung von jeweils zwei Vertretern möglich, die mindestens 9 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein dürfen. Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. (5) Die Stadt Guben sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates. Notwendige finanzielle Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Guben berücksichtigt. (6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist Sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung. Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Frau Franziska Schulze wird als Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates, gemäß § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Guben vom 13. November 2019, als Sachkundige Einwohnerin rückwirkend zum 01. Juni 2021 in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur berufen. (Beschluss: beschlossen Abstimmung: Ja: 23, Nein: 0, Enthaltungen: 0)
Gumtow Gemeinde	GV 7.5.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	HS § 3 Abs. (4) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Arbeitsgruppe für Kinder und Jugendliche, c) Begehung und d) Kinder- und Jugendbefragung 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Arbeitsgruppe für Kinder und Jugendliche, c) Begehung und d) Kinder- und Jugendbefragung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Heideblick Gemeinde	GV 24.6.2019 beschlossen	HS § 4 Abs. 4	HS § 4 Abs. (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Heidesee Gemeinde	GV 21.5.2019 beschlossen	HS § 6	„§ 6 Kinder- und Jugendbeauftragter , Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten einen Einwohner der Gemeinde Heidesee auf längstens fünf Jahre zum ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten . (2) Die Position des ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten ist in geeigneter Weise auszuschreiben und Jugendliche im Alter zwischen 18 und 27 Jahren zur Bewerbung besonders aufzufordern . (3) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten neben den in § 5 geregelten Formen der Einwohnerbeteiligung Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte: 1. Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde oder Mitglieder gemeinnütziger Vereine mit Sitz in der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie den Hauptverwaltungsbeamten zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten. 2. Vor dem Abschluss von Planungen, der Durchführung von Vorhaben und vor Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht werden und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Maßnahmen, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z.B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen. 3. Bei Bedarf kann und auf Anregung des Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde soll die Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, eine Befragung von Kindern und Jugendlichen durchführen. 4. Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Er hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und seine Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit Vorschlägen an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kinder- und Jugendbeauftragte alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen. 5. Bei der Durchführung von Planungen, Vorhaben und bei Beschlüssen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung durchgeführt worden ist. 6. Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nichtförmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, wie Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideensammlung) und Online-Foren festgelegt werden.
Heiligengrabe Gemeinde	GV 11.12.2018 beschlossen	HS § 5, Abs. 3	§ 5 Abs. 3 „Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten erfolgt in folgender Form: 1) durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2) durch offene Beteiligung in Form von a) Workshops mit Kindern und Jugendlichen (Demokratiewerkstatt). b) Diskussionsrunden

<p>Hennigsdorf</p>	<p>SVV 24.9.2019</p> <p>In Kraft ab 1.1.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3 , 5, 6</p>	<p>§ 3 Einwohnerbeteiligung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, Einwohnerantrag (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Kinder und Jugendliche werden in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Dabei kommen sowohl repräsentative (z. B. Jugendbeirat) als auch offene (z. B. Kinder- und Jugendkonferenzen) sowie projekt- und prozessorientierte (z. B. Befragungen, Workshops) Formen zur Anwendung. Die Stadt Hennigsdorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (3) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf näher geregelt. (...)</p> <p>§ 5 Beauftragte (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt im Rahmen der §§ 18, 18a und 19 BbgKVerf auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters aus dem Kreise der Belegschaft der Stadtverwaltung folgende Beauftragte: (...) c) für die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder einen Kinder- und Jugendbeauftragten, (...).</p> <p>(2) Die Beauftragten sind zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht. (3) Die Beauftragten berichten mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit. (4) Weicht die Auffassung der beauftragten Person bei Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereiches, die der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung behandelt, von der der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, so hat die beauftragte Person das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. (5) Die beauftragte Person nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in geeigneter Weise und muss der beauftragten Person Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>§ 6 Beiräte (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende Beiräte: (...) c) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner einen Jugendbeirat bestehend aus bis zu 20 Mitgliedern, (...)</p> <p>18.10.2022 Beschluss "Stadtpreis Hennigsdorf", Möglichkeit zur Verleihung an Kinder und Jugendliche</p> <p>Antwort auf Anfrage zum Jugendbeirat, BV DIE LINKE Dez. 2023, Änderung BV zu Jugendbeirat: Budget für Werbung für den Jugendbeirat. Der hat keine Mitglieder seit Anfang 2020.</p>
<p>Herzberg (Elster) Stadt</p>	<p>SVV 27.02.2020 beschlossen</p> <p>SVV 15.11.2018 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 5</p> <p>EbetS § 7</p>	<p>HS § 4 : „Die Stadt Herzberg (Elster) beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden: (...) · Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“.</p> <p>§ 5 – Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) „Um die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Herzberg (Elster) zu gewährleisten und damit sich Kinder und Jugendliche angemessen beteiligen können, benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Kinder- und Jugendbeirat. Dies betrifft Kinder im Alter ab 7 Jahre und die noch nicht 14 Jahre alt sind sowie Jugendliche ab 14 Jahre und die noch nicht 18 Jahre alt sind. Dies betrifft Kinder und Jugendliche im Alter ab 6 Jahre und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. „Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Benennung erfolgt jeweils zu Beginn der zweijährigen Wahlperiode durch offene Abstimmung. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Stadt Herzberg (Elster) einschließlich der Ortsteile. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt Herzberg (Elster) lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf. (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. (4) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Stadtverordnetenversammlungssitzung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Stadt Herzberg (Elster) in seiner Arbeit unterstützt. (5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf). (6) Die Stadt Herzberg (Elster) unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. (7) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird die Stadt Herzberg (Elster) in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirats durchgeführt hat.“</p> <p>Aus Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung: „Folgende Hintergründe zur Änderung der Hauptsatzung: Mit der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Herzberg (Elster) vom 15.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Herzberg (Elster)“ vom 30.11.2018 (Ausgabe Nr. 24/2018), wurde u.a. der § 5 für die Möglichkeit der Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats, um die Interessen der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen einzubringen, in die Hauptsatzung eingefügt.</p> <p>In der Zwischenzeit hat sich viel in der Kinder- und Jugendarbeit getan, vorallem auch aufgrund tatkräftiger ehrenamtlicher Unterstützung. Hierzu finden seit der zweiten Hälfte des Jahres 2019 regelmäßig Netzwerktreffen treffen, wo interessierte und engagierte Kinder und Jugendliche sich kennen lernen, sich austauschen und erste Ideen und Projekte entwickeln. Zu einem Projekt zählt u.a. auch die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats. Hierzu werden die Mitglieder am 27.02.2020 gewählt.</p> <p>Um die Wünsche der Kinder und Jugendlichen und die Anforderungen zur Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats altersgerecht zu gestalten, sind Änderungen des § 5 (Kinder- und Jugendbeirat) in der Hauptsatzung vorzunehmen.“</p> <p>Benennung Jugendbeirat 2020</p> <p>EbetS § 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die Stadt Herzberg (Elster) sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt über Onlinebefragungen der städtischen Homepage sowie über die städtische Facebookseite, um eine eigenständige Mitwirkung angemessen gewährleisten zu können. Bei Befragungen oder eigener Anliegen der Kinder und Jugendlichen werden sie, unabhängig einer allgemeinen Bürgerbefragung, gesondert berücksichtigt. (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird die Stadt Herzberg (Elster) in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat.</p> <p><u>==> Jugendkoordinatorin begleitet Kinder- und Jugendbeteiligung</u></p>

<p>Herzberg (Elster) Stadt</p>	<p>SVV 24.2.2022 beschlossen</p>	<p>Ebets und Grobkonzept</p>	<p>2. Ergänzung des „§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)“ um einen neuen Absatz 4: Neben der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, erachtet es die Stadt Herzberg (Elster) als aktuell und zukünftig wichtiges Ziel, dass sich junge Bürger durch Partizipation in ihrem Wohnort mitgenommen und beteiligt fühlen. Sie sind #herzbergzukunft und ein wertvoller Teil der Gesellschaft. Neben den theoretischen Voraussetzungen ist es vor allem die Praxis, die zeigen muss, ob die Angebote und Möglichkeiten der Beteiligung Anklang finden und Interesse wecken. Hier zeigt sich, dass die bisher genutzten Formen der Beteiligung nicht ausreichend sind, um möglichst viele Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Analyse und ein Umdenken erforderlich sind. Mit diesem Hintergrund wurde zusammen mit den Kindern und Jugendlichen ein Grobkonzept entwickelt, welches weitere und neue Möglichkeiten aufzeigt, wie eine Kinder- und Jugendarbeit in der Kommune gelingen kann. Dieses Konzept soll als Ergänzung und zukünftige Grundlage zur Kinder- und Jugendbeteiligung betrachtet werden. In der Entwurfsfassung zur 1. Änderungssatzung der Einwohnerbeteiligungssatzung wurde das Grobkonzept als Grundlage für weitere Beteiligungsmöglichkeiten in Form eines neuen Absatzes 4 zu Paragraph 7 eingefügt.“ Der § 7 - Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) wird durch einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt: (4) „In Form eines Grobkonzeptes zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Herzberg (Elster) werden weitere Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine Kinder- und Jugendarbeit in der Kommune gelingen kann. Dieses Konzept ist Bestandteil der Einwohnerbeteiligungssatzung und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Zudem wird es stets auf Umsetzbarkeit überprüft, um eine effektive Kinder- und Jugendbeteiligung aufrecht zu erhalten. Somit kann auch die gesetzlich geforderte Nachweispflicht der Beteiligungsprozesse in Form eines Gesamtüberblicks gewährleistet werden.“ Anlage Grobkonzept: (25 Seiten)</p>
<p>Hohen Neuendorf Stadt</p>	<p>SVV 20.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 27.2.2020 beschlossen</p> <p>SVV 20.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 25.4.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1a</p> <p>Ebets § 7</p> <p>BV</p>	<p>HS § 3 „(2) Kindern und Jugendlichen werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt, indem neben den Angeboten des Streetworkers und des Jugendwasserwerks, dem Jugendbeirat und der politischen Bildung für Hohen Neuendorfer Schüler durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten zusätzlich bei jedem Antrag durch die Verwaltung die Berührungspunkte mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen geprüft und gegebenenfalls in den Sozialausschuss zu einer Beratung gegeben werden.“</p> <p>“(2) Kindern und Jugendlichen werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt, indem durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten <u>zusätzlich bei jedem Antrag durch die Verwaltung die Berührungspunkte mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen geprüft und gegebenenfalls in den Sozialausschuss zu einer Beratung gegeben werden</u>. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in Form aufsuchender direkter Gespräche, Diskussionsrunden und Workshops, mit den Angeboten des Streetworks und der Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Stadt Hohen Neuendorf, dem Jugendbeirat sowie der politischen Bildung für Hohen Neuendorfer Schülerinnen und Schüler.“</p> <p>§ 8 Jugendbeirat (1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“. (1a) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit beim Streetworker, im Jugendwasserwerk, beim Jugendbeirat, beim Ersten Beigeordneten oder beim Bürgermeister über alle sie berührenden städtischen Angelegenheiten zu informieren, diese zu diskutieren und sich mit Fragen und Anregungen an den Streetworker, den Jugendbeirat, den Ersten Beigeordneten oder den Bürgermeister zu wenden, damit dieser gegebenenfalls über eine Diskussion im Sozialausschuss geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet. (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirats können ausschließlich natürliche Personen, die im Alter von 14 bis 26 Jahren und mindestens ½ Jahr Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf sind, sein. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit in der Stadt Hohen Neuendorf tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Möglichkeit spätestens ein Jahr nach Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein. (4) Der Jugendbeirat ist berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüssen teilzunehmen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat der Jugendbeirat die Aufgabe, am Jugendfachtage und auf Anfrage an Fachaustauschen mit den Religionsgemeinschaften, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern teilzunehmen. (5) Weitere Regelungen zur Arbeitsweise sowie zu den Rechten und Pflichten des Beirates sind in der Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf festgelegt. (6) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. (7) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen sowie interessierte Vertreter von Religionsgemeinschaften und Jugendhilfeeinrichtungen, interessierte Bürger sowie Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. (8) Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich von den Beirat betreffenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.“</p> <p>Ebets § 7 Beteiligung Beiräte Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters und zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Stadt Hohen Neuendorf können folgende Beiräte gebildet werden: • Seniorenbeirat • Jugendbeirat • Wirtschaftsbeirat Jedem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die durch sie vertretenen Interessen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung Stellung zu nehmen. Die weitere Verfahrensweise ist über die Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf geregelt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verfahrensweise zur Installation eines Jugendbeirates der Stadt Hohen Neuendorf wie folgt: 1. Öffentliche Bekanntmachung (Nordbahnnachrichten, Internet, Schaukästen, Presse, Schulen, Jugendeinrichtung, öffentlichen Plätzen) mit Aufforderung zur Abgabe der Bewerbung um ein Mandat im zu benennenden Jugendbeirat nebst Begründung. 2. Öffentliche Informationsveranstaltung in den Ortsteilen (Hohen Neuendorf, Bergfelde und Borgsdorf). 3. Bewerbungs- bzw. Vorschlagphase (innerhalb einer wöchigen Frist werden die Bewerbungen gesammelt). 4. Sichtung der Kandidaturen nach den Kriterien der Hauptatzung (Erstellung einer Vorschlagsliste durch die Stadtverwaltung). 5. Benennung der Kandidaten/</p>

<p>Hohen Neuendorf Stadt</p>	<p>SVV 26.8.2021</p> <p>SVV 28.4.2022</p> <p>SVV <u>23.2.2023</u></p>	<p>Spielplatzsatzung</p> <p>GO SVV</p>	<p>BV Bebauung Wildbergplatz: "Herrn Dr. Weiland wurde signalisiert, dass Vertreter des Jugendbeirates anwesend seien und eine Stellungnahme zu den in Rede stehenden Entwürfen abgeben möchten. Beiräte haben das Recht, sich in ihnen relevant erscheinende Themen in den Gremien einzubringen. Eine explizite Zustimmung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sei dazu nicht erforderlich. Vor der fachlichen Beratung der Stadtverordneten bestehe die Möglichkeit zur Diskussion mit den anwesenden Beiratsmitgliedern. Er begrüßt Herrn Doer und Herrn Höpfner und erteilt ihnen das Wort. Größere Einwände bestehen seitens des Jugendbeirates gegen diese Entwürfe nicht. Wichtig sei diesem jedoch, dass auch Wohnraum für Jugendliche in der Stadt Hohen Neuendorf geschaffen werde. Dieser sei momentan nicht gegeben. Weder dem Entwurf der T & T Grundbesitz GmbH noch der Bauwert AG sei zu entnehmen, dass erschwinglicher Wohnraum für junge Menschen errichtet werden soll. Herr Kay fragt, ob zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt ebenfalls Mitglieder des Jugendbeirates zugegen gewesen seien. Herr Doer verneint dies. Der Beirat war über das Verfahren nicht informiert. Erst zwei Wochen zuvor gab ihnen Frau Florczak eine entsprechende Information. Die Teilnahme an der heutigen Sitzung erfolgte spontan." ==> Verfahrensabsprache Beteiligung Jugendbeirat</p> <p>Satzung über die Nutzung von Spielplätzen der Stadt Hohen Neuendorf (Spielplatzsatzung), mit Anlage Stellungnahme des Jugendbeirates zum Entwurf der Spielplatzsatzung Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung, zunächst möchten wir uns bedanken, dass uns an dieser Stelle die Möglichkeit geboten wird, Stellung zum oben genannten Entwurf zu nehmen. Der Jugendbeirat hat sich den Entwurf genau angesehen und im letzten Zoom Meeting, am 09.1.22 ausführlich beraten. Im Allgemeinen stimmen wir dem Entwurf zu. Wir würden uns allerdings wünschen, dass Mehrgenerationsaktivplätze, genau wie Bolzplätze, bis 22 Uhr genutzt werden dürfen. Außerdem regen wir an, den Aufenthalt auf Skater Plätzen ebenfalls bis 22 Uhr zu gestatten. Um die Lärmbelästigung zu minimieren würden wir hier ein Skateverbot ab 20 Uhr vorschlagen. Ergänzend würden wir vorschlagen, die Nutzung von Skater Plätzen auch für Volljährige zu erlauben. Abgesehen von diesen drei Punkten unterstützen wir den Entwurf.</p> <p>BV Änderung GO: "Aus den Beratungen der Gremien sowie mit den Beiräten haben sich in den letzten Monaten Änderungs bedarfe in Bezug auf die gültige Geschäftsordnung ergeben. U. a. betrifft dies die Zuleitung von Anträgen der Fraktionen direkt an die Beiräte durch die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden (§ 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung) sowie den zusätzlich aufzunehmenden Tagesordnungspunkt in der Stadtverordnetenversammlung „Jugend spricht“ (§ 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung)." Aus dem Entwurf: "3) Der Tagesordnungspunkt „Jugend spricht“ darf die Zeitdauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Auf Antrag einer Fraktion kann die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich die Verlängerung auf max. 20 Minuten beschließen."</p>
<p>Hoppegarten Gemeinde</p>	<p>GV 06.05.2019 / 22.6.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 9 Abs. 3, 4, § 13</p>	<p>§ 9 Formen der Einwohnerbeteiligung (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Beteiligung sind grundsätzlich auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde neben dem in der Hauptsatzung geregelten Kinder- und Jugendbeirat folgende Formen der Beteiligung/Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: 1. Information und Beteiligung bei aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten berühren, 2. Jugendforen, 3. aufsuchende direkte Gespräche 4. anlassbezogene Partizipationsprojekte. (4) Die Einzelheiten und insbesondere die Verfahrensweise der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt. § 13 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein. (2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Beirates können Personen sein, die mindestens 11 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden vom Hauptausschuss für eine im Beschluss zu bestimmende Dauer durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Schulen, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehren, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu allen Kinder und Jugendliche berührenden Gemeindeangelegenheiten, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.</p>
<p>Hoppegarten Gemeinde</p>	<p>GV 26.08.2019 beschlossen</p>	<p>Beteiligungsrichtlinie</p>	<p>Richtlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hoppegarten (Beteiligungsrichtlinie) 2. Beteiligungsformen a) Planungen, Vorhaben und Projekte Kinder und Jugendliche werden an aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten (Maßnahmen) im Gemeindegebiet, die ihre Interessen und Angelegenheiten berühren, beteiligt. Die Beteiligung umfasst dabei die folgenden Formen: - Information durch die Homepage der Gemeinde Hoppegarten, die Gemeindezeitschrift Pro und Aushänge, - Mitsprache und Meinungsäußerung (Befragungen), - Mitbestimmung und - Selbstbestimmung. Die Beteiligungsform wird anlassbezogen festgelegt. b) Kinder- und Jugendforen Kinder und Jugendliche werden durch eine temporäre Mitarbeit in Kinder- und Jugendforen beteiligt. Die Kinder- und Jugendforen haben die Aufgabe, Ideen und Impulse für Veränderungsprozesse anzuregen. Es finden keine Wahlen von Mitgliedern statt. Die Foren sind für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Hoppegarten offen. c) Sprechstunden/Beratung Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, ihre Anliegen nach § 3 Einwohnerbeteiligungssatzung und bei den Ortssprechstunden des Bürgermeisters vorzubringen. Darüber hinaus stehen Beratungsangebote in Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde Hoppegarten zur Verfügung. d) Anlassbezogene Partizipationsprojekte Kinder und Jugendliche können in ihrem Lebensumfeld eigene Ideen, Wünsche und Themen einbringen. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen, ist mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam zu vereinbaren, wie das weitere Verfahren aussehen kann. e) Konzeptionelle Verankerung von Beteiligung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche Die Gemeinde Hoppegarten bietet Kindern und Jugendlichen altersentsprechende Möglichkeiten der Mitwirkung am Betrieb und der Gestaltung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, soweit diese von ihnen genutzt werden. e) Kinder- und Jugendbeirat Die Gemeinde Hoppegarten bietet zur politischen Vertretung von jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beirat gemäß § 13 der Hauptsatzung in der Gemeinde Hoppegarten einzurichten. Der Beirat soll insbesondere angehört werden: - zur Errichtung, Gestaltung und Aufhebung von Spiel-, Bolz- und ähnlichen Plätzen, - zur Errichtung, Gestaltung und Aufhebung von Schulen, Kitas und Jugendräumen, - zu Angeboten der Jugendsozialarbeit und - zur Verwendung von finanziellen Mitteln aus dem Jugendfond der Gemeinde. Der Beirat kann Vorschläge machen und Anregungen geben. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch den Beirat. Der Kinder- und Jugendbeirat tritt bei Bedarf zusammen, er soll mindestens zweimal jährlich tagen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Bürgermeister und dem Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. 3. Dokumentation Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird angemessen dokumentiert. Dazu ist der in der Anlage 1 beigefügte Bogen zu verwenden, zusätzlich können Veröffentlichungen in Bild und Schrift angehängt werden. Anlage 1 Beteiligungsrichtlinie - <u>Dokumentation Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hoppegarten</u></p>

Jüterbog Stadt	SVV 30.1.2019 (24.4.2019) beschlossen/ bestätigt	HS § 3 Abs. 4 HS § 11	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung Abs. (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 11 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Jüterbog“. (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen sein, die nicht jünger als 14 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Vereinen und Institutionen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Jugendlichen und Kindern gehören. Die Vorschläge sind an die Stadtverordnetenversammlung zu richten.</p> <p>(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Jugend der Stadt Jüterbog haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p> <p>==> Einladungen Jugendbeirat Protokoll Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2022 TOP 5 Einwohnerfragestunde-Herr Siedenbergerinnert an seine Anfrage vom 23.02.2022 aus der Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf die aktuelle Arbeit des Jugendbeirates. Wie wird es dort weitergehen? Der Jugendbeirat befindet sich gefühlt in Auflösung, so Herr Raue. Er nahm an der letzten Sitzung teil. Anwesend waren nur zwei Mitglieder, Abmeldungen der anderen Mitglieder lagen leider nicht vor. Trotz allem teilt Herr Raue mit, dass es Ideen für die Arbeit des Beirates gibt. Er hofft, dass die Mitglieder sich selbst aktivieren und die Vorstellungen des Beirates voranbringen. Mit zwei Mitgliedern kann man die Jugend der Stadt nicht vertreten, so Herr Siedenberger. Herr Raue motiviert zur Mitarbeit im Jugendbeirat.</p>
Karstädt Gemeinde	GV 24.10.2019 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen 1. Die Gemeinde sichert den Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Diese Rechte werden über den Clubrat der Jugendclubs, den Schulkonferenzen der Schulen und den Kitaausschüssen der Kindertagesstätten wahrgenommen. 2. Das Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht wird insbesondere bei Fragen der Haushalts- und Investitionsplanung in den Bereichen • der Jugend- und Jugendsozialarbeit und der allgemeinen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch den Clubrat der Jugendclubs, • der Schulen und Schulsozialarbeit durch die Schulkonferenzen, • der Kindertagesstätten durch die Kitaausschüsse berücksichtigt. 3. Vor der Entscheidung, zu allen die Kinder- und Jugendlichen berührenden Gemeindeangelegenheiten, sind die entsprechenden Gremien anzuhören.</p>
Ketzin / Havel Stadt	SVV 17.12.2018 beschlossen SVV 13.9.21	§ 3 Abs. 4	<p>§ 3(4) Gemäß § 18a BbgKVerf sichert die Stadt Ketzin/Havel Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Regelungen zur förmlichen Einwohnerbeteiligung gelten auch für Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Stadt Ketzin/Havel sind. Die Stadt Ketzin/Havel benennt entsprechend § 8 einen Kinder- und Jugendbeauftragten.</p> <p>Hinweis: Kinder- und Jugendbeauftragte per Satzungsänderung 2017 eingefügt:</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendbeauftragte Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Ketzin/Havel benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Kinder- und Jugendbeauftragte. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben. Ist sie anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Diese erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist.</p> <p>Beschlussvorlagen zu Spielplätzen (mit Kinder- und Jugendbeteiligung)</p>
Kleinmachnow Gemeinde	GV 16.5.2019 beschlossen GV 24.3.2022 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3a Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 18a Bbg KVerf) (1) Die in Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Formen der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder- und Jugendliche in unterschiedlichen Formen, wie 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene oder projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Die Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen d) Durchführung von Jugendforen e) Durchführung von Schülervertretungskonferenzen 3. der Mitwirkung eines/einer Kinder- und Jugendbeauftragten. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (2) Die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) und insbesondere im Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept näher geregelt. ==> Diskussion August 2020 in Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales; ggfs Anmeldung Personalstelle 2021 Kinder- und Jugendbudget 5.000 € p.a.: https://jugendarbeit-kleinmachnow.de/kinder-und-jugendbudget.html Errichtungsbeschluss zum Jugendbeteiligungsprojekt "Umgestaltung der Skateanlage"</p>
Kloster Lehnin Gemeinde	GV 3.3.2020 beschlossen, 21.9.21 GV 3.3.2020 beschlossen	HS § 4 EbetS § 6	<p>HS § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde Kloster Lehnin beteiligt Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kinder- und Jugendfragestunden an sie berührenden gemeindlichen Angelegenheiten. (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Form der Kinder- und Jugendbeteiligung wird in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Kloster Lehnin näher geregelt.</p> <p>EbetS § 6 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen 1. Bei Beratungen zu Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, sind diese zuvor zu hören. 2. Zu diesem Zweck wendet sich die Verwaltung in geeigneter Weise an die örtlichen Bildungs-, Kinder- und Jugendeinrichtungen und verabredet mit diesen einen Anhörungstermin - Kinder- und Jugendfragestunde. 3. Das Ergebnis der Anhörung wird protokolliert und zu den Vorlagen für die Ausschüsse bzw. die Gemeindevertretung genommen. 4. Zusätzlich können Sprecher der Kinder und Jugendlichen die Vorlagen im zuständigen Ausschuss bzw. der Gemeindevertretung im Rahmen der Beratung und vor Beschlussfassung erläutern.</p>
Königs-Wusterhausen	SVV 15.4.2019 beschlossen	Check-Raster	Erarbeitung eines Jugend-Check-Rasters zur Verwendung bei Satzungsgebung und Beschlüssen => <i>nach Beschluss keine weiteren Schritte erkennbar</i>

Königs-Wusterhausen Stadt	SVV 3.12.2018 beschlossen	HS § 12	<p>§ 12 Jugendbeirat (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugend der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen".</p> <p>(2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer Benennung nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung berufen. Dabei sollen die Vorschläge von Schulen und Organisationen besonders berücksichtigt werden, die die Interessen Jugendlicher vertreten. Zu diesem Zweck wird rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode des Jugendbeirates eine Jugendkonferenz durchgeführt, zu der delegierte Schüler der Oberschulen, Gymnasien und sonstigen weiterführenden Schulen der Stadt, die die Voraussetzungen zur Berufung in den Jugendbeirat erfüllen, entsendet werden. Weiterhin können sich Jugendliche selbst bei der Stadt bewerben oder von Organisationen der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Diese Kandidaten sind ebenfalls zur Jugendkonferenz einzuladen. Die Delegierten wählen die Mitglieder des Jugendbeirates. Bewerber können gleichzeitig Delegierte sein. Jeder Delegierte kann bis zu fünf Stimmen abgeben, wobei auf jeden Bewerber nur eine Stimme entfallen darf. Die daraus entstehende Rang- und Reihenfolge legt fest, welche Kandidaten der Stadtverordnetenversammlung für die Benennung des Jugendbeirats vorzuschlagen sind und welche Kandidaten auf der Nachrückliste stehen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. (3) Als beratende Mitglieder sollen Kinder unter 14 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Hierzu sollen die Grundschulen der Stadt aufgefordert werden, einen Vertreter aus der Schülerschaft durch die Schüler wählen zu lassen, der diese Funktion wahrnehmen möchte. Die Berufung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten. (4) Kommt eine Delegiertenwahl gemäß Abs. 2 nicht zustande oder finden sich bei der Delegiertenwahl nicht ausreichend Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Beirates, so sollen durch Aufruf in den örtlichen Zeitungen, im Rathaus aktuell und auf der Internetseite der Stadt geeignete Kandidaten gesucht werden. Diese Kandidaten werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die zu vergebenen Stimmen richten sich nach den im Beirat zu besetzenden Sitzen, maximal können jedoch drei Stimmen vergeben werden. Gewählt ist dabei, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadtverordneten auf sich vereint. (5) Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Jugendbeirates. Die Ernennung des Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden. Jedes Mitglied im Jugendbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und ist durch Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung zu vollziehen. Eine Niederlegung ist unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Soweit Sitze im Jugendbeirat frei werden, können diese mit den verbliebenen Kandidaten aus dem Wahlverfahren entsprechend der Rang- und Reihenfolge nachbesetzt werden. Soweit sich die Höchstzahl an Mitgliedern nicht mehr durch nachrückende Kandidaten erreichen lässt, gilt Abs. 4 entsprechend. Wird durch Abberufungen die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Abberufung folgenden Monats. (6) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Bürgermeister ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung mindestens einen Stellvertreter für den Vorsitz. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung. (7) An Vorhaben der Stadt, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Jugendbeirat zu beteiligen. Hierzu wird der Beirat aufgefordert, vor der Entscheidung in der Sache Stellung zu nehmen. Dies ist aktenkundig zu machen. Bei Beschlüssen durch Hauptausschuss oder Stadtverordnetenversammlung ist die Beteiligung bewirkt, wenn der Beirat angehört wird. Der Beirat kann außerdem je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner für die Arbeit in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, vorschlagen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die jeweiligen Mitglieder. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf. Weiterhin werden Kinder und Jugendliche beteiligt durch das aufsuchende, direkte Gespräch sowie durch Diskussionsrunden und Workshops. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (8) Die Mitglieder des Jugendbeirates haben in den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten und Vorhaben der Stadt die Kinder und Jugendlichen in der Stadt oder die Arbeit des Jugendbeirates berühren. (9) Der Jugendbeirat kann Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Jugendbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten. (10) Die §§ 21 und 22 BbgKVerf gelten entsprechend.</p>
Königs-Wusterhausen Stadt	SVV 27.6.2022 beschlossen		Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.06.2022 folgenden Beschluss gefasst: In den Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen werden mit sofortiger Wirkung folgende Mitglieder berufen: Leonie Kranz Pepe Bublitz Ibrahim Wehbe Maximilian Fender Ole Blankenburg Bilal Noursair Nele Heinke Alexandra Pimenov Joana Donner Leonie Stein Paula Plagemann Willy Wolff Maria Stein Leon Niemczynski Sophie Beuster. Gleichzeitig wird der derzeit amtierende Jugendbeirat abberufen. => siehe auch: Grundsatzklärung, Geschäftsordnung Jugendbeirat Königs Wusterhausen. ==> Jugendkonferenz Königs Wusterhausen Juni 2022
Kolkwitz Gemeinde	GV 6.10.2020 beschlossen GV 5.7.2022	HS § 4 Abs. 4	HS § 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende offene Gespräch 2. durch offene Beteiligung 3. projektbezogen durch situative Beteiligung BV: Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen – Zuwegung und Außenanlagen Kita und Jugendclub in Krieschow – als vorgezogener Beschluss ==> Keine Kinder- und Jugendbeteiligung erkennbar
Kremmen Stadt	SVV 13.12.2018 beschlossen SVV 30.1.2020 beschlossen	HS § 4a HS § 6	<p>§ 4a Kinder- und Jugendbeauftragte (§ 18a BbgKVerf) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeauftragten ist ehrenamtlich und zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kinder- und Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung eines Kinder- und Jugendbeauftragten</p> <p>§ 6 Sonstige Beiräte (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft im Rahmen des § 19 BbgKVerf folgende weitere Beiräte (...) d) für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Einwohner einen Kinder- und Jugendbeirat bestehend aus bis zu 5 Mitgliedern. (2) Zu den Mitgliedern der Beiräte können natürliche oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen berufen werden, die sich im jeweiligen Aufgabenbereich ehrenamtlich in der Stadt Kremmen betätigen. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannt. (3) Die Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung selbst eine Geschäftsordnung. Sie bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die jeweilige Geschäftsordnung sowie ihre bestimmten Vertreter geben sie der Stadtverwaltung schriftlich bekannt. (4) Die Vorsitzenden der Beiräte sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Aufgabenbereiche haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.</p>

<p>Kyritz Stadt</p>	<p>SVV 27.02.2019 beschlossen</p> <p>SVV 29.6.2022 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 6</p> <p>§ 5b</p>	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung – neuer Absatz 6: (6) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Information in Bildungs-, Kinder- und Jugendeinrichtungen, b) Sprechstunde, c) Diskussionsrunde, 3. projekt- und prozessorientiert durch situative Beteiligung in der Form a) Befragung und Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Projektarbeit.</p> <p>§ 5b (§ 19 BbgKVerf) Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Kyritz benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Kinder- und Jugendbeauftragten.</p> <p>Ausschreibung (befristet) Koordinator für Kinder und Jugendliche (30 Std., bis Ende 2022), Aufgabenschwerpunkte: - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Kyritz - das Recht auf Beteiligung und Mitwirkung befördern - Beratung und Begleitung der Familien im Familienzentrum Jugendkoordination; Partizipation und Beteiligung (Förderung der Mitbestimmung, Organisieren und Durchführen von generationsübergreifenden Dialogen, Auf- und Ausbau von Beteiligungsprozessen und –strukturen innerhalb der Kommune</p> <p>BV Planung Pumptrack SVV 1.12.2021: Errichtung eines Pumptracks - Fortführung der Planung und Realisierung: mehrheitlich beschlossen, Vorbehalt Fördermittel</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz beschließt die Weiterführung und den Ausbau des Netzwerkes „EBEN MEA“- Entwicklungsförderung, Beständig in Evidenzorientierten Netzwerken, sowie die Weiterführung und den Ausbau der gesetzlich vorgeschriebenen Kinder- und Jugendbeteiligung nach §18a BbgKVerf und damit die Weiterführung einer 0,5 VZB-Stelle zum 01.01.2023 für einen Zeitraum von weiteren 3 Jahren.</p>
<p>Lauchhammer Stadt</p>	<p>SVV 17.6.2020 beschlossen</p> <p>SVV 24.3.2021 beschlossen</p> <p>SVV 17.6.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3a</p> <p>HS § 3</p> <p>Satzung Beteiligung KiJu</p>	<p>HS § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Lauchhammer sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen regelt die Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lauchhammer (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung) Zitat BV: „Aufgrund dessen, dass Kinder und Jugendliche bereits an der Entwicklung der in der Hauptsatzung verankerten Formen zu beteiligen sind, fanden am 30.10.2019 in der Stadt Lauchhammer eine Kinder- und Jugendkonferenz und am 03.03.2020 eine Zwischenkonferenz statt, in deren Verlauf die Kinder und Jugendlichen Gelegenheit hatten, ihre Beteiligungsideen und Formen zu definieren. Im Ergebnis dessen sprachen sich die Kinder und Jugendlichen sowohl für offene als auch für projektbezogene Beteiligungen aus. Zu denen gehören im Wesentlichen die Kinder- und Jugendkonferenz sowie verschiedene Arbeitsgruppen. Näheres regelt eine Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung (siehe BV-Nr. 2020/014/VII). Gemäß § 18a Absatz 2 BbgKVerf ist in die Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer lt. Der beiliegenden 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer vom 11.09.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2018, eine entsprechende Regelung in § 3a bezüglich der Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in sie berührenden Stadtangelegenheiten aufgenommen worden.“</p> <p>Antrag Änd. HS 2021 HS § 3 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Lauchhammer Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: - offene Form der Beteiligung mittels Durchführung von Kinder- und Jugendkonferenzen - projektbezogene Form mittels Arbeit in Arbeitsgruppen - Recht auf Gehör in der Stadtverordnetenversammlung und deren Fachausschüsse. Die Stadt Lauchhammer entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung regelt die Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lauchhammer (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung).</p> <p>Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Lauchhammer (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich Die Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung der Stadt Lauchhammer richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Lauchhammer und sichert ihnen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. § 2 Beteiligungsformen Die in § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Lauchhammer Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: - offene Form der Beteiligung mittels Durchführung von Kinder- und Jugendkonferenzen - projektbezogene Form mittels Arbeit in Arbeitsgruppen - Recht auf Gehör in der Stadtverordnetenversammlung und deren Fachausschüsse. Mit Fortentwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Lauchhammer können weitere Mitwirkungs- und Beteiligungsformen in diese Satzung aufgenommen werden. § 3 Kinder- und Jugendkonferenzen Kinder und Jugendliche sollen in alle sie berührenden Gemeindeangelegenheiten einbezogen werden. Zu diesem Zweck wird in der Stadt Lauchhammer mindestens einmal jährlich eine Kinder- und Jugendkonferenz durchgeführt. Die Kinder und Jugendlichen erhalten altersgerechte Informationen und die Möglichkeit zur Mitwirkung über alle Angelegenheiten, Planungen und sonstige Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, zu denen sie ihre Bedenken, Vorschläge und Anregungen äußern können. Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendkonferenz sind in geeigneter Form zu dokumentieren (insbesondere Foto-/ Filmdokumentation) und aufzuarbeiten. Sie werden der Stadtverordnetenversammlung und dem Fachausschuss zur Kenntnis gebracht. Eine Dokumentation wird auf der Internetseite der Stadt Lauchhammer, Bildung und Jugend, Kinder- und Jugendbeteiligung, veröffentlicht.</p> <p>=> Projekt Kinder- und Jugendbeteiligung in Lauchhammer 2022 (Kommune in Koop. mit Schulsozialarbeit, Schulen, Vorsitzenden der SVV)</p> <p>=> Kooperationsvertrag mit Gymnasium Schwarzheide, u.a. Beteiligung an kommunaler Jugendbeteiligung (21.9.2022 beschlossen)</p>
<p>Leegebruch Gemeinde</p>	<p>GVV 7.12.2018 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 4</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Die Gemeinde Leegebruch sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Insofern werden folgende Formen der Mitwirkung bestimmt: a) projektbezogene Anhörungen von Kindern und Jugendlichen zu Themen, die die Belange der Kinder und Jugendlichen berühren; b) Teilnahme an Einwohnerversammlungen; c) Rederecht in Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen; d) Kinder- und Jugendforum: Das Forum ist eine "Versammlung" von interessierten Kindern und Jugendlichen aus Leegebruch, in dem über aktuelle Themen in der Gemeinde Leegebruch gesprochen wird. Es finden keine Wahlen von Mitgliedern statt. Das Forum ist für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Leegebruch offen und findet in "loser Folge" statt. Das Kinder- und Jugendforum organisiert sich selbst. e) Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.</p>

Letschin Gemeinde	GV 19.9.2019 beschlossen	HS § 4a	<p>§ 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner (...) b) Die Einzelheiten zur Beteiligung der Einwohner werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt. § 4 a Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung und Mitwirkung hat ausschließlich unter Hinzuziehung des von der Gemeindevertretung benannten bzw. zu benennenden Jugendbeauftragten zu erfolgen. (2) Die Beteiligung kann durch projektbezogene Formen der Partizipation, mediengedundene Beteiligungsformen sowie offene Formen wie Kinder- und Jugendversammlungen zu klar umgrenzten Themen erfolgen. Ferner soll sich der Kinder- und Jugendbeauftragte zur Aufgabenerfüllung den Kinder – und Jugendbeirat i.S.d. § 11 heranziehen. (3) Die Einzelheiten zur Beteiligung der Kinder und Jugend werden in einer gesonderten Satzung, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner- sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt.</p> <p>§ 11 Beiräte (1) Die Gemeinde kann zur besonderen Vertretung der Senioren, der Kinder und Jugend und des Tourismus jeweils einen Beirat einrichten. Der jeweilige Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat“, „Kinder- und Jugendbeirat“ sowie „Tourismusbeirat“. (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat können bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Letschin und das 14. bis 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.</p> <p>(5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Gemeindeangelegenheiten die die Kinder- und Jugendlichen berühren gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (...) Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (6) (...) Der von der Gemeindevertretung benannte Kinder- und Jugendbeauftragte im Sinne des § 18 a Abs. 3 KVerf Bbg ist zugleich der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kinder- und Jugendbeirat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden</p>
Letschin Gemeinde	GVV 19.9.2019 beschlossen	Ebets § 5	<p>Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Letschin § 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung benennt gemäß § 18a Abs. 3 KVerf Bbg einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Letschin bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. (3) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche können sein: a) Projektbezogene Formen der Partizipation - Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird. b) Mediengedundene Beteiligungsformen - wie Kinder/Jugendseiten im Internet, Medienprojekte wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können. c) Offene Formen der Beteiligung - wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen. (4) Der Bürgermeister übersendet dem Beauftragten die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben und / oder die Einladung nebst Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Soziales sowie bei Bedarf die des Haupt- und/ oder Wirtschafts- und Bauausschusses. Der Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren.</p> <p>(5) Soweit Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung oder Planungen und Vorhaben die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, hat der Beauftragte eine Beteiligungsform im Sinne des Absatzes 3 durchzuführen. Die Wahl der Beteiligungsform steht im Ermessen des Beauftragten. Der Beauftragte steht das Recht zu, die Schülerkonferenz zu beteiligen .</p>
Liebenwalde Stadt	SVV 13.12.2018 beschlossen	HS, § 3 Abs. 7, § 4	<p>§ 3 Abs. 7: Einwohnerbefragung ab 16 Jahre</p> <p>§ 4 – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen „(1) Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt wird über die Beteiligung der Klassensprecher der Grundschule Liebenwalde abgesichert. (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Kinder und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. (3) Kinder ab Grundschulalter und Jugendliche bis 15 Jahre können an Einwohnerbefragungen beteiligt werden, wenn die kommunalen Angelegenheiten sich auf Belange von Kindern und Jugendlichen beziehen.“</p> <p>BV 30.6.2022 Fassadengestaltung Hort Liebenwalde: 3 Varianten, Bauausschuss mit Empfehlung an SVV: keine KiJuBet. zu erkennen.</p>
Löwenberger Land Gemeinde	GV 19.11.2018 beschlossen	§ 4 Abs. 2 HS EbetS § 5	<p>§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sowie Einsicht in Beschlussvorlagen (2) Das Kinder –und Jugendforum wird in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten beteiligt. Die Einzelheiten dazu und die in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Löwenberger Land (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) näher geregelt.</p> <p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührten Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>(2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen können durch das Kinder- und Jugendforum der Gemeinde Löwenberger Land wahrgenommen werden. Das Kinder- und Jugendforum besteht aus einer offenen Gruppe interessierter Teilnehmer von: a. Klassen-/Schulsprechern der Libertasschule, b. Besuchern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendclubs) der Gemeinde Löwenberger Land, c. weiteren Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Löwenberger Land. (3) Ergebnisse der Treffen des Kinder- und Jugendforums sind schriftlich festzuhalten und der Verwaltung der Gemeinde zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Weiterhin ist den Kinder- und Jugendlichen Gelegenheit zu geben, die Anliegen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 wird den Kindern und Jugendlichen ebenfalls das Recht gewährt. (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren ist eine Niederschrift über die Form der Beteiligung und Mitwirkung nach Abs. 1 anzufertigen.</p>

<p>Luckau Stadt</p>	<p>SVV 25.4.2019 beschlossen</p> <p>SVV 25.4.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 4 Abs. 3 neu</p> <p>EbetS § 3 und 8</p>	<p>§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (1) ... 1. Kinder- und Jugendfragestunde der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau (2) Die in Abs. 1 Nr. 3 genannte Form ist auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Luckau Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. Umfragen (z.B. Datenerhebung mittels Fragebogen) 3. Diskussionsrunden oder Workshops (sowohl in der offenen als auch in der projekt- / prozessorientierten Form der Beteiligung). Der Bürgermeister der Stadt Luckau entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt, wobei die Instrumente in der Regel maßnahmen- oder vorhabenbegleitend einzusetzen sind. (3) Näheres der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie in Abs. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Luckau.</p> <p>§ 3 Kinder- und Jugendfragestunde der Stadtverordnetenversammlung In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau sind alle Kinder und Jugendliche, die in der Stadt Luckau ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, kurze mündliche Fragen zu öffentlichen Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten, die ihre Interessen im öffentlichen Leben berühren, an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Kinder- und Jugendfragestunde). Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jedes Kind / jeder Jugendliche kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.</p> <p>§ 8 Offene sowie projekt- / prozessorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8a Aufsuchendes direktes Gespräch 1. Das aufsuchende direkte Gespräch ist eine offene Form der Beteiligung, bei der sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Vertreter der Stadt Luckau bzw. der Ortsteile auf Kinder und Jugendliche zugehen und mit ihnen das Gespräch suchen. 2. Das Instrument des aufsuchenden direkten Gesprächs lässt dabei offen, ob es einen konkreten Anlass oder eine gewisse Regelmäßigkeit dieser Form der Beteiligung gibt. § 8b Umfragen (z.B. Datenerhebung mittels Fragebogen) 1. Umfragen dienen bei relativ geringem Aufwand dazu, systematisch Informationen zu bestimmten städtischen Themen über z.B. Einstellungen, Meinungen und Verhaltensweisen von einer repräsentativen Anzahl Luckauer Kinder und Jugendlichen zu gewinnen. Dadurch ermöglicht es dieses Instrument - bezogen auf die befragte Gruppe, statistisch zuverlässige Aussagen zu erhalten und/oder zu untersuchen. 2. Umfragen können sowohl mündlich als auch schriftlich (z. B. mittels Fragebogen), standardisiert oder frei erfolgen. Sie werden vom Bürgermeister oder eine durch diesen beauftragte Person durchgeführt. § 8c Diskussionsrunden oder Workshops 1. Unter Diskussionsrunden sind Beteiligungsformate zu verstehen, in denen ein inhaltlicher Austausch im Mittelpunkt steht - sowohl über allgemeine Belange als auch spezielle Themen betreffend. Die Form ist offen formuliert, um im Einzelfall möglichst flexibel auf Anforderungen der Umsetzung reagieren zu können. 2. Workshops sind Veranstaltungen, in denen bestimmte Themen von den Teilnehmern selbst erarbeitet werden. Diese können sowohl in offenen als auch in der projekt- / prozessorientierten Formen der Beteiligung durchgeführt werden. Unter projektbezogenen Formen sind solche zu verstehen, die sich auf konkrete von der Stadt Luckau geplante Maßnahmen oder Vorhaben beziehen (z.B. der Bau eines Spielplatzes oder die Begleitung eines Schulbaus). 3. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person oder ein durch die Luckauer Kinder und Jugendlichen bestimmter Vertreter lädt zu Diskussionsrunden oder Workshops unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe des Themas sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einladung kann dabei wie folgt vorgenommen werden: öffentliche Bekanntmachung über soziale Medien sowie Verteilung von Flyern und/oder Anbringen von Aushängen in öffentlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Schule, JugendClubs,...).</p>
<p>Luckau Stadt</p>	<p>SVV 28.4.2022 beschlossen</p> <p>SVV 30.6.2022 beschlossen</p> <p>SVV 27.10.2022 beschlossen</p> <p>SVV 29.6.2023</p>		<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau fasst folgenden Beschluss: 1) Die Verwaltung wird beauftragt, für die externe Beratung und Begleitung des Prozesses der Entwicklung eines Kinder- und Jugendbeteiligungskonzeptes für die Stadt Luckau und deren Ortsteile, finanzielle Mittel aus dem entsprechenden Beratungsprogramm des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald) zu beantragen. 2) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Steuerungsgruppe zu bilden. Diese soll paritätisch aus Vertreter/innen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau, der Verwaltung und der Jugend(sozial)arbeit bestehen [insgesamt max. 6 Personen] und den Prozess der Strategieentwicklung mit Unterstützung einer externen Beratung koordinieren und steuern. 3) Die Steuerungsgruppe analysiert Luckaus vorhandene Beteiligungs- / Mitwirkungsrechte und -formen auf kommunaler Ebene und plant ggf. einen konkreten Beteiligungsprozess zur Erprobung möglicher Mitwirkungsvarianten. 4) Die Steuerungsgruppe erarbeitet einen Vorschlag für einen Rahmen zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendbeteiligungskonzeptes und leitet diesen an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau zur Beratung sowie Beschlussfassung weiter.</p> <p>Beschlussfassung über die Entsendung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in die Steuerungsgruppe zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendbeteiligungskonzeptes Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau entsendet 1. Frau Petra Spruch (Fraktion LL/UWG/FDP) und 2. Frau Uta Tölpe (Fraktion SDP-GRÜNE) in die Steuerungsgruppe zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendbeteiligungskonzeptes für die Stadt Luckau und deren Ortsteile. Noch während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau vom 28.04.2022 signalisierte Frau Uta Tölpe (Fraktion: SPD-GRÜNE) ihre Bereitschaft zur Mitarbeit. Sie wird durch Ihre Fraktion unterstützt. Im Anschluss an die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Luckau erklärte zudem Frau Petra Spruch (Fraktion: LL/UWG/FDP) in Ihrer Funktion als Vorsitzende des Schul- und Sozialausschusses ihre Bereitschaft zur Mitarbeit. Die Verwaltung werden Frau Birgit Lehmann (Leiterin des Hauptamtes) und Frau Diana Klie mann (Sachbearbeiterin Kita, Jugend und Schule) vertreten. Aus dem Bereich der Jugend(sozial)arbeit lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch keine abschließende Meldung der Teilnehmer/innen vor. Eine zeitnahe Verständigung ist avisiert.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau ergänzt den Beschluss Stvv/22/038 unter 2) wie folgt: Zur besseren Einbindung der Ortsbeiräte in den Entwicklungsprozess des Kinder- und Jugendbeteiligungskonzeptes für die Stadt Luckau und deren Ortsteile entsenden diese durch Abstimmung im Rahmen einer Ortsvorsteherberatung eine/n Vertreter/in aus ihren Reihen in die durch die Verwaltung zu bildende Steuerungsgruppe.</p> <p>Informationsvorlage: Zwischenbericht zur Strategieentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung für die Stadt Luckau und deren Ortsteile Juni 2023 Ausblick: Die Steuerungsgruppe erarbeitet derzeit auf Grundlage der Ergebnisse der Analyse einen Strukturvorschlag für ein verbindliches Verfahren in der Stadt Luckau. Dieser wird folgende Fragestellungen klären: 1. Welche kommunalen Aufgaben berühren die Interessen von a) Kindern und b) Jugendlichen? 2. Wie intensiv werden a) Kinder und b) Jugendliche in kommunalpolitische Entscheidungen zu den unter 1. genannten Aufgaben eingebunden? 3. Welche Partner/innen und Ressourcen sind notwendig, um das Verfahren zielführend umzusetzen? 4. Wie werden a) Kinder und b) Jugendliche über Vorhaben sowie Maßnahmen der Stadt nebst Ortsteilen informiert bzw. aufgeklärt? 5. Wie werden von a) Kindern und b) Jugendlichen geäußerte Anliegen aufgenommen? 6. Welche Maßnahmen zur Förderung des Engagements von a) Kindern und b)</p>

Luckenwalde	<p>SVV 3.09.2019 beschlossen</p> <p>SVV 31.3.2020 beschlossen</p> <p>SVV 17.5.2022 beschlossen</p> <p>SVV 4.7.2023</p>	HS § 7a	<p>„§ 7a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Nähere Einzelheiten, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt geschaffen werden, regelt eine gesonderte Einwohnerbeteiligungssatzung.“</p> <p>Fraktionen SPD, DIE LINKE/BV, CDU/FWL/FDP, LÖS/GRÜNE: Kinder- und Jugendbeteiligung in Luckenwalde – 1. Kinder- und Jugendforum im Juni 2020 Beschluss: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das 1. Kinder- und Jugendforum in Luckenwalde zu organisieren. Dieses Forum soll an zwei Tagen, voraussichtlich (16./17./18.06.), stattfinden.</p> <p>Entsendung von Stadtverordneten in die Steuerungsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung am KEK“: Die Frage, wie sich die gesetzliche Vorgabe des § 18a BbgKVerf („Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.“) in kommunale Entscheidungsprozesse einbinden lasse, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Vergangenheit sehr umgetrieben. Denn über das „wie?“ hat der Gesetzgeber mangels konkreter Vorgaben den Kommunen erheblichen Gestaltungsspielraum eingeräumt. In der aktuellen Diskussion wurde eingeschätzt, dass die in diesem Jahr anstehende Fortschreibung des Klimaschutz- und Energiekonzepts und seine spätere Umsetzung ein Thema ist, das die nachfolgende Generation mit Sicherheit etwas angeht. Ziel soll es daher sein, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Fortschreibung des kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes einfließen zu lassen, und zwar an den Stellen, an denen ihre Lebensbereiche betroffen sind. So entstand die Idee, mit dem Anspruch einer lernenden Organisation einen Beteiligungsprozess für Kinder- und Jugendliche in Luckenwalde zu entwickeln. Aus diesem Pilotvorhaben sollen Rückschlüsse für die altersgerechte Behandlung weiterer, später zu behandelnder Themen gezogen werden. Idealerweise kann das Pilotvorhaben Blaupause und Leitfaden für Beteiligungs-Nachfolgevorhaben sein.“</p> <p>"Erfreulicherweise konnte das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg für eine fachliche Beratung und Unterstützung gewonnen werden in Gestalt von Liza Ruschin."</p> <p>Beschluss: ungeändert beschlossen Abstimmung: Ja: 20, Nein: 0, Enthaltungen: 1</p> <p>BV: Pilotvorhaben zur Einrichtung eines Umweltbudgets für Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen Erläuterung/Begründung: Im Rahmen des Pilotvorhabens zur Kinder- und Jugendbeteiligung an der Fortschreibung des kommunalen Klimaschutz- und Energiekonzeptes der Stadt Luckenwalde wurden Maßnahmen identifiziert, die eine besondere Relevanz für Kinder und Jugendliche haben (Vgl. Informationsvorlage I-7044/2023 vom 09.05.2023). Ein Ergebnis der Kinder- und Jugendbeteiligung war die Schaffung eines Umweltbudgets für nicht- und geringinvestive Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz. Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen können nicht- und geringinvestive Projekte für eine finanzielle Unterstützung aus dem Umweltbudget einreichen. Ein Entscheidungsgremium, in dem Kinder und Jugendliche die Stimmenmehrheit haben, entscheidet im Rahmen eines Abstimmungsprozesses, welche der eingereichten Projekte und Ideen aus dem Umweltbudget finanziert werden sollen. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließende Richtlinie (Anlage 1) beschreibt Ziele, Teilnahmeberechtigung, Teilnahmebedingungen, Verfahren, Auswahl der Projekte und Zuständigkeiten. Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden? Das Umweltbudget ist speziell für die Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen entwickelt worden und soll Kinder und Jugendliche ermutigen und finanziell unterstützen, eigenständig Projekte und Aktivitäten im Umwelt- und Klimaschutz auf lokaler Ebene anzustoßen. Die Luckenwalder Kinder und Jugendlichen sind eingeladen, die Umsetzung des Klimaschutz- und Energiekonzeptes aktiv mitzugestalten, denn nur gemeinsam können die Ziele erreicht werden.</p>
Ludwigsfelde	<p>SVV 12.11.2019 beschlossen</p> <p>SVV 5.10.21 beschlossen</p>	HS § 4 Abs. 4	<p>HS § 4 Abs. 4HS § 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1. bis 3. genannten Mittel der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. die offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop, 3. projektbezogene situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>BV Kinderfreundliche Kommune: "Die Stadt Ludwigsfelde ist verpflichtet, den § 18 a der Kommunalverfassung Brandenburg umzusetzen. Diese Verpflichtung bedeutet, dass eine Beteiligungskultur in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen geschaffen wird und über Maßnahmen, Projekte und Aktionen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Kinder und Jugendliche aktiv mitgestalten und mitbestimmen. Über das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ hat die Stadt Ludwigsfelde die Chance, diesen Weg zu gehen und ein großes Spektrum zu schaffen, bei denen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden kann."</p> <p>29.11.2022 Sachstandsbericht im Sozialausschuss</p>
Lübben (Spree-wald)	<p>SVV 25.04.2019 beschlossen</p> <p>SVV 28.10.2021 beschlossen</p>	HS § 6 Abs. 4	<p>§ 6 Einwohnerbeteiligung (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung a. Kinder- und Jugendversammlungen, b. Kinder- und Jugendbefragungen, c) Diskussionsrunden und d) Workshops. 3. Projektbezogen durch die situative Beteiligung a) Kinder- und Jugendversammlungen, b) Kinder- und Jugendbefragungen, d) Diskussionsrunden und d) Workshops. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt in geeigneter Weise, wie sie die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>TOP 12. Reorganisation und Prozessoptimierung des Büros Gemeindeorgane in Zusammenhang mit den Themen Sitzungstermine, Einwohner-, sowie Kinder- & Jugendbeteiligung, Vorlagen-Nr.: 2021/121 Beschluss: 1. Die Kinder- & Jugendbeteiligung wird in den Bereich Gemeindeorgane integriert. Zudem wird im Haushalt 2022 erstmals 7.500 € eingestellt. Das Bekümmern der Kinder- Jugendbeteiligung wird kompetenzübergreifend aus FB II und FB IV gesteuert. 2. Einwohner*innenbeteiligung erfolgt durch die Einbeziehung von Einwohner*innen mittels FUTURLAB (Zukunftslabor) und die Aufnahme der Workshopideen in den Sitzungslauf. 3. Die Hauptsatzung wird im § 17(9) Bekanntmachungen zur Erscheinung des Amtsblattes nach Bedarf entsprechend angepasst.</p>
Lübbenau Stadt	SVV 5.12.2018 17.6.2020 beschlossen	HS § 6	<p>§ 6 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald sichert Kindern und Jugendlichen in der Regel in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in der Stadt Lübbenau/Spreewald zukünftig: a. Die Durchführung eines Kinder- und Jugendforums, b. die Teilnahme an bestimmten Arbeitsgruppen des Stadtforums, c. die Durchführung von Stadtrundgängen, in denen Kinder Vorschläge unterbreiten können, wie ihre Heimatstadt noch kind- und jugendgerechter gestaltet werden kann, d. die aktive Mitwirkung im Rahmen der Entwurfsplanung neuer kind- und jugendgerechter Freizeitanlagen sowie Freianlagen an Kindereinrichtungen und Schulen geschaffen. Je nach Sachverhalt kann sich die Stadt Lübbenau/Spreewald wahlweise für eine dieser o. g. Formen entscheiden. An der Entwicklung dieser Formen sind die Kinder und Jugendlichen von Anfang an angemessen zu beteiligen (Bottom-up-Prinzip). ==> Anlage HS 2018: 4-seitiges Papier zu Formen der Beteiligung; in Fassung 2020 nicht Bestandteil HS</p>

<p>Lychen Stadt</p>	<p>SVV 25.2.2019 beschlossen</p> <p>SVV 13.6.2022 beschlossen</p>	<p>HS § 5</p>	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)</p> <p>1. Die Stadt Lychen sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. 2. Die Stadtverordnetenversammlung benennt für die Vertretung der Interessen der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen für die Dauer der Wahlperiode einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Für den Beauftragten gelten § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend. 3. Weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung sind: a) das aufsuchende direkte Gespräch, b) die offene bzw. projektbezogene Beteiligung in der Form von - Diskussionsrunden, - Workshops, Die Einzelheiten der in Abs. 3 Buchst. a) - b) genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. 4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.</p> <p>Richtlinie für die Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Lychen</p> <p>1. Begriffs- und Zielbestimmung: Kinder- und Jugendvertretung Die städtische Kinder- und Jugendvertretung ist eine Einzelperson, die mit Unterstützung der Stadt die Anliegen der Kinder und der Jugendlichen des Stadtbereichs wahrnimmt und vertritt. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Eine Abberufung sowie ein Rücktritt sind jederzeit möglich. Die/er Kinder- und Jugendbeauftragte führt die unter Ziff. 4 genannten Tätigkeiten mit Unterstützung der Stadt aus. In Kooperation mit der Stadt berät er deren Organe in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>2. Grundsätze Die Kinder- und Jugendvertretung agiert ehrenamtlich. Für die Dauer der Amtsperiode werden keine Begrenzungen festgelegt. Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es Ansprechpartner, welche als Anlauf- und Koordinierungsstelle arbeitet. 3. Anforderungsprofil Die zu berufende Person soll ihren Wohnsitz im Stadtbereich haben und muss für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignet sein. Die Eignung ist gegeben, wenn die zu berufende Person - den Nachweis gem. § 72 a SGB VIII vorlegt, - in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit fachlich kompetent ist, - engagiert und kontaktfreudig ist, - Fähigkeiten zur Organisation und Koordination hat. 4. Aufgaben Folgende Aufgaben stehen im Mittelpunkt der Arbeit: - Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen des Stadtbereichs, - allgemeiner Ansprechpartner, - Kontaktpflege zu Kindern und Jugendlichen, - Zusammenarbeit mit Institutionen, Gruppen u.ä., - Vertreten, Sensibilisieren und Vermitteln von Belangen der jungen Menschen in den Gremien, - Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen betreffen.</p> <p>5. Ersatz entstandener notwendiger Aufwendungen und Auslagen Der/m Kinder- und Jugendbeauftragten können die mit der Stadt im Voraus abgestimmten notwendigen Aufwendungen und Auslagen im Rahmen der hierfür haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel ersetzt werden. Hier wird ein Budget von 500 € veranschlagt. Im Einzelfall kann die Stadt die Arbeit des/r Kinder- und Jugendbeauftragten auch durch eigene Sachmittel und Sachleistungen unterstützen. 6. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutzklausel Die/er Kinder- und Jugendbeauftragte hat, auch nach Beendigung der Tätigkeit über alle ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Weiter sind die einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.</p>
<p>Märkische Heide Gemeinde</p>	<p>GV 10.12.2018 (17.2.2020 unverändert beschlossen) GV 13.6.2022</p>	<p>§ 7 HS</p>	<p>§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)</p> <p>(1) Kinder und Jugendlichen sind in Gemeindeangelegenheiten nicht nur dann zu beteiligen und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten betroffen werden, sondern bereits wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind. (2) Folgende Mittel stehen der Verwaltung dafür zur Verfügung: - Veröffentlichung im Amtsblatt - Aushänge in den Kindergärten, Jugendclubs und der Grundschule - Anhörung der gewählten Klassensprecher in der Grundschule (3) Die durchgeführte Beteiligung ist von der Verwaltung zu dokumentieren.</p> <p>Juni 2022: Antrag der SPD-Fraktion - Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Jugendeinwohnerfragestunde" einer jeden Gemeindevertreterversammlung (Vorlage 2022-62 - nicht freigegeben)</p> <p>Niederschrift Sozialausschuss 13.10.2022: Es soll einen Beratungsprozess mit dem Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg geben, Dauer 2 Jahre.</p>
<p>Am Mellensee Gemeinde</p>	<p>GV 20.4.2021 beschlossen</p> <p>GV 19.10.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 5, 8</p> <p>HS § 5 geändert</p>	<p>§ 4 (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Formen der Beteiligung stehen ausdrücklich auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch von ihnen gewünschte projektbezogenen und offenen Formen.</p> <p>§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragte (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung eine*n Kinder- und Jugendbeauftragte*n. Dieser ist ehrenamtlich tätig. (2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist in Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben bzw. für die sie/er diese erkennt, Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und bei der Entscheidungsfindung vorzulegen. (3) Ist sie/er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Sie/Er nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende*n der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegen. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragte (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde das Gremium „Die Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Am Mellensee“ ein. (2) Dem Gremium „Die Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Am Mellensee“ gehören bis zu 3 Einwohner*innen der Gemeinde an. Sie sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind ehrenamtlich tätig. Rechtliche Regelungen der Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten. (3) Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertreterkörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge der Kinder und Jugendlichen besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an die/den Vorsitzende*n der Gemeindevertretung zu richten. Näheres regelt die Einwohner*innenbeteiligungssatzung. (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher*in und für den Fall der Verhinderung eine/n stellvertretende/n Sprecher*in, diese/r vertritt das Gremium gegenüber den Organen der Gemeinde. (5) Den Kinder- und Jugendbeauftragten ist in Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben bzw. für die sie diese erkennen, Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Vorgang beizufügen und bei der Entscheidungsfindung vorzulegen. Sind sie anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, haben sie das Recht, sich als Gremium an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Sie nehmen das Recht wahr, indem sie sich an die/den Vorsitzende*n der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegen. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/m Sprecher*in Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p>

<p>noch Am Mellensee Gemeinde</p>	<p>GV 17.8.2021 beschlossen</p> <p>GV 6.12.2021</p>	<p>EbetS § 8, 9, 10</p>	<p>Ebets II. Kinder- und Jugendbeteiligung § 8 Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner*innen der Gemeinde sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Gemeinde und das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>§ 9 Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung) (1) Die Kinder und Jugendlichen sind zu Beginn eines Vorhabens, welches die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, in die Planung und Durchführung auf altersgerechter Weise mit einzubeziehen. Die Transparenz von Vorhaben ist zu gewährleisten und die Beteiligung in geeigneter Weise zu vermerken. (2) Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage des Beteiligungskonzept gemäß § 10 Abs. 2. als Information, Dialog, Mitbestimmung oder Selbstorganisation. (3) Zulässige Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Am Mellensee sind: a. Erwachsenenorientierte bzw. stellvertretende Formen b. Aushandlung und Alltagsbeteiligung c. Kinder- und Jugendvertretungen, Gremien und Versammlungsformen d. Projektorientierte Ansätze e. Digitale Teilnehmungsformen. (4) Die Gemeindevertretung entscheidet in Abstimmung mit der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten und unter Berücksichtigung des Beteiligungskonzeptes, des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (5) Bundes- und landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>§ 10 Aufgaben der/des Kinder- und Jugendbeauftragten (§ 5 der Hauptsatzung i.V.m. § 9 Abs. 3 Buchstabe a) (1) Kinder- und Jugendbeauftragte sind Ansprechpartner*in für die Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Sollten mehrere Kinder- und Jugendbeauftragte benannt worden sein, so gelten die folgenden Absätze für alle gewählten Personen. (2) Sie/Er informiert und berät zu den Bedürfnissen junger Menschen und zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Anliegen, die nicht innerhalb der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Vereinen und sonstigen Struktur liegen, sind über den Kinder- und Jugendbeauftragten an die Gemeinde heranzutragen. (3) Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde erarbeitet sie/er ein kommunales, stetig der Evaluierung unterliegendes Beteiligungskonzept, setzt sich für die Umsetzung ein und sorgt so dafür, dass Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Am Mellensee Verantwortung übernehmen können. (4) Über sie/ihn werden die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung präsent (§ 9 Abs.3 Buchstabe a), soweit das Beteiligungskonzept nichts anderes vorsieht. (5) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte sorgt für mehr Transparenz und Verständnis der Entscheidungen der Gemeindevertretung bei den jungen Einwohner*innen. Unter ihrer/seiner Leitung soll daher mindestens pro Kalenderjahr eine Kinder oder eine Jugend-Informationsversammlung durchgeführt werden, zu der die Kinder bzw. Jugendlichen der Gemeinde Am Mellensee in geeigneter Weise einzuladen sind. (6) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt den kontinuierlichen Kontakt der Gemeinde zur Kinder- und Jugendarbeit, zu den Vertreter*innen der Kinder- und Jugendarbeit und zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie/Er fördert die Zusammenarbeit von Personen, Gruppen und Initiativen, die für Kinder und Jugendliche tätig sind. (7) Sie/Er entwickelt, fördert und unterstützt eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei. (8) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltung der Gemeinde Am Mellensee.</p> <p>BV Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee beschließt das Ehrenamt des Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Am Mellensee mit folgenden Personen zu besetzen: Frau Manuela Klaus, Herr Fredrik Stenzel</p>
<p>Michendorf Gemeinde</p>	<p>GV 10.2.2020 beschlossen</p> <p>GV 10.2.2020 beschlossen</p> <p>GV 29.11.2021</p> <p>Kinder- und Jugendbeirat</p>	<p>HS § 8, 9, 10</p> <p>EbetS § 9</p>	<p>§ 9 - Kinder- und Jugendbeirat (1) Es wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Er vertritt die Interessen der jungen Menschen der Gemeinde Michendorf. (2) Die Mitgliederzahl darf nicht unter fünf und nicht über 15 Personen liegen. Jede Schule im Gemeindegebiet hat Anspruch auf mindestens einen Sitz, für den die jeweilige Schülerschaft gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ein Vorschlagsrecht hat. Mitglied kann in der Regel werden, wer das 10. Lebensjahr und noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Michendorf hat. (3) Die Mitglieder werden durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils zwei Jahre gem. § 38 BbgKVerf benannt. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Michendorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen.</p> <p>§ 10 - Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, einen Beauftragten/eine Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen gem. § 39 BbgKVerf benennen. Für die/den Beauftragte/n gilt § 18 Abs. 3 BbgKVerf entsprechend. (2) Der Beauftragte/die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Er/sie übernimmt insbesondere die Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates. (3) Sofern kein Jugendbeirat benannt wurde, nimmt der/die Beauftragte die Funktionen des Kinder- und Jugendbeirates oder des/der Vorsitzenden wahr. Der/die Beauftragte soll zwei Mal jährlich mit den Schulleitungen im Gemeindegebiet der Gemeinde besprechen, wie im Rahmen des Schulunterrichts demokratiefördernde Maßnahmen umgesetzt werden können. § 12 Absätze 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf gelten entsprechend.</p> <p>Ebets § 9 - Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Michendorf".</p> <p>BV Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, Auszug: "Weitere Anpassungen der Hauptsatzung sind derzeit nicht notwendig, da gewünschte Rechte, wie das Rederecht in den Sitzungen des Sozialausschusses und der Gemeindevertretung sowie ein Antragsrecht im Sozialausschuss bereits von den Regelungen zum Beirates sowie die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf umfasst sind. Weiter ist die Benennung einer/s Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen gemäß § 10 der Hauptsatzung vorgesehen, welcher derzeit in Abstimmung mit den Kindern und Jugendlichen ausgewählt wird. Dieser soll die Begleitung des Beirates übernehmen. Für die Übernahme dieser Position haben sich bislang bereits sechs Personen bereit erklärt, vier davon haben sich den anwesenden Kindern und Jugendlichen am 28. Oktober 2021 vorgestellt. Da bei Beauftragten gemäß § 19 BbgKVerf grundsätzlich keine Stellvertretung vorgesehen ist, wäre die Benennung einer/s Beauftragten verwaltungsseitig eher als Koordinator einer Arbeitsgruppe interessierter Erwachsener zur Unterstützung des Kinder- und Jugendbeirates angedacht. Alle interessierten Erwachsenen haben sich bereit erklärt, gemeinsam in solch einer unterstützenden Arbeitsgruppe für den Kinder- und Jugendbeirat mitzuwirken."</p> <p>TO Kinder- und Jugendbeirat 14.6.2022: TOP 5. Wahl der/des Jugendbeauftragten 6. Festlegung der umzusetzenden Projekte des Kinder- und Jugendbeirates für das Jahr 2022</p> <p>Leitlinien Kinder- und Jugendbeteiligung (in Beratung, Recherche Jan. 2023)</p>

Milower Land Gemeinde	GV 29.9.2021 beschlossen	HS § 4, 5	<p>§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (2) Die in Absatz 1 genannten Formen der Mitwirkung stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Milower Land Kinder und Jugendliche aufsuchend durch direkte Gespräche sowie in offener Form durch Diskussionsrunden und unter Einbeziehung der Jugendfreizeitzentren und der örtlichen Vereine.</p> <p>§ 5 Beiräte (2) Zur Vertretung der Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet die Gemeinde Milower Land einen Beirat ein. Dieser Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“. Mitglied des Beirates können Personen sein, die das 16. Lebensjahr jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Dem Beirat gehören drei Mitglieder an, die für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt werden. Vorschläge zur Besetzung des Beirates sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu benennen.</p> <p>(3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die vertretenen Gruppen haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p> <p>Jugendparlament: http://www.milow.de/seite/297062/jugendparlament-(jupa).html Projekt: Pimp Your Town! Kids im Milower Land: Eigene Ideen diskutieren. Milower Land verändern. Und dabei ganz viel über Kommunalpolitik erfahren: Schon die jüngsten Schülerinnen und Schüler schlüpfen im Planspiel „Pimp Your Town!“ für drei Tage in die Rolle von Kommunalpolitikern. Sie beraten (analog zur echten Politik) Anträge und treffen Entscheidungen, die der lokalen Politik vorgelegt werden. Link: https://www.pimpyourtown.de/milower-land</p>
Mittenwalde Stadt	SVV 14.09.2020 beschlossen	HS § 6	<p>HS § 6 Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche (§ 18a und 19 BbgKVerf) (1) Die Stadt Mittenwalde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Als Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sollen, soweit zweckmäßig, Umfragen in den in der Stadt Mittenwalde befindlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen stattfinden. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Mittenwalde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) durch das aufsuchende direkte Gespräch, b) durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops, durch die mögliche Gründung eines Jugendbeirates. Die Stadt Mittenwalde entscheidet über die Formen der Beteiligung der Nummer 1 und 2 nach Zweckmäßigkeit. (3) Die Stadt Mittenwalde hat die Art der Beteiligung nach Absatz 1 zu dokumentieren. (4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, welcher bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zu beteiligen ist.</p> <p>Ebets II. Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <p>§ 8 Kinder und Jugendliche in der Stadt Mittenwalde (1) Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Stadt Mittenwalde“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Stadt Mittenwalde sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Stadt Mittenwalde und ihrer Ortsteile haben. Jugendlicher ist, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder sind als jene definiert, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (2) Die Vorschriften für eine Einwohnerfragestunde, eine Einwohnerversammlung, eine Einwohnerbefragung und eine Einwohnerwerkstatt gelten auch für die Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend. (3) Die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin können bei Vorhaben zusätzlich geeignete Beteiligungsverfahren wie zum Beispiel ein Kinder- und Jugendparlament für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Anlehnung an diese Satzung einleiten. (4) Die Bürgermeisterin lädt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Schulsprecher/innen der Schulkonferenz der Grundschulen der Stadt Mittenwalde und die Clubräte der Jugendclubs/ - räume zu Diskussionsrunden ein. (5) Die Kinder und Jugendlichen können sich mit Anliegen auch direkt an den/ die Kinder- und Jugendsozialarbeiter/in in der Stadt Mittenwalde wenden. Diese/r informiert die Bürgermeisterin umgehend schriftlich über die herangetragenen Anliegen.</p>
Mühlberg / Elbe Stadt (seit Jan. 2020 zu Verbandsgde. Bad Liebenwerda)	SVV 15.5.2019 beschlossen	HS § 14	<p>§ 14 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. (2) Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Mühlberg/Elbe, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>
	SVV 17.6.2020 beschlossen	Ebets § 9	<p>§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche der Stadt Mühlberg/Elbe werden in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Kinder- und Jugendfragestunde in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aktiv beteiligt. (2) Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder online zu äußern. (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister lädt insbesondere in Vorbereitung von Planungen im Rahmen der Stadt- oder Ortsteilentwicklung, bei denen Interessen der Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ein zu: - thematischen Diskussionsrunden und - Workshops zu ausgewählten Themen - Fragebogenaktionen.</p>
Mühlenbecker Land Gemeinde	GV 28.11.2017 / 29.11.2021 beschlossen	§ 8 Abs. 6	<p>HS § 8 Abs. 6: Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, Gruppe der Jugendlichen und der Elternschaft von zu betreuenden Kindern in den Kindertageseinrichtungen wird dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ein Seniorenbeauftragter, ein Jugend- und Sportbeauftragter und ein Mitglied des Elternbeirates (Vertreter der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen) beigeordnet. Der Seniorenbeauftragte wird durch den Seniorenbeirat und das Mitglied des Elternbeirates durch den Elternbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt. <u>Sie verfügen über die gleichen Rechte wie sachkundige Einwohner und sind zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren, Jugendlichen sowie der Elternschaft in den Kindertageseinrichtungen haben, zu hören.</u> (Hinweis: schon vor Einführung § 18a in HS)</p>
	GO § 5 29.11.2021 beschlossen	GO § 5	<p>Geschäftsordnung: § 5 Einwohnerfragestunde, Beteiligung Sachverständiger (1) In der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Hauptsatzung statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. <u>In der Fragestunde erhalten die Einwohner Gelegenheit, Anfragen, Vorschläge und Anregungen an die Mitglieder der Gemeindevertretung und an den Bürgermeister zu richten. <u>Kinder und Jugendliche haben ebenfalls Rederecht.</u></u></p>
Müncheberg Stadt	Auf TO SVV 01.06.2023	HS § 7	<p>§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>1) Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und dessen Ausschüsse sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten. 2) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop c. Befragung 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a. Diskussionsrunde b. Workshop c. Befragung. Die Beteiligung kann auch durch mediengebundene Beteiligungsformen erfolgen. 3) Zur Unterstützung und Beteiligung dieses Prozesses ist ein Kinder- und Jugendbeauftragter durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.</p> <p>Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Kinder- und Jugendbeauftragter (KiJuB) der Stadt Müncheberg SV 635/07-20</p> <p>https://www.stadt-muencheberg.de/buerger-stadt/kommunalpolitik/kinder-jugendbeteiligung</p>
	SVV 6.8.2020 beschlossen		

Nauen Stadt	SVV 1.4.2019 beschlossen SVV 7.9.2020 beschlossen	HS § 4 Abs. 3	<p>§ 4 (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>BV Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune: "Mit Beschluss Nr. 396/2018 vom 7.3.2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen, dass die Stadt Nauen das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ des Vereins Kinder freundliche Kommunen e.V., einer Initiative des Deutschen Komitees für UNICEF und des Deutschen Kinderhilfswerkes erwirbt. Dabei begleitet der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ Kommunen in ihrer Absicht, die Rechte von Kindern und damit den Schutz, die Förderung sowie die Beteiligung von Kindern zu stärken. Zentrales Thema im Vorhaben Kinderfreundliche Kommunen ist eine ämterübergreifende Vermittlung der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und ihre Umsetzung in das Verwaltungshandeln aller Ressorts. Vier Schwerpunkte (der Vorrang des Kindeswohls, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die kinderfreundlichen Rahmenbedingungen in der Kommune und die Information zu Kinderrechten) sind ein roter Faden in den Empfehlungen für eine kinderfreundliche Kommune.“. Mit der Bewerbung sind folgende Umsetzungsschritte verbunden: ..."</p> <p>Verwaltungsbericht SVV 27.06.2022: ab 28.04.2022 startete die Bürgermeistersprechstunde für Kinder und Jugendliche; diese findet immer am letzten Donnerstag im Monat von 14:30 – 15:30 Uhr statt; verschiedene Aktivitäten im Programm "Kinderfreundliche Kommunen".</p>
Neuenhagen bei Berlin Gemeinde	GV 18.6.2020 geändert 29.10.2020 beschlossen Einladung KiJu Beirat Nov.2021 u.a.	HS §11	<p>§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde richtet zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Kinder - und Jugendbeirat ein. (2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für <u>die Dauer der Wahlperiode</u> der Gemeindevertretung benannt. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats können Einwohner der Gemeinde sein, die das sechste Lebensjahr vollendet und bei ihrer Benennung nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge der Neuenhagener Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendfeuerwehr sowie der Kirchengemeinden sollen berücksichtigt werden. (4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist. (5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren. (6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>Einladung Kinder- und Jugendbeirat mit Anlage: "Beschlussvorlagen Liebe Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats, bei der nächsten Sitzung soll über die folgenden Beschlussvorlagen abgestimmt werden. <u>Für die bessere Verstehbarkeit haben wir die Beschlussvorlagen in einfacher Sprache zusammengefasst.</u>"</p>
Neuhausen Spree Gemeinde	GV 12.12.2019 beschlossen	§ 11	<p>§ 11 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Namen „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Neuhausen/Spree“ (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevertretung das 19 Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer eines Schuljahres benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Neuhausen/Spree haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlichen angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Gemeinde unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p>
Neuruppin Stadt	SVV 30.09.2019 beschlossen SVV 2.3.2020 beschlossen	HS § 4, 13 und 15	<p>§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) 1. Die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. 2. Für die in § 3 Abs. 1 Buchst. d) genannte Form kann die Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin eine gesonderte Altersgrenze festlegen. 3. Darüber hinaus beteiligt die Fontanestadt Neuruppin Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten förmlich und nichtförmlich insbesondere in folgenden Formen: a) Kinder- und Jugendforen, b) Kummerkästen in städtischen Bildungseinrichtungen, c) Informationsveranstaltungen, d) gesonderten digitalen Informationskanälen.</p> <p>§ 15: Kinder und Jugendbeirat 1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin“. 2. Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 25 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die in Vereinen, Verbänden, anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Clubs Interessen von Kindern und/oder Jugendlichen vertreten, sowie Schülersprecher*innen und Mitglieder von Jugendorganisationen politischer Parteien. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen im Alter von 10 bis 27 Jahren sein. 3. Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus sind die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin auch die Vermittlung zwischen Politik und junger Generation im Allgemeinen und die Beratung der Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in kinder- und jugendpolitischen Fragen.</p> <p>BV Benennung Kinder- und Jugendbeirat Einladung Beiratssitzung 10.5.2022</p> <p>2. Kinder- und Jugendforum 21.10.2022: Thema Verkehrssicherheit (Informationsvorlage und Fotodokumentation (für SVV 27.2.2023)</p>
Niedergörsdorf Gemeinde	GV 27.5.2020 beschlossen	HS § 3 Abs. 3	<p>MAZ 27.1.2020: Workshop mit Jugendlichen am 30.1.2020</p> <p>HS § 3 Abs. 3: Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für Kinder und Jugendliche offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Befragungen (über digitale Medien) d) Foren 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Befragungen (über digitale Medien) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>

<p>Nordwest-uckermark Gemeinde</p>	<p>GV 28.2.2019 beschlossen</p> <p>GV 26.9.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 2</p> <p>EbetS § 3b</p>	<p>HS § 3 (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Nordwestuckermark werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form 1. der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder 2. von gebiets- oder sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen beteiligt. (Abs. 3 Verweis auf EBetS)</p> <p>EbetS § 3b Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Mindestens dreimal im Jahr finden in den Grundschulen der Gemeinde Nordwestuckermark Schülervertreterkonferenzen lt. § 84 Brandenburgischen Schulgesetz statt. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen und Vorschläge zu allen sie berührenden schulischen Angelegenheiten, wie z. B. Schulhofgestaltung zu stellen und bei Bedarf diese schriftlich der Bürgermeisterin zu unterbreiten. (2) Zu allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten, bei denen die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, können gebiets- und sachbezogene Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen der Gemeinde durchgeführt werden. Für die Durchführung gelten die Regelungen des § 3 der Satzung mit der Einschränkung, dass teilnahmeberechtigt Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind.</p> <p>"Dorfrallyes in der Gemeinde Nordwestuckermark Nordwestuckermark, den 11.02.2021: Jetzt bei den Dorfrallyes mitmachen - hier ist die Meinung von Kindern und Jugendlichen gefragt Die Gemeinde Nordwestuckermark nimmt die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ernst. Denn junge Menschen sollen zukünftig mehr mitbestimmen, was in ihren Dörfern passiert. Dafür gibt es in einigen Dörfern jetzt digitale Dorfrallyes. Was magst du an deinem Dorf? Was findest du nicht so toll? Welche Orte findest du gefährlich, unheimlich oder einfach nur super? Was möchtest du gerne verändern? Welche Ideen hast du für dein Dorf? Misch dich ein! Mitmachen können alle Kinder und Jugendlichen, die in Röpersdorf, Parmen, Schönermark, Wilhelmshof oder Gollmitz wohnen, zur Schule gehen, dort ihre Freizeit verbringen oder zu Besuch sind. Eure Familien können euch natürlich gerne unterstützen. Alles, was dafür gebraucht wird, ist ein Smartphone, die App Actionbound und schon kann es losgehen. Mit dem Handy durch das Dorf laufen und dabei jede Menge Aufgaben lösen und nebenbei wertvolle Hinweise, Ideen und Vorschläge für das Dorf geben. Die Bürgerstiftung Barnim Uckermark unterstützt die Gemeinde Nordwestuckermark bei der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung (§3 Hauptsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark, §18a Brandenburger Kommunalverfassung). Die Dorfrallyes finden im Rahmen des Projektes "JAM - Jugendaktion für Mitbestimmung in der Uckermark" statt, ein Projekt der Bürgerstiftung Barnim Uckermark in Kooperation mit der Gemeinde Nordwestuckermark, gefördert vom Lokalen Aktionsplan Uckermark." https://www.gemeinde-nordwestuckermark.de/news/1/629319/nachrichten/dorfrallyes-in-der-gemeinde-nordwestuckermark.html</p>
<p>Nuthetal Gemeinde</p>	<p>GV 11.12.2018 beschlossen</p> <p>GV 11.12.2018 beschlossen</p> <p>GV 14.12.2021 beschlossen</p> <p>GV 13.12.2022 beschlossen</p> <p>GV 14.12.2021 beschlossen</p>	<p>Änderung HS: Verweis auf EBetS</p> <p>EbetS § 5</p> <p>HS § 6</p> <p>Rahmenkonzept</p>	<p>HS § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie die Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Nuthetal (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt. (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Konferenz der Kinder und Jugendlichen, 2. Befragung der Kinder und Jugendlichen, 3. Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen durch Jugendliche als sachkundige Einwohner in den Fachausschüssen mit aktivem Teilnahmerech t und 4. Mitwirkung in Projekten zu Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, 5. Anhörung der Schüler- und Schülerinnenvertretungen der Nuthetaler Grundschulen. Die Gemeinde unterscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt."</p> <p>§ 5 Besondere Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) In jeden Fachausschuss der Gemeindevertretung werden zwei sachkundige Jugendliche berufen. (2) Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind im Rahmen des Bürgerhaushalts vorschlags- und abstimmungsberechtigt . (3) Bei Projekten und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise berühren, ist eine altersgerechte Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Möglich sind insbesondere: a) Schüler- und Familienkonferenzen b) gebiets-, sach- und projektbezogene Kinder- und Jugendversammlungen und Befragungen c) weitere Beteiligungsverfahren, die unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden. Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden dokumentiert.</p> <p>HS § 6 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde Nuthetal richtet zur besonderen Vertretung der Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Nuthetal einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Nuthetal“. (2) Dem Beirat gehören mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Einwohner der Gemeinde Nuthetal ab einem Alter von zehn bis zwanzig Jahren sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Gemeindevertreter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Belangen der Kinder und Jugendlichen gehören. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde Nuthetal haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin, von dieser beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist durch den Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft. <u>==> Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates GV am 28.6.2022 beschlossen.</u> Benennung sachkundige EW. Beschlussvorschlag Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthetal beruft Frau Paula Jakubec als Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss. Sachvortrag / Begründung / Rechtsgrundlage: Herr Julien Weiß steht seit dem 01.10.2022 nicht mehr als Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen als sachkundiger Einwohner im Sozialausschuss zur Verfügung. Der Platz wird hiermit nachbesetzt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Nuthetal sieht in § 3 Abs. 4 Nr. 3 eine Teilnahme von Interessenvertretern der Kinder und Jugendlichen durch Jugendliche als sachkundige Einwohner mit aktiven Teilnahmerecht in den Fachausschüssen ausdrücklich vor. Nach § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, beruft die Gemeindevertretung bis zu zwei Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen in jeden Ausschuss als sachkundige Einwohner. Weiterhin ist geregelt, dass zu Interessenvertretern Einwohner der Gemeinde Nuthetal ab einem Alter von 14/16 Jahren berufen werden können. Zum Zeitpunkt der Berufung darf der Jugendliche nicht älter als 18 Jahre sein. Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthetal beschließt das in der Anlage enthaltene Rahmenkonzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Nuthetal sowie insbesondere die Ausführungen zum Punkt 5.1.4 Kinder- und Jugendbeirat des Konzeptes. Das Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungskonzeptes für Kinder und Jugendliche. Punkt 5.1.4 Kinder- und Jugendbeirat ist als inhaltlicher Bestandteil des Beteiligungskonzeptes in der vorliegenden formulierten Form aufzunehmen. (=> "Rahmenkonzept" ist teilweise wie eine Gliederungsübersicht)</p>

<p>Nuthe-Urstromtal Gemeinde</p>	<p>GV 15.12.2020 beschlossen</p> <p>GV 1.10.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 9</p>	<p>§ 9 Kinder- und Jugendbeirat (§§ 18a, 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu und richtet hierzu einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat“. (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat können Kinder und Jugendliche sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevertretung das 12. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Vorschläge können insbesondere von den Ortsvorstehern und den Gemeindevertretern eingereicht werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. (3) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber den Organen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Gemeinde unterstützt den Vorsitzenden und den Kinder- und Jugendbeirat bei seiner konstituierenden Sitzung und bei allen weiteren Sitzungen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Kinder- und Jugendbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kinder- und Jugendbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft. (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dazu sollen mit dem Kinder- und Jugendbeirat Einzelheiten erörtert werden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.</p> <p>BV Bestellung von Vertretern in den Kinder- und Jugendbeirat TOP 25. Bestellung von Vertretern in den Kinder- und Jugendbeirat Frau Galster-Döring informiert, dass die Gemeindevertretung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal durch offenen Wahlbeschluss bis zu sieben Personen in den Jugendbeirat bestellen kann. Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat können Kinder und Jugendliche im Alter von 12 21 Jahren sein. Der Gemeindevertreter, Herr Dr. Wilfried Flach, erkundigt sich nach dem Alter der Kinder und merkt an, dass Kinder im Alter von 12 14 Jahren für die Mitarbeit in diesem Beirat einfach noch zu jung sind. Frau Galster-Döring fügt hinzu, dass die Gemeinde froh darüber ist, dass sich überhaupt Kinder und Jugendliche für die Mitarbeit bereiterklärt haben. Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Jovita Galster-Döring, ruft zur Abstimmung der Beschlussvorlage 2019/046 auf. Beschluss Nr. 2019/046 Die Gemeindevertretung bestellt folgende Vertreter/innen in den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Nuthe-Urstromtal: (...) Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2019/046. Anwesend 18 Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 ausgeschl.* 0 *V</p>
<p>Oberkrämer Gemeinde</p>	<p>18.09.2020 beschlossen</p> <p>GV 2.12.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 7a</p> <p>Konzeption</p>	<p>§ 7a Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Oberkrämer benennt die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf Vorschlag des Jugendkoordinators einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Der vorzuschlagende Kinder- und Jugendbeauftragte muss Einwohner der Gemeinde Oberkrämer, mindestens 14 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre alt sein. (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt sein Recht gem. § 18a Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse wendet und seinen Standpunkt bzw. seine Anregungen schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Kinder- und Jugendbeauftragten Gelegenheit geben, in einer der nächsten Sitzungen, jedoch vor der abschließenden Beschlussfassung, persönlich Stellung zu nehmen. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen, werden dem Kinder- und Jugendbeauftragten zur Kenntnis gegeben sowie erbetene Auskünfte erteilt. (3) Ob und welche abweichende oder zusätzliche Form der Beteiligung im Einzelfall zur Anwendung gelangt, entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.</p> <p><u>Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Oberkrämer</u></p> <p><u>9. Jugendbeauftragte</u> Die Jugendbeauftragte wird auf Vorschlag der Jugendkordinatorin durch Beschluss der Gemeindevertretung berufen. Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage des § 7a der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer. • Die Jugendbeauftragte personifiziert eine Schnittstelle zwischen den jungen Menschen und der Gemeindeverwaltung. • In vertiefenden, fachthemenbezogenen und politisch neutralen Diskussionen ermittelt sie die Bedarfe der jungen Menschen in der Gemeinde und macht diese den Gemeindevertretern präsent und wirkt so zu der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen durch die zuständigen Stellen hin. • Sie nimmt die Anliegen, Interessen und Bedarfe der jungen Menschen wahr und vertritt diese vor den Gemeindevertretern und ihren Ausschüssen und trägt so zur Erhaltung oder Schaffung der Lebensqualität der jeweiligen Altersgruppen bei. • Die Jugendbeauftragte zeigt Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben und Möglichkeiten zum aktiven bürgerschaftlichen Engagement auf. • Um dieses zu gewährleisten, gilt es die Jugendbeauftragte bei jugendrelevanten Themen in der Gemeinde hinzuzuziehen. • Sie hat eine beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, die die Anliegen von jungen Menschen berühren. • Bei der Erstellung und Umsetzung der Jugendkonzeption hat sie eine beratende Mitwirkung. • Die Jugendbeauftragte sorgt ebenfalls für mehr Transparenz über jugendrelevante Entscheidungen der Gemeindevertreter gegenüber der jüngeren Generation, z. B. über soziale Medien und Netzwerke, vorausgesetzt das Einverständnis der Gemeinde liegt vor. • Die Funktion der Jugendbeauftragten beinhaltet die kontinuierliche Kommunikation mit den verschiedenen Instanzen der Jugendarbeit, wie der Jugendkordinatorin, den Schulleitungen und den Schülervertretern der beiden in der Gemeinde ansässigen Grundschulen in Bötzow und Vehlefan, zur Gewährleistung optimaler Bedingungen für die Entwicklung und Durchführung der Angebote für Kinder und Jugendliche. • Außerdem fördert und unterstützt sie die Arbeit von Kinder- und Jugendgremien und erschließt weitere finanzielle Mittel im Einvernehmen mit der Gemeinde.</p> <p><u>10. Kinder- und Jugendinitiative(n)</u> Die Partizipation junger Menschen ist ein zentraler Bestandteil zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde. Ihr wird eine hohe Bedeutung zugemessen. Beteiligung führt junge Menschen nicht nur an Politik und Gemeinwesen heran, sie ist ein wichtiger Einstieg in die Aktivierung von Gemeinsinn und bürgerschaftlicher Verantwortungsübernahme für die kommunale Entwicklung und schlussendlich ein Standortfaktor für die Gemeinde. Um Beteiligungsprozesse effektiv zu steuern und nachhaltig wirkende Beteiligungsstrukturen etablieren zu können, brauchen die kommunalen Akteure Wissen, Praxiserfahrungen und stützende Netzwerke. Denn die Demokratie braucht Demokratinnen und Demokraten, die bereit sind, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Für die politische Beteiligung von jungen Menschen braucht es Perspektiven, für die es sich lohnt einzustehen und wo sie die Chance erhalten, gesellschaftliche Herausforderungen gemeinsam mit den Erwachsenen demokratisch mitzugestalten. Die Mitarbeitenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen sich täglich dieser Herausforderung. Dabei spielt es unter anderem eine wichtige Rolle wie man für junge Menschen Lokalpolitik attraktiv(er) machen kann und wie Politik und Entscheidungen für junge Menschen verständlich kommuniziert werden können. Wichtig ist für Kinder und Jugendliche die Erkenntnis, wie sie aus ihren Erfolgen lernen, um sich weiter zu engagieren. Die Lösung erreicht man nur mit der Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Kommunalpolitik und der Gemeindeverwaltungen. Die jungen Menschen werden durch Mitarbeitende der Offenen Kinder- der Jugendarbeit in ihrem Bestreben unterstützt, um so an der aktiven Mitgestaltung ihres gesellschaftlichen Lebensumfeldes teilzunehmen. Durch eine hohe Wertschätzung, durch Angebote der außerschulischen Bildung, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Materialien und Transport sowie durch Unterstützung bei der Organisation und Durchführung ihrer geplanten Aktionen, erleben die jungen Menschen das „Ernstgenommen“ werden. Die eigenständige Bildung und Leitung des Gremiums JOFÖK23 (Junge Offensive für Oberkrämer 23) durch junge Menschen der Gemeinde Oberkrämer im Februar 2015, ist z. B. ein Ergebnis der Offenen Jugendarbeit. Diese Initiative will die Teilhabe von allen jungen Menschen der Gemeinde Oberkrämer am gesellschaftlichen Leben und deren Gestaltung, in ihrem Interesse wissen.</p>

Oranienburg Stadt	SVV 9.12.2019 beschlossen	HS § 3, 3a, 8	<p>HS § 3 Förmliche Beteiligung der Bevölkerung (1) Neben Anträgen der Einwohnerschaft (§ 14 BbgKVerf), Begehren und Entscheiden der Bürgerschaft (§ 15 BbgKVerf) werden Menschen, die in Oranienburg wohnen, in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln beteiligt: (...) 5. Jugendbudget. (4) Jugendbudget Die Stadt Oranienburg beteiligt junge Menschen im Rahmen eines Jugendbudgets an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Näheres regelt die Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg.</p> <p>HS § 3 Abs. 3: Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Befragungen (über digitale Medien) d) Foren 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Befragungen (über digitale Medien) d) Foren</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>HS § 8 Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Jugendbeirat gehören mindestens 3 und maximal 15 Mitglieder an. (2) Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung im Alter von 14 bis 26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Zum Jugendbeirat gehört weiterhin eine von den Schulsprecher*innen aller Schulen im Stadtgebiet gewählte Vertretung. Diese besitzt ein aktives Teilnahmerecht. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. <u>Dazu erhält die durch den Jugendbeirat benannte Vertretung in den Fachausschüssen Rederecht.</u> Der § 1 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gilt auch für die Vertretung des Jugendbeirates. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung. (5) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der*Die Bürgermeister*in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der*Die Bürgermeister*in, von ihm*ihr beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.</p>
Oranienburg Stadt	SVV 9.12.2019 beschlossen	EbetS § 5	<p>EbetS § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Stadt Oranienburg beteiligt in altersgerechter Form Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren in allen sie berührenden Angelegenheiten. Kinder und Jugendliche werden insbesondere bei der Wohnumfeld-, Verkehrs- und Wegeplanung, in Bebauungsplanverfahren, in Freizeit- und Kulturangelegenheiten, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Grünflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen beteiligt. (2) Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen den Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner/innen in der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, welche Beteiligungsverfahren entwickeln, initiieren, durchführen und dokumentieren.</p> <p>(3) Im Einzelnen werden die Kinder und Jugendlichen wie folgt beteiligt: (a) Mitwirkung des Jugendbeirates in der Gremienarbeit Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg wird der Jugendbeirat entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung beteiligt. (b) (Online-) Befragungen bei Planungs- und Entscheidungsprozessen Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerechte (Online-) Befragungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen. (c) Wettbewerbe zu Planungs- und Entscheidungsprozessen Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Wettbewerbe, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen.</p> <p>(d) Kinder- und Jugendsprechstunden Mindestens einmal jährlich finden jeweils eine Kinder- und eine Jugendsprechstunde in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss) und mindestens einmal jährlich jeweils eine Kinder- und eine Jugendsprechstunde beim Bürgermeister statt.</p> <p>In der Kinder- und Jugendsprechstunde steht der Austausch im Mittelpunkt. Kinder und Jugendliche können Fragen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Der Dialog hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Können Fragen in der Kinder- und Jugendsprechstunde nicht beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort in kind- und jugendgerechter Sprache. Die Kinder und Jugendsprechstunden im Sozialausschuss sollen 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(e) Kinder- und Jugendversammlungen Die Kinder- und Jugendversammlung dient der Information, der Meinungsbildung und dem Meinungs austausch von Kindern und Jugendlichen mit Vertretern der Politik und der Verwaltung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Kinder und Jugendliche erhalten durch die kind- und jugendgerecht durchgeführte Versammlung, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, offen oder anlassbezogen initiiert wird, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen zu diskutieren und einzubringen. Der Dialog hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. (f) Kinder- und Jugendforum Mindestens alle zwei Jahre findet ein Kinder- und Jugendforum unter Beteiligung der Politik und der Verwaltung statt. Der Zugang ist für alle interessierten Kinder und Jugendliche frei. Kinder und Jugendliche können themenbezogen oder themenoffen Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen diskutieren und unterbreiten. Das Kinder- und Jugendforum ist von der Stadt Oranienburg altersgerecht durchzuführen und hat in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Näheres regelt die Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg. (g) Stadt- und Ortsteilbegehungen Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Stadt- und Ortsteilbegehungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen. (h) Veranstaltungen wie z. B. Workshops, Planungspartys, Ideenwerkstätten und Feste Kinder und Jugendliche erhalten durch kind- und jugendgerecht durchgeführte Veranstaltungen, welche von der Stadt Oranienburg, sofern Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden, anlassbezogen initiiert werden, die Gelegenheit, ihre Wünsche, Interessen und Anregungen in konkrete Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen. Die vorgenannten Beteiligungsformen werden unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele nicht stets in der Gesamtheit durchgeführt, sondern jeweils anlassbezogen und altersgerecht angewandt. (4) Die Stadt Oranienburg informiert Kinder und Jugendliche vierteljährlich und direkt zu allen sie berührenden Beteiligungsverfahren insbesondere über die städtische Homepage, das Stadtmagazin, Infotafeln und öffentliche Aushänge.</p> <p>Ernennung Mitglieder Jugendbeirat (Es wurden durch die Verwaltung 5112 Infobriefe und Bewerbungsunterlagen für eine Mitgliedschaft im JBR verschickt)</p>
	SVV 12.4.2021		

noch Oranienburg Stadt	SVV 29.04.2019 beschlossen	Satzung	<p>Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg § 1 Jugendforum (1) Der Begriff Jugendforum beschreibt ein offenes Zusammentreffen von jungen Menschen mit Expertinnen und Experten aus der Politik und der Verwaltung. Im Format Jugendforum können junge Menschen ihre Ideen, Anregungen und Wünsche für ihr unmittelbares Lebensumfeld zum Ausdruck bringen. Ein Jugendforum wird entweder von jungen Menschen selbst initiiert oder stellvertreternd durch interessierte Erwachsene, die in der Regel durch ihren Beruf einen direkten Zugang zu Orten haben, an denen sich junge Menschen aufhalten (Schule, Jugendarbeit). Jugendforen berücksichtigen das, was jungen Menschen generell für Engagement wichtig ist. Sie bieten kreativen Raum für punktuelle Initiative. (2) Das Jugendforum entbindet die zuständigen Stellen und Gremien der Stadt nicht davon, ihre pflichtgemäßen gesetzlichen Regelaufgaben wahrzunehmen und z. B. eine pflichtgemäße Mittel-einstellung für Jugendarbeit (z. B. Jugendfreizeittätten, Jugendgruppen) vorzusehen. (3) Das Jugendforum wird alle 2 Jahre durchgeführt. (4) Das Jugendforum wird durch das städtische Fachamt für Bildung und Soziales in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, jeweils spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres einberufen. § 2 Jugendbudget (1) Die Stadt Oranienburg gibt jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren alle zwei Jahre die Möglichkeit, sich nach Maßgabe des Haushaltes in besonderer Weise an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes zu beteiligen. (2) Die Beteiligung erfolgt durch Bereitstellung eines Jugendbudgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht. Das Jugendbudget bezieht sich nicht auf Leistungen, die gesetzlich mit konkreten Rechtsansprüchen der jungen Menschen verbunden sind. Über die zugelassenen Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die jungen Menschen. Sollte die Stadt Oranienburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Oranienburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Jugendbudget auf „0“ zu setzen. (3) Die Höhe des Jugendbudgets für Vorschläge junger Menschen der Stadt Oranienburg beträgt nach Maßgabe des Haushaltes 25.000,00 € jährlich. (4) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.</p> <p>§ 3 Vorschlagsrecht (1) Alle jungen Menschen, die in Oranienburg leben oder hier zur Schule gehen und die das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Jugendbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.(...) § 4 Vorschlagsfrist (1) Vorschläge können in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, ab dem 1. Januar und bis 4 Wochen nach Abschluss des Jugendforums (Stichtag) eingereicht werden. (...) § 5 Behandlung der Vorschläge (...) § 6 Abstimmung (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg erfolgt im Zeitraum acht Wochen bis 12 Wochen nach der Durchführung des Jugendforums (Stichtag). – durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen an jugendrelevanten Orten, wie weiterführenden Schulen und der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg und – im Rahmen einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung und – über Online-Abstimmung. (2) Zur Abstimmung über die im Rahmen des Jugendforums eingereichten und nach dem § 5 Abs. 3 gültigen Vorschläge sind alle jungen Menschen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche der Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.(...)</p> <p>§ 7 Information der jungen Menschen Die Stadt Oranienburg informiert umfassend im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg und auf der Homepage der Stadt über das Jugendbudget, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. (...) § 8 Umsetzung (1) Die Vorschläge, die in das Jugendbudget aufgenommen wurden, sollen bis zum nächsten Jugendforum durch die zuständigen Fachämter der Verwaltung umgesetzt werden. (2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus. § 9 Jahresabschluss (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet. (2) Nicht verbrauchte Mittel des Jugendbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.</p> <p>Mitteilungsvorlage Ausschuss für Soziales, Bildung und Bürgerbeteiligung 17.01.2023: Bericht über das Ergebnis des Jugendbudgets und der Veranstaltung Jugendforum (118 eingegangene Vorschläge, 70 zur Prüfung in die Fachämter gegeben, 7 Vorschläge als "machbar" eingestuft und in der Umsetzung auf die Haushalte 2022/2023 aufgeteilt). Jugendforum wurde fachlich evaluiert und ein perspektivischer Ausblick</p>
Panketal Gemeinde	GV 23.6.2020 beschlossen	HS § 3	<p>HS § 3 Abs. 3 -5 „(3) Die in Absatz 2 a und b genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop, 3. projektbezogene durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop. (4) Jugendkoordination der Gemeinde Panketal unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung, Ausschüsse bei der Umsetzung der o.g. Beteiligungsformen.</p> <p>(5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Perleberg Stadt	SVV 23.6.2020 beschlossen	HS § 5	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung sichert die Rolandstadt Perleberg Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungsrechte zu und verpflichtet sich, ihnen Mitwirkungsrechte einzuräumen. (2) Dies wird in Form von projektbezogenen und offenen Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gewährleistet. In Abhängigkeit der Maßnahmen und Beschlüsse werden durch die Stadtverwaltung folgende eigenständige Formen angeboten: a) Begehungen b) Diskussionsrunden c) Kinder- und Jugendbefragungen und d) Arbeitsgruppen für Kinder und Jugendliche. (3) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden. (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Beteiligung nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt worden ist.</p> <p>BV Beschlussvorschlag 16.9.2021: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin zur Prüfung der Errichtung eines Bike/Dirtparks in der Rolandstadt Perleberg wie folgt: ... (zugestimmt) Aus Niederschrift: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin zur Prüfung der Errichtung eines Bike/Dirtparks in der Rolandstadt Perleberg wie folgt: 1. Bestimmen eines oder mehrerer geeigneten/r Standorte. - Geeignet sind Standorte mit einer Fläche von 2000 – 4000 qm bevorzugt in länglicher Form. 2. Einholung von Kostenangeboten bei professionellen Anbietern zur Planung von Anlagen dieser Art. - Beispielsweise sind die Firmen Turbomatik (bikepark-bau.de) und Radquartier GmbH (radquartier.com) deutschlandweit am Markt etabliert. 3. Einholung von Kostenangeboten für Material und Baumaßnahmen. 4. Kalkulation der Investitionssumme. 5. Prüfung einer Finanzierung durch Haushaltsnachtrag 2021 in der Haushaltsplanung zur zeitnahen Umsetzung des Projektes. 6. Klärung juristischer Fragen. 7. Berichterstattung durch den Fachbereich im 4. Quartal 2021 in der nach Beschluss dieser Vorlage folgenden Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Einladung für Jugendliche zum Workshop „Bikepark“ 25. 04.2022: Der nächste Workshop zum geplanten Bikepark findet am 4. Mai 2022 von 16:00 bis 17:30 Uhr im Perleberger Jugend- und Freizeitzentrum Effi in der Wittenberger Straße 91/92 statt. Es kommt Robert Rieger von der Firma Ridetime, der für alle Fragen rund ums Thema bereit steht. Die Firma hat bereits mehrere Anlagen geplant. Gemeinsam mit Jugendlichen soll konkretisiert werden, wie und wo eine für Perleberg geeignete Anlage errichtet und betrieben werden kann. Die Ergebnisse der Online-Umfrage werden mit einfließen. Alle an Rad- und Rollsport interessierten Schüler und Jugendlichen sind herzlich willkommen. Für Rückfragen: Rolandstadt Perleberg Sachbereich Umwelt...</p>
Petershagen Eggersdorf Gemeinde	GV 26.9.2019 beschlossen	HS § 4 Abs. 4, § 15	<p>§ 4 Abs. 4 „Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop. Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“</p> <p>§ 15 Kinder- und Jugendbeauftragter Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen, Beschlüssen und Vorhaben die besonderen Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.</p> <p><u>BV Benennung der/des Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Vorlage: BV/048/2019</u> Herr Herzog fragt an, ob die Kandidatin sich vorstellen soll. Dies wird begrüßt. Er lässt daher über die Erteilung des Rederechts für Frau Grimmer abstimmen, welches einstimmig beschlossen wird. Frau Grimmer stellt sich kurz vor. Herr Herzog lässt über die Benennung von Frau Antje Grimmer als Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf abstimmen. einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot Umfrage Jugend im Doppeldorf http://jugendimdoppeldorf.de/?p=1965 => Stellungnahme Jugendbeauftragte zu Radewegkonzept, Befragung an Grundschulen</p>
	GV 30.10.2019 beschlossen		

Plattenburg Gemeinde	GV 4.12.2018 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen 1. Die Gemeinde Plattenburg sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Diese Rechte werden über den Klubrat des Jugendklubs, den Schülerkonferenzen der Schulen und den Kitaausschüssen der Kindertagesstätten wahrgenommen.</p> <p>2. Das Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht wird insbesondere bei Fragen der Haushalts- und Investitionsplanung im Bereich, - der Jugend- und Jugendsozialarbeit und der allgemeinen Kinder- und Jugendeinrichtungen durch den Klubrat des Jugendklubs, - der Schulen und der Schulsozialarbeit durch die Schülerkonferenzen, - der Kindertagesstätten durch die Kitaausschüsse wahrgenommen. 3. Vor der Entscheidung, zu allen die Kinder und Jugendlichen berührenden Gemeindeangelegenheiten, sind die entsprechenden Gremien anzuhören.</p> <p>Pressebericht SVZ 7. Juli 2022 Workshop Jugendbeteiligung</p>
Premnitz Stadt	<p>SVV 13.03.2019 beschlossen</p> <p>(§ 3 und 5 am 12.9.2019 unverändert beschlossen)</p> <p>SVV 13.03.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 3</p> <p>EbetS § 7, 8</p>	<p>HS § 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner/innen/Kinder und Jugendliche (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Formen der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) das aufsuchende direkte Gespräch, b) durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshop und Ähnlichem c) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und mehr. Näheres regelt die Einwohner/innen-beteiligungssatzung (EbetS)</p> <p>§5 Kinder und Jugendliche (1) Die Stadt Premnitz richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Dieser führt die Bezeichnung "Jugendforum der Stadt Premnitz". (2) Dem Beirat gehören mindestens 3 und höchstens 10 Mitglieder an. Sie haben ihren Wohnsitz in Premnitz und sind ehrenamtlich tätig. (3) Die Mitglieder des Jugendforums werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dem Beirat wird durch Mitarbeit in den Fachausschüssen (ein/e Vertreter/in pro Ausschuss) Gelegenheit gegeben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche der Stadt Premnitz haben, Stellung zu nehmen. Die Berufung von Beiratsmitgliedern als sachkundige Einwohner/innen gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf erfolgt auf Vorschlag des Jugendforums durch die Stadtverordnetenversammlung Premnitz.</p> <p>§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die in dieser Satzung genannten Formen der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) das aufsuchende direkte Gespräch, b) durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshop und Ähnlichem c) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und mehr. Dies soll insbesondere durch die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler und deren Vertretungen an den beiden Schulen sowie des Vereins Premnitzer Jugendklubs Preju e.V. als freier Träger der Jugendhilfe erfolgen.</p> <p>§ 8 Formen der Beteiligung Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt."</p>
Prenzlau Stadt	<p>SVV 20.09.2018 beschlossen</p> <p>SVV 21.12.2019 beschlossen</p>	<p>HS§ 4 Abs. 2;</p> <p>§ 14</p>	<p>§ 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (vergl. § 13 BbgKVerf) (...) (2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Prenzlau werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form a) der Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirats (s. § 14) b) der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder c) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt. (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis c genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung zur Beteiligung der Einwohner in der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.</p> <p>§ 14 Kinder- und Jugendbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau“.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in Prenzlau oder als Einwohner der Stadt Prenzlau eine auswärtige Ausbildung bzw. ein auswärtiges Studium noch nicht abgeschlossen haben. Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Berufung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p>

Prenzlau Stadt	SVV 9.5.2019 beschlossen	EbetS §§ 8 - 10	<p>„II. Kinder- und Jugendbeteiligung § 8 - Kinder und Jugendliche in der Stadt Prenzlau Der Begriff „Kinder und Jugendliche in der Stadt Prenzlau“ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile haben. Jugendlicher ist, wer mindestens 15 Jahre alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>§ 9 - Mitwirkung/Wirkungskreis des Kinder- und Jugendbeirats (KJB) (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung) (1) Der KJB der Stadt Prenzlau ist das vorrangige Gremium, welches die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister vertritt. (2) Der KJB ist über alle Belange, die Kinder und Jugendliche berühren, unverzüglich zu unterrichten. Er hat das Recht und ihm ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau berühren, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus ist ihm Gelegenheit zu geben, eigene Vorstellungen und Interessen in geeigneter Form vorzutragen. (3) Der KJB führt regelmäßig öffentliche Sitzungen durch. Die Bekanntgabe der Sitzungstermine erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. (4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Prenzlau (KJBf-PZ) begleitet und unterstützt den KJB in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Darüber hinaus kann der KJB sich weitere fachliche Unterstützung auf der Grundlage von ehrenamtlich Mitwirkenden einholen.</p> <p>§ 10 - Schülervertreterkonferenzen, Kinder- und Jugendversammlungen/-konferenzen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b und c der Hauptsatzung) (1) Mindestens einmal im Jahr soll unter der Leitung des KJB eine Schülervertreter-konferenz durchgeführt werden, zu der alle Schülervertreter der ortsansässigen Schulen einzuladen sind. (2) Unter der Leitung des KJBf-PZ soll mindestens pro Kalenderjahr eine Kinder- oder eine Jugendkonferenz in Prenzlau durchgeführt werden. Zu der jeweiligen Konferenz sind die Kinder bzw. Jugendlichen in der Stadt Prenzlau in geeigneter Weise einzuladen. (3) Unterjährig können projektbezogene Workshops zu einzelnen Themen der Kinder- und Jugendbeteiligung auch gebiets- oder altersgruppenbezogen durchgeführt werden. Der KJB ist an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung angemessen zu beteiligen. (4) Weitere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung können das direkte Gespräch mit dem Bürgermeister oder die Durchführung von Diskussionsrunden (z.B. mit den Stadtverordneten) als Form der offenen Beteiligung sein. (5) Die Stadt Prenzlau entscheidet in Abstimmung mit dem KJB und unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“ => https://www.prenzlau.eu/sixcms/detail.php/land_bb_boa_01.c.385489.de</p>
Pritzwalk Stadt	SVV 26.2.2020 beschlossen	HS § 4, 6	<p>§ 4 Beauftragte und Beiräte (§§ 18, 18a und 19 BbgKVerf.) (1) Auf Vorschlag des Bürgermeisters werden jeweils die Gleichstellungs- und Jugendbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. (...) Weiterhin kann die Stadt Pritzwalk Beiräte zur besonderen Vertretung der Gruppen a) der Jugendlichen und b) der Senioren gemäß den Bestimmungen des § 19 BbgKVerf einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung a) „Jugendbeirat der Stadt Pritzwalk“ und b) „Seniorenbeirat der Stadt Pritzwalk“ (2) Den Gleichstellungs- und Jugendbeauftragten bzw. den Jugend- und Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder die Jugend und die Senioren betreffen, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, haben sie das Recht, sich an die Stadtverordneten-versammlung oder ihrer Ausschüsse zu wenden. (3) Die Beauftragten bzw. Beiräte nehmen das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegen. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten oder einem Vertreter des Seniorenbeirates Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.</p> <p>§ 6 Jugendbeirat (§ 18 a i.V.m. §19 BbgKVerf.) (1) Die Stadt Pritzwalk richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Pritzwalk“. Dem Jugendbeirat gehören mindestens 3 und maximal 15 Mitglieder an. (2) Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung im Alter von 14-26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Zum Jugendbeirat gehören weiterhin von den Schülersprechern der Schulen im Stadtgebiet gewählte Vertreter. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Pritzwalk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. <u>Dazu erhalten die durch den Jugendbeirat benannten Vertreter in den Fachausschüssen Rederecht.</u> (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.</p> <p>Info Pritzwalk 27.08.2019. Die erste Kinderratssitzung des Schuljahres im Pritzwalker Hort Kunterbunt war nicht nur für einige der Kinder ganz neu. Die Teilnahme an der Sitzung war auch die erste Amtshandlung für die Jugendbeauftragte der Stadt, Lisa Fröhlich. Hortleiterin Steffi Maaß erklärte zunächst den Kindern der 1. Klasse, was im Kinderrat besprochen wird. Dabei halfen die Älteren, die schon Erfahrung in den vergangenen Schuljahren gesammelt haben. „Wir reden über die Pläne für unsere Ferien“, sagte Till aus der 4. Klasse. „Und wir beraten über Probleme, die wir mit Kindern haben, die zum Beispiel andere hauen“, ergänzte Steffi Maaß. Dann stellte die Hortleiterin die Jugendbeauftragte vor. „Ich helfe euch dabei, dass eure Rechte eingehalten werden“, erklärte Lisa Fröhlich. Damit kennen sich einige der Kinder schon gut aus: Sie haben das Thema Kinderrechte gerade im Unterricht behandelt. Sie haben das Recht auf ein Zuhause, das Recht auf Bildung, das Recht auf den Schutz vor Gewalt, zählten die Hortkinder nur einige Rechte auf. Und: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. „Ihr habt als Kinder außerdem ein Mitbestimmungsrecht. Ich möchte daran arbeiten, das in der Stadt Pritzwalk umzusetzen“, so Lisa Fröhlich. Die Kinder können sich also an die Kinder- und Jugendbeauftragte wenden, wenn sie Ideen oder Sorgen haben. Sie will versuchen, ihre Probleme zu lösen oder die richtigen Ansprechpartner zu finden. Die Kinder- und Jugendbeauftragte Lisa Fröhlich hat ihr Büro im Vorzimmer des Bürgermeisters und ist zu erreichen unter Telefon 03395/76 08 13 oder per E-Mail über l.froehlich@pritzwalk.de.</p>

Rangsdorf Gemeinde	GV 10.01.2019 16.5.2019 21.1.2020 beschlossen	HS § 3, 7	HS § 3 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen offen. Die Einzelheiten der Durchführung werden in der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rangsdorf“ näher geregelt. § 7 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde Rangsdorf richtet zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „ Jugendparlament der Gemeinde Rangsdorf “. (2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendparlaments können Personen sein, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rangsdorf haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Es können stellvertretende Mitglieder benannt werden. (3) Zur Findung geeigneter Bewerber erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sammelt alle im Verlauf einer festgesetzten Frist eingehenden Bewerbungen und legt sie dann der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Benannt sind die Bewerber für die Sitze 1 bis 7 entsprechend der Höchstzahl ihrer Ja-Stimmen. (4) Ein Mitglied des Jugendparlaments verliert seinen Sitz im Jugendparlament a) durch Verzicht, b) durch Wegfall der Voraussetzungen seiner jederzeitigen Wählbarkeit nach Absatz 2, c) durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung, d) durch Vollendung des 21. Lebensjahres. Das Ein Mitglied scheidet nach Punkt (c) aus, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für den Ausschluss des Mitglieds stimmt. (5) Dem Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Rangsdorf haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Jugendparlament soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn das Jugendparlament rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (6) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (7) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. (8) Das Jugendparlament wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Sie beziehungsweise er lädt die Mitglieder des Jugendparlaments zur Sitzung ein. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann die Einberufung des Jugendparlaments verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister und von dieser beziehungsweise diesem beauftragte Personen, die stellvertretenden Mitglieder des Beirates und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht. Über jede Sitzung des Jugendparlaments ist eine Niederschrift zu fertigen. (9) Das Jugendparlament legt der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
	GV 17.12.2019	EbetS § 7	EbetS § 7 Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren 1) Die Vorschriften für eine Einwohnerfragestunde, eine Einwohnerversammlung, eine Einwohnerbefragung und eine Einwohnerwerkstatt gelten auch für die Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend. (2) Die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister können bei Vorhaben zusätzlich geeignete Beteiligungsverfahren für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Anlehnung an diese Satzung einleiten (Kinderbeteiligungsverfahren). (3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister lädt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr die Schülersprecher_innen der Schulkonferenz der Grundschulen, der Oberschulen und der Gymnasien in der Gemeinde zu Diskussionsrunden ein . (4) Die Kinder und Jugendlichen können sich mit Anliegen auch direkt an das Jugendparlament der Gemeinde wenden. Dieses informiert die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister umgehend schriftlich über die an das Jugendparlament herangetragenen Anliegen.“ Entwicklungskonzept für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rangsdorf: "Der Konzeptgruppe ist wichtig für die Zukunft aufsuchende Angebote der JA/JSA zu etablieren und die guten vorhandenen Angebote konsequent unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln. Eine jugendgemäße digitale Informationsplattform erscheint sinnvoll, um bestehende Angebote bekannter zu machen."
	GV 7.6.2022 / 14.6.2022		BV Entwicklungskonzept für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rangsdorf
Rathenow Stadt (mindestens seit 2011)	SVV 26.2.2020 beschlossen	HS HS § 3 Abs. 4	§ 7 Kinder- und Jugendbeauftragter Der Kinder – und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow berufen. Er vertritt nebenamtlich die Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung. § 3 (4) Die in Absatz 1 a) bis c) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Rathenow Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) das aufsuchende direkte Gespräch, b) durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und Ähnlichem, c) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops und Ähnlichem. Dies soll insbesondere durch die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler und deren Vertretungen an den Schulen der Stadt Rathenow sowie des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Rathenow erfolgen.
Rheinsberg Stadt	SVV 19.12.2018 beschlossen	HS § 3	HS § 3 (2) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. (3) Einzelheiten der in Abs. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt. (erneute Recherche 25.11.2021, 18.7.2022: EbetS auf Stand 2009)
Rietz- Neuendorf Gemeinde	GVV 08.02.2021 beschlossen	HS § 3 Abs. 4, § 10, Abs. 3	§ 3 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (§§ 13 – 15 BbgKVerf) 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen (§ 18 a BbgKVerf). Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: a) durch offene Beteiligung in Form von Workshops Diskussionsrunden, evtl. Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments und weiteren geeigneten Möglichkeiten dieser Art b) projektbezogen durch situative Beteiligung durch das aufsuchende direkte Gespräch Diskussionsrunden und weitere geeignete Möglichkeiten dieser Art und die Möglichkeit, Vorschläge, Wünsche etc. in speziell dafür vorgesehenen, gut sichtbaren Briefkästen in der Grundschule Görzig und den Kinder- und Jugendclubs abzugeben. Auch ein hierfür speziell eingerichteter „Online-Briefkasten“ auf der Homepage der Gemeinde ist zur Verfügung zu stellen. <u>§ 10 Beiräte und Beauftragte</u> (§§ 18a und 19 BbgKVerf) (3) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf bildet einen Jugendbeirat zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf). Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Dem Jugendbeirat gehören bis zu 12 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 24 Jahre sind. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde Rietz-Neuendorf eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister bzw. durch einen Beauftragten in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert. (4) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.
Röderland Gemeinde	GV 08.05.2019 beschlossen	HS § 4a	§ 4a Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde Röderland sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Als Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten stehen der Gemeinde: a) Kinder- und Jugendbefragungen, b) Informations- und Beteiligungsveranstaltungen und c) die Informationsbereitstellung zur Verfügung. (3) Kinder- und Jugendbefragungen können durch Veröffentlichung im „Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Röderland“, auf der Homepage der Gemeinde Röderland, durch Aushang oder durch Beauftragte der Gemeinde bekannt gemacht werden. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist an der Befragung teilzunehmen. (4) Die Durchführung von Informations- und Beteiligungsveranstaltungen wird durch Veröffentlichung im „Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Röderland“ oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Röderland bekannt gegeben. (5) Die Gemeinde Röderland stellt Informationen über Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, in entsprechend altersmäßig aufbereiteter Form im „Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Röderland“ oder auf der Homepage der Gemeinde Röderland zur Verfügung. (6) Kinder und Jugendliche haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Meinungen zu den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten formlos der Gemeinde mitzuteilen. (7) Die Durchführung der im Absatz 2 genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird von der Gemeinde dokumentiert.

<p>Rüdersdorf bei Berlin Gemeinde</p>	<p>GV 2019, 30.4.2020 beschlossen</p> <p>HS auf TO GV 29.9.2022</p>	<p>HS § 10</p> <p>Ebets</p>	<p>§ 10 Beiräte (3) Zusätzlich wird ein Jugendgremium gemäß § 18a BbgKVerf gebildet. Näheres regelt eine gesonderte Satzung zur Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen.</p> <p><u>Ebets 2023 ohne § 8 zu KiJu-Beteiligung!</u></p> <p>BV 18.11.2021: "Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin beschließt, die Bürgermeisterin zu beauftragen, Standortvorschläge für eine zentrale Bewegungsfläche (Skatepark) in Rüdersdorf zu erarbeiten sowie ein Finanzierungsmodell vorzulegen." "In die Ausgestaltung und Planung sind daher die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen. Diese Wünsche sowie die Standortfrage können gut im Rahmen der Themenwerkstätten des INSEKs erörtert werden."</p> <p>BV zur Schaffung einer Stelle ehrenamtliche*r Kinder- und Jugendbeauftragte*r hervorgebracht, welche* nicht in der Gemeindeverwaltung angestellt ist, sondern extern agiert. Die Ansprechstelle für Kinder- und Jugendbelange soll eine feste Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche im Gemeindegebiet werden und im Schwerpunkt die Beteiligungsrechte der jungen Menschen im Rahmen des § 18a BbgKVerf mitverfolgen und als Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung agieren und Beteiligungsprozesse in Kooperation mit Politik, Verwaltung, Trägern und anderen Beteiligten steuern. Die Stelle soll ab 1. Januar 2023 erstmalig innerhalb der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin geschaffen und besetzt werden. Die Ansprechstelle für Kinder- und Jugendbelange ist ehrenamtlich tätig und wird ab dem kommenden Haushaltsjahr mit einer monatlichen Aufwandspauschale von 150 € in den Haushalt 2023 ff. mit hochgerechnet.</p> <p>BV Hauptsatzung für GV Juni 2023: Gem. § 18 a BbgKVerf ist auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hauptsatzung explizit zu regeln (§ 5 des HS-E). Nach einer Befragung unter den Kindern und Jugendlichen im Sommer 2022 hat sich der zuständige Fachausschuss auf das nun vorgeschlagene Beteiligungsverfahren über eine ehrenamtliche Ansprechstelle für Kinder und Jugendliche verständigt.</p> <p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. (2) Neben den in § 4 Absatz 1 bezeichneten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden Kinder und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt: 1. Projektbezogene, situative Beteiligung, insbesondere durch Mitgestaltung im Rahmen von Verkehrs- und/oder Stadtplanung und Neubauten, die Kinder und Jugendliche betreffen und schulbezogene Projekte, oder 2. mediengestützte Beteiligung, wie Kinder und Jugendseiten in Zeitungen, Zeitschriften und Internet, Kindersendungen im Radio und TV, oder 3. offene Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch Kinder- und Jugendforen, Kinderkonferenzen, Kinderversammlungen. (3) Zur Beteiligung von Kindern wird zusätzlich eine Person beauftragt. Diese wird ehrenamtlich tätig und trägt die Bezeichnung „Ansprechstelle für Kinder- und Jugendbelange“. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie berät die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte bei der Umsetzung der oben genannten Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung zu geben ist. (4) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie soll darüber hinaus stets auf die jeweilige Altersgruppe oder Gruppen abgestimmt sein. (5) Beteiligen können sich alle Kinder- und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Über Ausnahmen ist einzelfallbezogen in Absprache mit der „Ansprechstelle für Kinder- und Jugendbelange“ zu entscheiden. (6) Einladungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Vorschrift erfolgen über die Bürgermeisterin oder einer von ihr beauftragten Person. Ort, Zeit und gegebenenfalls Tagesordnung der jeweiligen Veranstaltung werden auf der Webseite der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin veröffentlicht. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, können zusätzlich auch andere Veröffentlichungsmedien gewählt werden. (7) <u>Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind auszuwerten, zu dokumentieren und den jeweils zuständigen Abteilungen zur Verfügung zu stellen.</u></p>
<p>Schenkendöbern</p>	<p>GV 17.11.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3 (3), § 6</p>	<p>HS § 3 (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung 3. projektbezogen durch situative Beteiligung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 6 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schenkendöbern“. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schenkendöbern. Er berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen kinder- und jugendpolitischen Sachfragen. (3) Dem Beirat gehören max. 10 Mitglieder an. Die Mitglieder können von der Grundschule Grano sowie von Organisationen, Vereinen und Aufgabenträgern, deren maßgeblicher Zweck die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schenkendöbern ist, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden. Je Organisationseinheit kann ein Vertreter und ein Stellvertreter vorgeschlagen werden, die bei ihrer Benennung mindestens 10 und höchstens 25 Jahre alt sein dürfen. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 2 Jahren benannt. (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. (5) Die Gemeinde Schenkendöbern sichert die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates und stellt die notwendigen finanziellen (und materiellen) Mittel zur Verfügung. (6) <u>Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist sachkundiger Einwohner im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung.</u></p>
<p>Schipkau Gemeinde</p>	<p>GV 08.08.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 5</p>	<p>§ 5 Kinder- und Jugendparlament (1) Die Gemeinde Schipkau richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Schipkau“. (2) Dem Kinder- und Jugendparlament können bis zu 15 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angehören, die das 10. Lebensjahr, jedoch noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und Einwohner der Gemeinde Schipkau sind. Auf jede Grundschule der Gemeinde entfallen zwei Sitze, wobei die Schüler in der Schülerkonferenz ihre Vertreter in das Kinder- und Jugendparlament wählen. Die Benennung der weiteren Sitze erfolgt auf Vorschlag durch die Ortsvorsteher der einzelnen Ortsteile. (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden für den Zeitraum von zwei Jahren durch die Gemeindevertretung bestellt. (4) Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schipkau haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. (5) Zur konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes lädt der Hauptverwaltungsbeamte ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.</p> <p>==> Erster Kinder- und Jugend Beteiligungstag in der Gemeinde Schipkau, 15. 06.2022</p>

<p>Schönefeld Gemeinde</p>	<p>GV 03.02.2018 (vor Einführung §18a) beschlossen</p> <p>GV 29.1.2021 beschlossen</p> <p>GV 29.6.2022 beschlossen</p>	<p>HS § 7a</p>	<p>§ 7 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönefeld“. (2) Dem Beirat sollen bis zu 15 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sollen Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Die Benennung des Kinder- und Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Gemeindevertretung widerrufen werden. (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Gemeinde. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung. (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schönefeld haben, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen. (5) Die Gemeindevertretung benennt zur Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates aus ihren Reihen bis zu zwei Gemeindevertreter, welche regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen und die Beiratsmitglieder bei der Organisation der Beiratsarbeit sowie der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten beraten.</p> <p>TOP Beschluss über die Benennung der Berater des Kinder- und Jugendbeirates „Entsprechend § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld werden die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates von bis zu zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung unterstützt, welche regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen und die Beiratsmitglieder bei der Organisation der Beiratsarbeit und der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten beraten.“ <u>Benennung erfolgte im Januar 2021</u></p> <p><u>BV Juni 2022:</u> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) gemäß Anlage. § 2 Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen sowie des Verdienstausfalles. § 6 Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten eine pauschale Auslagenerstattung in Höhe von 10,00 Euro je Beiratssitzung. Ein Anspruch auf die pauschale Auslagenerstattung besteht nur im Falle der nachgewiesenen Sitzungsteilnahme. Mit der Pauschale sind regelmäßig die mit der Sitzung im Zusammenhang stehenden Fahr-, Telekommunikations-, IT-, Kopier- und Materialkosten abgegolten. Erhöhte Auslagen werden auf gesonderten Nachweis erstattet.</p>
<p>Schöneiche bei Berlin Gemeinde</p>	<p>GV 14.2.2019 beschlossen</p> <p>GV 12.8.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs.6, § 5</p> <p>EbetS § 5</p>	<p>§ 3 Allgemeine und förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) : (6) Die in Absatz 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. durch eine offene Beteiligung in Form einer jährlich stattfindenden Kinderkonferenz, 2. durch eine projektbezogen, situative Beteiligung in Form der Möglichkeit, Vorschläge, Wünsche etc. in speziell dafür vorgesehene, gut sichtbare Briefkästen in den Grundschulen und dem Kinder- und Jugendzentrum abzugeben.</p> <p>§ 5 Beiräte und Beauftragte (§19 BbgKVerf) (1) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde oder für besondere Aufgabenbereiche im Rahmen der Verbesserung der kommunalen Daseinsfürsorge können von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beiräte benannt werden. a) Jugendbeirat Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“.</p> <p>EbetS § 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Mindestens einmal im Jahr führen die Gemeindeverwaltung und die Gemeindevertretung eine Kinderkonferenz durch, zu der Vertreter/innen aller Schulklassen der ortsansässigen Grundschulen und der Jugendbeirat einzuladen sind. Hier wird über aktuelle Themen in der Gemeinde informiert und Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern und eigene Ideen einzubringen. (2) Jederzeit ist es allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere Schülerinnen und Schülern der Grundschulen aber auch Jugendlichen, möglich, ihre Ansichten, Anregungen, Meinungen, Kritik und Wünsche zu äußern. Hierfür werden an folgenden Standorten • Grundschule I • Grundschule II • KiJuZe speziell gekennzeichnete Briefkästen angebracht sowie zusätzlich ein digitaler Briefkasten eingerichtet. Eine regelmäßige Auswertung erfolgt durch den Jugendbeirat und wird im zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung vorgestellt. (3) Kinder und Jugendliche sind bei den sie in besonderer Weise betreffenden Planungsverfahren gesondert und in geeigneter Weise zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme Jugendparlament zum Entwurf Haushalt 2022, zu Standortentscheidung Wendestelle Straßenbahn ==> 2021 und 2022: BV (Mehr Raum für Jugendliche) und InfoV zu "Chillbereichen" 2022 ==> 2022 BV Schülerinnenhaushalt</p>
<p>Schönnewalde Stadt</p>	<p>SVV 27.3.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 6</p>	<p>§ 6 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Schönnewalde beteiligt Kinder- und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten. Hierbei werden auf der Homepage der Stadt Schönnewalde, im Amtsblatt sowie in der Schule der Stadt Schönnewalde die Angelegenheit öffentlich bekannt gemacht und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, schriftlich, mündlich oder per online ihre Meinung diesbezüglich kundzutun. In besonderen wichtigen Angelegenheiten, die vorher durch die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festzustellen sind, sollen den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten gegeben werden, im Rahmen von Gesprächen in Gruppen oder einzeln, diese Meinung in geeigneten Räumlichkeiten direkt gegenüber der Verwaltung oder deren Beauftragten zu äußern. Hierbei kommen Jugendeinrichtungen, Schulen, Horteinrichtungen sowie andere Räumlichkeiten in Betracht, die dafür geeignet sind und der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen. Eine besondere Rolle kommt bei diesen Angelegenheiten dem Jugendkoordinator zu, welcher als Multiplikator zwischen Stadtverwaltung und Kindern und Jugendlichen auftritt und ggf. auch die Meinung an die Stadtverwaltung übermittelt. (2) Das Alter der zu Beteiligten soll das vollendete 7. Lebensjahr nicht unterschreiten. (3) Erfolgt die Befragung der Kinder und Jugendlichen schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schönnewalde und der Homepage der Stadt, muss die Befragung den Sachstand erklären und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf diesen Medien mit bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax oder Mail innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zuzusenden oder persönlich abzugeben. (4) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Kindern und Jugendlichen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet sind, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdaten anzugeben sowie <u>durch eigenhändige Unterschrift</u> zu bescheinigen.</p>
<p>Schönwalde Glien Gemeinde</p>	<p>GV 24.01.2019 beschlossen</p> <p>GV 11.04.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 5</p>	<p>§ 3: "(5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt."</p> <p>Rahmenkonzept Kinder- und Jugendarbeit (=>Bezugnahme auf § 18a)</p>

Schorfheide Gemeinde	GV 13.2.2019 beschlossen GV 29.06.2022 beschlossen	HS § 5a Leitbild Jugend- förderung	HS 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde Schorfheide sichert gemäß § 18a Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu. (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in projektbezogener Form situativ unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch die übrigen Beteiligungsformen nach § 5 offen, soweit die Einwohnerbeteiligungssatzung keine anderslautenden Regelungen enthält. (3) Über die Beteiligung entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele. Informationsvorlage zur Neufassung des Leitbildes Jugendförderung der Gemeinde Schorfheide: 2. Leitsatz - Partizipation: Junge Menschen haben in der Gemeinde Schorfheide ein Recht auf Mitwirkung und Beteiligung. (dann Zitat aus HS § 5a)
Schulzen-dorf Gemeinde	GV 13.2.2019 beschlossen	HS § 3 Abs 4, § 10	HS § 3 Abs 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. durch das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch die offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. Projektbezogen durch eine situative Beteiligung in der Form c) Diskussionsrunde, d) Workshop Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. § 10 Seniorenbeirat und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Jugendlichen in der Gemeinde Beiräte ein. Die Beiräte führen die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schulzendorf“ und „Jugendbeirat der Gemeinde Schulzendorf“. (2) Den Beiräten gehören jeweils maximal 15 Mitglieder an. (...) Mitglied des Jugendbeirates können junge Menschen ab 14 bis 27 Jahren werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. (3) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (4) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren bzw. die Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
Schwarz-heide Stadt	SVV 2.12.2019 beschlossen SVV 17.12.2018 beschlossen	HS § 10 Ebets § 2	HS § 10 Einwohnerbeteiligung, Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§§ 13, 14, 15 und 18a BbgKVerf) (1) Die Beteiligung und Unterrichtung von Einwohnern sowie die Einzelheiten und Modalitäten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. (2) Werden durch Entscheidungen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, können insbesondere folgende Beteiligungsformen im Sinne von § 18 a Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf in Betracht kommen. - Wunsch- und Meckerkasten, - Mal- und Zeichenaktionen, - Stadtforscheraktionen, - Fotostreifzüge, - Sprechstunden bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, - Kinder- und Jugendversammlung, - Besuch von Schulklassen. Die zu wählende/n Form/en soll/en der Entscheidung dienlich ausgewählt und die nähere Ausgestaltung fallbezogen festgelegt werden. Ebets § 2 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Werden Kinder und Jugendliche in Gemeindeangelegenheiten berührt, haben sie das Recht, mitzuwirken und beteiligt zu werden. (2) Um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, die unter Punkt 1 genannten Rechte wahrzunehmen, werden die öffentlichen Bekanntmachungen von Sitzungen der Gremien in folgenden Einrichtungen vorgenommen: (... , ...) Kinder und Jugendliche haben das Recht der Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen der Gremien und der Einwohnerfragestunde. Der wesentliche Inhalt von Beiträgen in der Einwohnerfragestunde ist in der Niederschrift festzuhalten.(3) Werden durch Entscheidungen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, können insbesondere folgende Beteiligungsformen in Betracht kommen. - Wunsch- und Meckerkasten, - Mal- und Zeichenaktionen, - Stadtforscheraktionen, - Fotostreifzüge, - Sprechstunden bei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, - Kinder- und Jugendversammlung - Besuch von Schulklassen Die zu wählende/n Form/en soll/en der Entscheidung dienlich ausgewählt und die nähere Ausgestaltung fallbezogen festgelegt werden. Die Beteiligungsform mit den Modalitäten wird nach Absatz 2 bekannt gemacht. Für die Einberufung und Teilnahme an einer Kinder- und Jugendversammlung gilt Abs. 7 entsprechend. (4) Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird eine Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung“ gebildet. Diese besteht aus dem Bürgermeister, höchstens zwei jeweils zuständigen Verwaltungsmitarbeitern und drei Stadtverordneten. Die Arbeitsgruppe wird nach Bedarf vom Bürgermeister mit einer Frist von fünf Arbeitstagen einberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. (5) Über die einzelfallbezogene Form/en der Beteiligung entscheidet der Hauptausschuss. Die Ausgestaltung erarbeitet abschließend als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung durch die Verwaltung die Arbeitsgruppe. (6) Neben § 30 Abs. 3 BbgKVerf haben Kinder und Jugendliche das Recht, zu Belangen, die Kinder und Jugendliche berühren, die Beteiligung zu beantragen. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen selbst antragsberechtigt; Anträge können aber auch von Leitern ortsansässigen Kindereinrichtungen eingereicht werden, insbesondere dann, wenn Kinder noch nicht schreiben können. Der Antrag ist dem Bürgermeister der Stadt Schwarzheide schriftlich vorzulegen und soll das Projekt und die Zielstellung bezeichnen. Der Bürgermeister hat den Antrag der Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung“ vorzulegen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet einen Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss. Abs. 5 gilt entsprechend. Sofern der Antrag nicht von dem Leiter einer ortsansässigen Kindereinrichtung unterzeichnet ist, sollen mindestens sechs Kinder und/oder Jugendliche den Antrag unterzeichnen. Ein Antrag darf nur dann abgelehnt werden oder ein abweichender Vorschlag unterbreitet werden, wenn berechtigte Gründe dem beantragten Vorhaben entgegenstehen. (7) Der Bürgermeister der Stadt Schwarzheide kann einmal jährlich (alternativ: alle zwei Jahre) oder im Bedarfsfall unabhängig der Abs. 4 und 5 eine Kinder- und Jugendversammlung einberufen. Die Bekanntmachung von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung der Kinder- und Jugendversammlung erfolgt gemäß Abs. 2. An der Kinder- und Jugendversammlung können neben dem Bürgermeister interessierte Kinder und Jugendliche, Verwaltungsmitarbeiter und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen.

Schwedt/ Oder Stadt	<p>SVV 22.06.2022 beschlossen</p> <p>SVV 22.06.2022 beschlossen</p> <p>SVV 17.3.2021</p>	<p>HS § 5</p> <p>EbetS Streichung § 4</p>	<p>Aus BV: § 5 Mit Einfügung des § 18a BbgKVerf ergibt sich die Verpflichtung, Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu sichern. Die Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind in der Hauptsatzung aufzuführen. Mit § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung erfolgt die Umsetzung des § 18 a BbgKVerf. Die Einzelheiten zu den verschiedenen Formen der Mitwirkung soll die Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung regeln. In § 5 Abs. 2 wird die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte geregelt. Um der Verpflichtung aus § 18 a BbgKVerf und der steigenden Bedeutung der Kinder- und Jugendbeteiligung gerecht zu werden, soll die Funktion der bzw. des Kinder- und Jugendbeauftragten zukünftig hauptamtlich besetzt werden. Es soll eine fachbereichsübergreifende Einbindung in Entscheidungsprozesse erfolgen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren und so sichergestellt werden, dass diese Belange bereits im Rahmen der Planung von Projekten etc. ausreichende Berücksichtigung finden. Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Zusammenarbeit mit den Stadtverordneten und Institutionen der Stadt unterstützt werden. Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt wird die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung sein.</p> <p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten projektorientiert und durch offene Beteiligung, in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. Diskussionsrunden 3. Workshops 4. Kinder- und Jugendbudget 5. Kinder- und Jugendumfragen 6. Kinder- und Jugendrat 7. Kinder- und Jugendfragestunde. Neben den unter den Ziffern 1. bis 7. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen. Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Die Stadt Schwedt/Oder entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 7. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden. (2) Zur Sicherstellung und Umsetzung der Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung eine hauptamtlich tätige Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein hauptamtlich tätiger Kinder- und Jugendbeauftragter benannt. § 6 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar.</p> <p>EBetS – § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. (2) Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Antrag Fraktion BVB/Freie Wähler - Neues Waldbad e.V.: Einrichtung der Stelle eines Kinder- und Jugendbeauftragten Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Stelle eines hauptamtlichen Kinder und Jugendbeauftragten mit den Schwerpunktaufgaben gemäß dieser Beschlussbegründung einzurichten und die benötigten finanziellen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2020 bereitzustellen. (Recherche 19.7.2022: Antrag wurde zurückgezogen)</p> <p>BV Fortschreibung Stadtkonzept "Jugend hat Zukunft 2021 bis 2025" "Im Jahr 2000 wurden erstmalig, basierend auf einer Erhebung und ausführlichen Bestandsanalyse der Betreuungs- und Freizeitangebote in der Stadt, Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit im Konzept „Jugend hat Zukunft“ durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Fortführend erfolgte eine Fortschreibung im 5-jährigen Rhythmus. Die vorliegende Fortschreibung wurde in einem aufwendigen Beteiligungsverfahren mit Akteurinnen und Akteuren der Jugendarbeit und erstmalig den Kindern und Jugendlichen, als ebenfalls Beteiligte, erarbeitet. Eine externe Begleitung erfolgte durch das Büro „stadt.menschen.berlin“. Zitat aus Konzept: "Besonders hervorzuheben ist, dass bei der Fortschreibung 2020 die Zielgruppe Kinder und Jugendliche erstmals direkt in das Verfahren eingebunden wurden. Sie sollen jetzt und zukünftig auch im Rahmen der Entwicklung von Strategien und Konzepten vom Objekt zum Subjekt werden. Anders gesagt: Es wird nicht über Kinder und Jugendliche geredet, sondern mit ihnen!"</p>
Schwedt/ Oder Stadt	<p>SVV 22.6.2022 beschlossen</p>		<p>Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder (Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung)</p> <p>§ 1 Geltungsbereich An den Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung nach dieser Satzung können alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder sind.</p> <p>§ 2 Kinder- und Jugendrat (1) Die Stadt Schwedt/Oder richtet als Vertretung für die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Kinder- und Jugendrat ein. Sie unterstützt motivierte Kinder und Jugendliche in ihrer Tätigkeit in diesem Gremium. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendrat ist die/der hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Schwedt/Oder. (2) Der Kinder- und Jugendrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. (3) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen der Schwedter Kinder und Jugendlichen und engagiert sich für deren Belange. Er setzt sich dabei mit diversen kinder- und jugendrelevanten Themen der Stadt auseinander und wirkt bei Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene mit. (4) Die Einzelheiten zur inneren Organisation bestimmt der Kinder- und Jugendrat selbst. (5) Der Kinder- und Jugendrat soll über alle Gemeindeangelegenheiten, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, unterrichtet werden. Er kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung nehmen. Darüber hinaus kann der Kinder- und Jugendrat eigene Vorstellungen und Interessen in geeigneter Form vortragen.</p> <p>§ 3 Kinder- und Jugendbudget (1) Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt ihre Kinder und Jugendlichen jährlich an der Gestaltung des städtischen Haushalts durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets. Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht. (2) Die Vorschläge sollen maßgeblich durch die Kinder und Jugendlichen selbst entwickelt worden sein. Gefördert werden nur Kinder- und Jugendprojekte, die im gemeinnützigen Interesse liegen. Kinderprojekte sind solche, welche vorrangig Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendprojekte solche, welche vorrangig Jugendlichen ab dem 13. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zugutekommen. Sofern die Projekte Folgekosten verursachen, muss deren Finanzierung gesichert sein. (3) Die Höhe des Kinder- und Jugendbudgets beträgt insgesamt jährlich 6.000 Euro, pro Projekt maximal 500 Euro. (4) Vorschlagsberechtigt sind für Kinderprojekte Kinder aus Schwedt/Oder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, für Jugendprojekte Jugendliche aus Schwedt/Oder ab dem 13. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Regelungen zum Einreichen der Vorschläge werden von dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung der Stadt Schwedt/Oder in Abstimmung mit der/dem hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten und dem Kinder- und Jugendrat festgelegt und im ersten Kalenderhalbjahr veröffentlicht. (5) Über die Zulässigkeit der Vorschläge entscheidet der hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte. (6) Eine Jury, bestehend aus der/dem Kinder- und Jugendbeauftragten und Mitgliedern des Kinder- und Jugendrates, bestimmt jährlich, welche der eingereichten zulässigen Vorschläge gefördert werden sollen. Falls ein Kinder und Jugendrat nicht bestehen sollte, bestimmt dies die/der Kinder- und Jugendbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung der Stadt Schwedt/Oder. Das Budget für Kinderprojekte und Jugendprojekte beträgt dabei jeweils 2.000 Euro pro Jahr. (7) Die Einreicher der Vorschläge sollen über den Antragseingang und den weiteren Verfahrensablauf durch den hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten informiert werden. Insbesondere sollen sie auch zur Vergabesitzung eingeladen werden. (8) Weitere 2.000 Euro pro Jahr stehen für Kinder- und Jugendprojekte, die erst nach der Entscheidung der Jury, spätestens jedoch bis zum 30.11. des laufenden Jahres eingereicht werden, zusätzlich zur Verfügung.</p> <p>§ 4 Kinder- und Jugendfragestunde Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll 5 Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- oder jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p>

Schwedt/ Oder Stadt	SVV 28.6.2023	Benennung hauptamtliche KiJuBeauftragte	BV Benennung der hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Schwedt/Oder Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder benennt gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder Frau Cassandra Lemke mit Wirkung vom 1. Juli 2023 zur hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten. Begründung: Mit dem Beschluss des Landes Brandenburg, § 18a in die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) aufzunehmen, ergibt sich die Pflicht, Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu sichern. Die Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind in der Hauptsatzung festgelegt. Um der Verpflichtung aus § 18a BbgKVerf und der steigenden Bedeutung der Kinder- und Jugendbeteiligung gerecht zu werden, wird die Funktion der Kinder- und Jugendbeauftragten gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder hauptamtlich besetzt. Ziel soll eine fachbereichsübergreifende Einbindung in Entscheidungsprozesse, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sein. So wird sichergestellt, dass diese Belange bereits im Rahmen der Planung von Projekten etc. ausreichende Berücksichtigung finden. Kinder und Jugendliche sollen in der Zusammenarbeit mit den Stadtverordneten und Institutionen der Stadt Schwedt/Oder aktiv unterstützt und beraten werden. (...) Aufgaben der hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten umfassen u. a.: - Entwicklung und Evaluierung eines Konzeptes für das „Kinder- und Jugendbüro“ sowie die Betreuung, Begleitung, fachliche Anleitung und Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung. - Soll zentrale Anlaufstelle für die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Verwaltung sein. - Eigenständige Netzwerkarbeit mit den Fachbereichen und Akteuren der Schulsozialarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an städtischen Planungen Vorhaben und Projekte zu fördern - Entwicklung einer Struktur und Fortführung des umsetzungsorientierten Dialogs, um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im gesamten Verwaltungshandeln zu verankern - Mitarbeit in der „AG Jugend“ und im Schwedter Bündnis für Familienfreundlichkeit - Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen mit Stadtverordneten und politischen Institutionen - Umsetzung der Aufgabenfelder aus der Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung, insbesondere o Unterstützung des Kinder- und Jugendrates o Umsetzung des Kinder- und Jugendbudgets o Organisation der Kinder- und Jugendfragestunde und regelmäßiger Informationsveranstaltungen mit der Kommunalpolitik und Stadtverwaltung Die Stelle der hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten/des Kinder- und Jugendbeauftragten wird in 75 % Teilzeit (29,25 Stunden/Woche) besetzt.
Schwielowsee Gemeinde	GV 18.9.2019 beschlossen	HS § 3a	§ 3 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche werden durch das Team Gemeindefsozialarbeit , Foren, Versammlungen, Planungswerkstätten, Workshops oder Befragungen beteiligt, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt sind. (2) In den die Kinder und Jugendlichen berührenden Beschlüssen der Gemeindevertretung ist in den jeweiligen Beschlussvorlagen zu vermerken, wie die Kinder und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden.
Seddiner See Gemeinde	GV 24.9.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 5	HS § 3 Abs. 5(5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Konferenz 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Seelow Stadt	SVV 24.3.2020 beschlossen	HS § 4 Abs. 5, § 19	§ 4 (5) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Durch das aufsuchende offene Gespräch, 2. Durch offene Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde oder des Workshops. § 19 Kinder- und Jugendbeauftragter (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow benennt im Rahmen des § 18a BbgKVerf auf Vorschlag des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin aus dem Kreise der Angestellten/Belegschaft der Stadtverwaltung einen/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n. Seine/Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Seelow in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihm/ihr vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. (2) <u>Die/der Beauftragte</u> ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben. Zu diesen <u>Tagesordnungspunkten dürfen sie Stellung nehmen und erhalten sie Rederecht.</u> ==> "Jugendstammtisch"
Senftenberg Stadt	SVV 6.5.2020 beschlossen	HS § 10	§ 10 Kinder- und Jugendparlament (1) In der Stadt Senftenberg/Zly Komorow besteht ein Kinder- und Jugendparlament. (2) Es vertritt die Interessen der Senftenberger Kinder und Jugendlichen. (3) Die Mitgliederzahl darf nicht unter fünf und nicht über 30 Personen liegen. Auf jede Schule entfallen zwei Sitze, für die die jeweilige Schülerschaft gegenüber dem Bürgermeister ein Vorschlagsrecht hat. (4) Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 12 und 25 Jahren ist und seinen Wohnsitz in der Stadt Senftenberg/Zly Komorow hat. (5) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils zwei Jahre benannt. (6) Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Senftenberg/Zly Komorow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. ==> Kinderfreundliche Kommune
Sonnenwalde Stadt	SVV 26.4. 2019 beschlossen (26.2.2020 unveränd.)	HS § 13 Abs. 3	HS § 13 Abs. 3 Die Stadt Sonnenwalde beteiligt ihre Kinder und Jugendliche wie folgt: (1) die Vertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadtverordnetenversammlung durch die Jugendkoordinatorin 18a Abs. 3 i.V.m. 18 Abs. 3 BbgKVerf) (2) Bei entsprechenden wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Sonnenwalde betreffen, werden diese wie folgt beteiligt: a) das aufsuchende, direkte Gespräch b) durch offene alternativ projektbezogene, situative Beteiligung in Form von: i. Umfragen ii. Diskussionsrunden iii. Workshops Die Ergebnisse sind vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung dieser bzw. eines entsprechenden Ausschusses zuzuführen. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes oder Bundesrecht, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

<p>Spremberg Stadt</p>	<p>SVV 25.8.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4 Abs. 5 HS § 6</p>	<p>§ 4 Abs. 5: Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Spremberg/Grodtk Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung. Die Stadt Spremberg/Grodtk entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. § 6 Kinder- und Jugendbeirat (1) In der Stadt Spremberg/Grodtk besteht zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt ein Beirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Spremberg/Grodtk“. Er vertritt die Interessen der Spremberger Kinder und Jugendlichen. (2) Dem Beirat gehören mindestens 5, maximal 9 Mitglieder an. Es können entsprechend der Mitgliederanzahl Stellvertreter bestimmt werden, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Von in der Stadt Spremberg/Grodtk ansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchengemeinden, Einrichtungen, Schulen und anderen eine anerkannte spezifische Kinder- und Jugendarbeit leistenden Trägern (z.B. Jugendclubs) kann dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung jeweils eine Person als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsliste kann im Kinder- und Jugendbeirat beraten und mit seiner Empfehlung an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung gereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste gemäß § 41 BbgKVerf für die Dauer der Kommunalwahlperiode die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und für den Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Bis zum Zusammentreten des neuen Kinder- und Jugendbeirates bleibt der bisherige Kinder- und Jugendbeirat tätig. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Spremberg/Grodtk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Ausschüssen - Bauen, Ordnung und Sicherheit, - Bildung, Kultur, Sport und Soziales, - Finanzen und Rechnungsprüfung sowie im - Hauptausschuss zu. Dem/Der Beiratsvorsitzenden oder einem von ihm/ihr benanntem Mitglied werden hierzu die Tagesordnung, das Protokoll und die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung dieser Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zugesandt, sofern selbiger nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses ist. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (5) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p>
<p>Stahnsdorf Gemeinde</p>	<p>GV 21.2.2019 beschlossen 19.9.2019 unveränd.</p>	<p>HS § 3a</p>	<p>S 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde Stahnsdorf beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln: 1. Konferenz der Kinder und Jugendlichen 2. Befragung der Kinder und Jugendlichen 3. Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen als sachkundige Einwohner in den Fachausschüssen mit aktivem Teilnahmerecht 4. Mitwirkung in Projekten zu Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (2) Für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gelten § 3 Abs. 2 und 4 entsprechend. (3) Die Konferenz der Kinder und Jugendlichen ist mindestens einmal jährlich durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Konferenz der Kinder und Jugendlichen entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Konferenz der Kinder und Jugendlichen. Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Konferenz der Kinder und Jugendlichen Rede- und Stimmrecht. Über die Konferenz der Kinder und Jugendlichen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Kinder und Jugendlichen können beantragen, dass eine Konferenz der Kinder und Jugendlichen durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Gemeinde Stahnsdorf eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Kinder und Jugendlichen bezeichnen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die jünger als 18 Jahre alt sind. Der Antrag muss von mindestens zwanzig antragsberechtigten Einwohnern unterschrieben werden. (4) Durch die Gemeindevertretung werden mittels Abstimmung für jeweils ein Jahr auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen bis zu zwei Kinder und Jugendliche pro Fachausschuss als Interessenvertreter zu sachkundigen Einwohnern einzeln berufen. Scheidet ein sachkundiger Einwohner der Kinder und Jugendlichen vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen die Neuberufung durch die Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Interessenvertreter berichten auf der Konferenz der Kinder und Jugendlichen von ihrer Tätigkeit. Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stahnsdorf haben und nicht älter als 18 Jahre alt sind. (5) Die Tätigkeit der Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen als sachkundige Einwohner ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach der Maßgabe der Regelung für sachkundige Einwohner in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde. (6) Auf Vorschlag der Konferenz der Kinder und Jugendlichen kann die Gemeinde, Kinder und Jugendliche an Projekten beteiligen bzw. Projekt mit Ihnen durchführen.</p>
<p>Storkow Stadt</p>	<p>SVV 14.8.2019 beschlossen SVV 14.8.2019 bschlossen SVV 25.1.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 5 Ebets §§ 6 -8</p>	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt: 1. durch offene Beteiligung in der Form: a) Diskussionsrunde b) Workshop c) mögliche Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments d) runder Tisch der Schülersprecher und Schülersprecherinnen e) weitere geeignete Möglichkeiten 2. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) durch das aufsuchende direkte Gespräch b) Diskussionsrunde c) Workshop d) weitere geeignete Maßnahmen (2) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Storkow (Mark) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)“ näher geregelt. Ebets § 6 Aufsuchendes Gespräch mit Kindern und Jugendlichen Unter dem aufsuchenden Gespräch ist eine Form der Beteiligung zu verstehen, bei der der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Storkow (Mark) auf Kinder und Jugendliche zugeht und mit ihnen das Gespräch sucht. Dies kann beispielsweise der Besuch des Hauptverwaltungsbeamten im Jugendclub um den Austausch mit Jugendlichen zu suchen, der Besuch des Hauptverwaltungsbeamten in der Schule oder eine Diskussionsrunde von Mitarbeitern der Verwaltung mit Kindern und Jugendlichen sein. Dabei ist offen, ob es einen konkreten Anlass oder eine gewisse Regelmäßigkeit dieser Form gibt. § 7 Diskussionsrunden mit Kindern und Jugendlichen Unter Diskussionsrunden sind Beteiligungsformate zu verstehen, in denen ein Austausch im Mittelpunkt steht. Diskussionsinhalte können dabei von allgemeiner Natur sein oder spezielle Themen betreffen. Die Form ist offen formuliert, um im Einzelfall möglichst flexibel auf Anforderungen der Umsetzung reagieren zu können. § 8 Workshop mit Kindern und Jugendlichen Unter einem Workshop versteht man eine Veranstaltung, in der bestimmte Themen von den Teilnehmern selbst erarbeitet werden. Beschluss-Nr. 241/2021 – Beratung und Beschluss zur Entwicklung eines Konzeptes, zur kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 18a BbgKVerf durch das Kompetenzzentrum des MBJS Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt, sich durch das Kompetenzzentrum des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, zur Entwicklung eines Konzeptes zur kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung, begleiten zu lassen. Für den Beratungsprozess wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, welche folgendermaßen besetzt wird: Ein Mitglied aus der Verwaltung (Leiterin Haupt- und Bürgeramt), ein Mitglied aus dem Sozialraumteam (Jugendkoordinatorin), und jeweils einem Vertreter aus jeder Fraktion sowie dem Berater des Kompetenzzentrums des MBJS. Die Steuerungsgruppe tagt mindestens dreimal im Jahr und informiert die Stadtverordneten und die Kommune regelmäßig über den laufenden Prozess. Radwegkonzept Storkow, BV und Bericht (SVV 8.12.2022): zu Bürgerbeteiligung: "Trotz der Werbung direkt an den Schulen sind nur 9% der Teilnehmenden unter 18 Jahre alt. Auch die Altersgruppe der 18 bis 29-Jährigen ist unterrepräsentiert. Die arbeitsfähige Bevölkerung (30 bis 59) ist mit 67 % stark vertreten."</p>

<p>Strausberg Stadt</p>	<p>SVV 25.3.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 6, 7</p>	<p>§ 6 Kinder- und Jugendparlament (1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein. (2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind und/oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. (3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. (4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens sieben und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von sieben unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments. (5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 7 Abs.6 entsprechende Anwendung. (6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort. (7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, sowie Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgKVerf. (8) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. (9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht. (10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag. (11) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments eine Aufwandsentschädigung. Die Regelungen zu den Beiräten in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg finden entsprechende Anwendung</p> <p>§7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) (1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu: a) Kinder- und Jugendparlament (§ 6) b) Offene Formen, insbesondere - das aufsuchende Gespräch, - Kinder- und Jugendkonferenzen, - Runder Tisch, - Workshops c) Projektbezogene Formen d) Mediengebundene Formen, insbesondere - Online-Umfragen, - Informationsblätter. Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (2) Die in § 3 Abs.1 Nr.1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.</p> <p>Leitlinien der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Strausberg. 13 Leitlinien; 1: Die Stadt Strausberg fördert Kinder- und Jugendarbeit. 2: Kinder- und Jugendarbeit stützt sich auf Beteiligungsangebote</p>
<p>Tauche Gemeinde</p>	<p>GV 8.12.2020 beschlossen</p> <p>GV 31.8.2021 beschlossen</p> <p>GV 24.9.2022 beschlossen</p>	<p>HS § 5</p>	<p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde Tauche benennt gemäß § 18 a BbgKVerf eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. (2) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde Tauche eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister und die/den Kinder- und Jugendbeauftragte/n der Gemeinde Tauche in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert. (3) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. in Kinder- und Jugendforen 3. in Diskussionsrunden 4. in Workshops 5. über Befragungen und in einer Kinder- und Jugendfragestunde (4) Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.</p> <p>Beschlussvorlage zu TOP 6 der 14. Sitzung der Gemeindevertretung Tauche am 31.08.2021 „Berufung eines/einer Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Tauche“: Die Jugendkordinatorin der Gemeinde Tauche, Frau Boy, hat Frau Manuela Waldinger für diese Funktion gewonnen. Sie hat ihre Bereitschaft erklärt. Frau Waldinger wohnt im OT Giesensdorf und hat aufgrund ihrer aktiven ehrenamtlichen Jugendarbeit eine enge Verbindung zu den Anliegen, Wünschen und Problemen der Kinder und Jugendlichen.</p> <p>Beschlussvorlage zu TOP 11 der 24. Sitzung der Gemeindevertretung Tauche am 27.9.2022: Frau Manuela Waldinger abberufen, Dominic Werner Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen</p>
<p>Teltow Stadt</p>	<p>SVV 27.11.2019 beschlossen</p> <p>GV 8.12.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 4a</p>	<p>§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister der Stadt Teltow in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert. Die in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten. (3) Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form: 1. Sprechstunde des Bürgermeisters, 2. Kinder- und Jugendforum, 3. Workshops zu Projekten, 4. Befragungen. Diese Beteiligungsformen wurden mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt und werden bei Bedarf weiterentwickelt. (4) Das Kinder- und Jugendforum ist einmal jährlich vom Bürgermeister einzuberufen. Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben im Kinder- und Jugendforum Rede- und Stimmrecht. Über das Kinder- und Jugendforum ist eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation ist der SVV vorzulegen. (5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt worden ist. (6) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BbgKVerf entsprechend.“</p> <p>BV Konzept zur Bildung eines Jugendbeirates: "Das vorliegende Konzept ist ein Ergebnis verschiedener Beteiligungsrounden mit Teltower Kindern und Jugendlichen, angefangen mit dem Kinder- und Jugendforum 2019. Insofern wurden die Kinder und Jugendlichen entsprechend des § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an der Entwicklung des Jugendbeirates der Stadt Teltow angemessen beteiligt." (5 Seiten)</p> <p>Bericht der Verwaltung im Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales 10.1.2022: Kurzer Ausblick 2022 Kinder- und Jugendbeteiligung - „Frag doch mal den Bürgermeister“ (2 Veranstaltungen geplant) - Gründung Jugendbeirat - Kinderrechtekonferenz</p> <p>Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales 29.8.2022, Niederschrift zu TOP Bericht aus der Verwaltung: "Kinder- und Jugendsprechstunde „Frag doch mal den Bürgermeister!“ Unter dem Motto „Frag doch mal den Bürgermeister“ stellte sich unser Bürgermeister Thomas Schmidt am Mittwoch, dem 13. Juli 2022, in einer lockeren Runde im Jugendhaus Schiffer den Fragen von jungen Teltowerinnen und Teltowern. Die Jugendlichen fragten den Bürgermeister unter anderem nach seiner Haltung zur Integrationspolitik, den Vorhaben der Stadt zum Thema Umweltschutz sowie der anstehenden Gründung des Jugendbeirates. Fast zwei Stunden stand Thomas Schmidt den jungen Menschen Rede und Antwort. Die nächste Fragestunde findet am 20. September 2022 von 16 bis 18 Uhr auf dem Teltower Marktplatz statt."</p>

Templin Stadt	SVV 10.10.2018 beschlossen	HS § 8	<p>§ 8 Jugendbeirat (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Templin“. (2) Dem Beirat gehören max. 7 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Templin können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Der Jugendbeirat soll sich aus Einwohnern der Stadt Templin, welche sich für jugendrelevante Themen engagieren, zusammensetzen. (3) Dem Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Templin. Der Beirat wird künftig zu Fachausschusssitzungen und Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geladen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin. (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.</p> <p>2019: Jugendbeirat fordert Einführung Sozialpass. Meldung: Kontakt zum Jugendbeirat erhalten Sie direkt oder über die Stadtverwaltung Templin. Tyler Weidner, Aliyah Thies, Bruno Renne, Florian Lehmann, Pauline Schmidt, Lina Hummel, Leeroy Kassebaum. Die Mitgliedschaft beginnt zum 01.06.2022 (https://templin.de/buergerservice/dienstleistungen/jugendbeirat) .</p>
	SVV 18.10.2022 beschlossen	Kinder- und Jugendbudget	<p>Beschluss zur DS-Nr. 91/2022 1. Ergänzung "Innerhalb des Bürgerbudgets wird ein gesondertes Budget für Kinder und Jugendliche (im Alter von 6 - 26 Jahren) in Höhe von 10.000,00 € und maximal je 2.000,00 € pro Vorschlag eingerichtet." Begründung: In Templin gibt es seit 2019 ein Bürgerbudget, das eine jährlich zunehmende Beteiligung durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt erfährt. Allerdings sind dabei sowohl die Vorschläge als auch die Erfolge von Kindern und Jugendlichen unterrepräsentiert. Um auch Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie sich in ihrem Lebensumfeld mit ihren Vorschlägen einsetzen können, soll dieses Budget gesondert für diese Altersgruppe eingeführt werden. Kinder und Jugendliche können einzeln, in Gruppen oder Klassen ihre Vorschläge erarbeiten und einreichen. Dies wird auch in anderen Kommunen realisiert, z.B. in Angermünde."</p>
	SVV 19.07.2023	HS § 6, 8, 9	<p>HS § 6 Beauftragte: (6) Zur Sicherstellung und Umsetzung der Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird eine hauptamtlich tätige Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein hauptamtlich tätiger Kinder- und Jugendbeauftragter eingestellt. Dieser wird von der Stadtverordnetenversammlung benannt. (7) Der/dem Kinder- und Jugendbeauftragte/n ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Der/dem Kinder- und Jugendbeauftragte/n soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.</p> <p>HS § 8: (2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Templin können Personen ab einem Mindestalter von 7 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Der Kinder- und Jugendbeirat soll sich aus Einwohnern der Stadt Templin, welche sich für kinder- und jugendrelevante Themen engagieren, zusammensetzen. (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister oder der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. ... Der Kinder- und Jugendbeirat wird ... Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine ...</p> <p>HS § 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Den Kindern und Jugendlichen der Stadt Templin werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt. (2) Formen der Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen können sein: 1. das aufsuchende direkte Gespräch mit dem Bürgermeister 2. Diskussionsrunden 3. Workshops 4. Kinder- und Jugendumfragen 5. Neben den unter den Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen. Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden. (3) Die Stadt Templin entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten</p>
Trebbin Stadt	SVV 9.12.2020 beschlossen	HS § 2 Abs. 6 neu	<p>HS § 2, Abs. 6. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgender Form: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt."</p>
Treuenbrietzen Stadt	SVV 18.02.2019 beschlossen	HS § 4 Abs. 2 EbetS § 9	<p>Prinzipien für Bürgerinformation und –beteiligung in Treuenbrietzen HS § 4 (2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Treuenbrietzen werden in allen städtischen Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, nach den Vorgaben der „7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und –beteiligung in Treuenbrietzen“ beteiligt.</p> <p>EbetS § 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Treuenbrietzen werden in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die ihre Interessen berühren, gem. § 3 dieser Satzung nach den Vorgaben der „7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und -beteiligung in Treuenbrietzen“ beteiligt, die in der Stadt Treuenbrietzen unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Projekts „Kommen innovativ – TransformBar – Erprobung und Verbreitung kommunaler Beteiligungskonzepte entwickelt und mit der Beschluss-Nr. 33/07/18 in der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen im Jahr 2018 vom 12.11.2018 beschlossen wurden.“</p>
Uckerland Gemeinde	GV 6.12.2018 beschlossen; 4.3.21 bestät.	HS § 3 Abs. 2	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Uckerland werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form a) der Durchführung von Schülerkonferenzen b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen in den Ortsteilen beteiligt.</p>
Uebigau Wahrenbrück Stadt (seit 2020 zu Verb.gde. Bad Liebenwerda)	SVV 11.3.2020 beschlossen	HS § 4	<p>§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Der Jugendkoordinator/die Jugendkoordinatorin der Stadt Uebigau-Wahrenbrück ist Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen . Er/Sie ist das Bindeglied für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren. (3) Der Jugendkoordinator/ die Jugendkoordinatorin ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung, Kultur und Sport . (4) Kinder und Jugendliche können sich jederzeit über den Jugendkoordinator/die Jugendkoordinatorin an die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung wenden. (Änderung 2020 im Vergleich zu 2019 inhaltlich unverändert, nur § 5 wurde zu § 4)</p>

Velten Stadt	SVV 12.12.2019 beschlossen	HS § 5	<p>§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die im § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Velten werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten hinreichend und angemessen informiert. (3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Velten erfolgt darüber hinaus durch offene sowie projekt- und prozessorientierte Formen. Das können bspw. Sprechstunden, Workshops, Diskussionsrunden, Planwerkstätten, Befragungen und Arbeitsgemeinschaften sein. (4) Die Stadtverwaltung Velten entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beratungsgegenstandes und der mit der Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung kommt. Vor der Entscheidung ist der Sozialausschuss anzuhören.</p> <p>"Perspektivworkshop zur Jugendbeteiligung" für Stadtverordnete und Verwaltung im April 2022 ausgefallen wegen geringer Beteiligung, erneuter Versuch am 23. Juni 2022 (aus Bericht Bürgermeisterin zur Sitzung SVV 17.5.2022).</p> <p>Ausschuss für Soziales 29.5.2021, Mitteilungsvorlage: Aktuelle Informationen zum Umsetzungskonzept der Kinder- und Jugendbeteiligung</p>
Vetschau / Spreewald Stadt	SVV 29.11.2018 beschlossen SVV 8.12.2021 beschlossen	HS § 9	<p>„§ 9 Seniorenbeirat und weitere Beauftragte: (...) (4) Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeauftragte/r auf Vorschlag des Sozialausschusses durch die Stadtverordneten-versammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. (5) Der/m Vorsitzenden des Seniorenbeirates, der/m Sorbenbeauftragten und der/m Kinder- und Jugendbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung gezahlt.“ Aus BV: 3. Einführung eines § 18a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hier einen Beauftragten zu bestellen, welcher für die Dauer der Legislaturperiode von der Stadtverordnetenversammlung benannt wird. Auch diesem Beauftragten wird gemäß der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Details zu Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen werden ebenfalls in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Vetschau/Spreewald näher geregelt.</p> <p>März 2019: „1. Netzwerkkonferenz Kinder und Jugendbeteiligung“ (mit KiJUBB)</p> <p>Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beruft mit Wirkung ab 08.12.2021 Frau Lisa-Marie Binder als Kinder- und Jugendbeauftragte für die Stadt Vetschau/Spreewald.</p>
Wandlitz Gemeinde	GV 20.06.2019 beschlossen GV 16.5.2019 beschlossen GV 17.3.2022 beschlossen	HS § 3a EbetS § 7	<p>3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Ergänzend zu den in § 3 genannten Mitteln der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sichert die Gemeinde Wandlitz Kindern und Jugendliche in Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. (2) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde sind: a. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung des Alters- und Entwicklungsstandes b. Offene Beteiligung in der Form von Befragungen sowie Kinder- und Jugendkonferenzen. Die weitere Ausgestaltung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte regelt die Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Gemeinde Wandlitz. (3) Die Gemeinde benennt gemäß § 18a BbgKVerf einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der Beauftragte für Kinder und Jugendliche ist hauptamtlich tätig. Die Entscheidung über die Benennung des Beauftragten trifft die Gemeindevertretung.</p> <p>EbetS - § 7 Formen der eigenständigen Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 1) Die Auswahl der Partizipations- und Beteiligungsart ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen und orientiert sich an den „Stufen der Beteiligung“ (Anlage 1 zur Satzung). (2) Projektbezogene Formen der Beteiligung sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte im Bereich der Gestaltung von Spiel- und Freizeiflächen, Verkehrsplanung sowie schulbezogenen Projekten. (3) Offene Formen der Beteiligung ermöglichen Kindern und Jugendlichen den freien Zugang und die spontane Teilnahme z.B. an ein klar umgrenztes Thema in Kinder- und Jugendversammlungen. (4) Kinder/Jugendliche berührende Gemeindeangelegenheiten können u.a. sein: Mitgestaltung von Räumen, Spiel- und Freizeitanlagen, Erarbeitung von Leitbildern für Kinder- und Jugendarbeit, Richtlinien zur Förderung von Kindern/Jugendliche, Bedarfserfassungen, Schülerhaushalt, Würdigung Ehrenamt, gemeindliche Höhepunkte u.ä.</p> <p>Errichtung eines Kleinspielfeldes in den Basdorfer Gärten; hier: Umsetzung mit Jugendbeteiligung und Bestellung von zwei Baupaten Am 09.12.2021 hat die Gemeindevertretung beschlossen (siehe BV-GV/2021-0388) ein Grundstück südlich des Gemeindezentrums Basdorf mit einer Größe von ca. 1.900 qm zum Zwecke der Errichtung eines Kleinspielfeldes zu erwerben. Der Kaufvertrag wurde mittlerweile beurkundet. Die Umsetzung des Bauvorhabens sollte nun zügig begonnen werden, da sich die Gemeinde im Kaufvertrag verpflichtet hat, das Kleinspielfeld innerhalb von zwei Jahren zu errichten. Die Planung (in allen Planungsphasen) übernimmt die Basdorf Entwicklungsgesellschaft mbH (BEG) mit ihrem Geschäftsbesorger, der Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH (BSM). Daher muss kein Planer bestellt werden. Dies ist ein enormer Zeit- und Kostenvorteil für die Gemeinde. Im Haushaltsplan 2022 und Finanzplan 2023 der Gemeinde stehen insgesamt 250 T€ zur Verfügung (ausschließlich Baukosten). Die Verwaltung hat zusammen mit der BEG eine neuartige Idee der Umsetzung entwickelt: Jugendliche der Gemeinde Wandlitz sollen im Planungs- und Umsetzungsprozess eng eingebunden werden. Sie sollen quasi die Bauherrenrolle im Prozess übernehmen dürfen. Die Verwaltung und die Baupaten verstehen sich als Mentoren des Prozesses. Aufgabe der Jugendlichen u.a.: - Entwicklung einer Aufgabenbeschreibung, - Varianten mit dem Planer diskutieren, - Die Entwürfe in den gemeindlichen Gremien vorstellen, - Baukosten und Folgekosten bewerten, - ggf. Durchführung der Anwohnerbeteiligung (Stichwort „Sorge vor Lärm“), - Die Bauausführung begleiten (Bemusterung, Begleitung Baubesprechungen). Die haftungsrechtliche Verantwortung bleibt natürlich bei der Verwaltung, jedoch soll dieses Vorhaben ausdrücklich „auf Augenhöhe“ mit den Jugendlichen entwickelt werden. Ebenso werden natürlich die Entscheidungswege in gemeindlichen Gremien beibehalten. Dieses Bauvorhaben eignet sich hervorragend für ein solches Vorgehen, denn: - Die Jugendlichen (zwischen 12 und 21 Jahre alt) sind in einem Alter, in dem sie solche Anforderungen schon bewältigen können. - Die Jugendlichen kennen selbst ihre Bedürfnisse. - Es entsteht eine hohe Identifikation mit ihrem Kleinspielfeld. - Die Jugendlichen lernen hautnah die Arbeit in der Verwaltung und gemeindlichen Gremien kennen (Stichwort „Nachwuchsgewinnung“). Die Verwaltung hat bereits im Amtsblatt einen Aufruf gestartet, um Jugendliche für dieses Vorhaben zu begeistern. Die Anbindung an das Jugendparlament wird selbstverständlich gewährleistet. Aufgrund des hier vorgeschlagenen Vorgehens empfiehlt die Verwaltung, dass zwei Baupaten für dieses Projekt bestellt werden. Ein Baupate sollte – wie üblich – aus dem Ortsteil kommen. Ein weiterer sollte aus dem Bildungsausschuss vorgeschlagen werden, um dort über die Erfahrungen mit der neuartigen Vorgehensweise der Jugendbeteiligung zu berichten. Von den Baupaten wird eine gewisse zeitliche Flexibilität erwartet, da die Termine für Planungsrunden und Baubesprechungen mit den schulischen Terminen der Jugendlichen in Einklang gebracht werden müssen.</p>
Welzow Stadt	SVV 29.11.2019 beschlossen	HS § 5	<p>§ 5 Beauftragte für die Interessen von Kindern und Jugendlichen (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Welzow benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte. Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen haben. Weicht ihre Auffassung von der der Bürgermeisterin ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. (2) Die Beauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. (3) Die Beauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin durch Abstimmung zu benennen.</p>

Werder (Havel) Stadt	SVV 21.3.2019 beschlossen SVV 28.5.2020 beschlossen HA 8.9.2022	HS §3 (2)	<p>§ 3 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (2) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf sind Kindern und Jugendliche bereits dann in Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. Dies wird in Form von projektbezogenen und offenen Formen der Partizipation von Kinder und Jugendlichen gewährleistet (§ 18a BbgKVerf).</p> <p>"Zukunftshaushalt" Aus BV: Der Bürgerhaushalt in Werder (Havel) wird Zukunftshaushalt genannt. Der Zukunftshaushalt verfolgt drei Ziele: - Etablierung eines langfristig erfolgreichen Bürgerhaushalts, der Gelder für Projekte aus der Einwohnerschaft bereitstellt. - Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung. - Sichtbarmachung von Prioritäten der kommenden Generation. Der Zukunftshaushalt stellt bis zu 200.000 € alle zwei Jahre für Projekte aus der Einwohnerschaft Werders zur Verfügung. Erster Durchgang Zukunftshaushalt Nov./Dez. 2020 => PNN 19.11.2020 SVV Dez. 2021: Antrag CDU Zukunftshaushalt soll umgestaltet werden (generationsübergreifend), beschlossen mit Änderung 24.3.2022</p> <p><u>Auf TO SVV 24.3.2022 Antrag Einrichtung Jugendbeirat: Antrag zurückgestellt, Juni 2022 erneut zurückgestellt, erneute Beratung Sept. 2022 im Hauptausschuss, neuer Antrag 26.1.2023 und 24.5.2023 Jugendbeirat wird gegründet!</u> <u>Auf TO SVV 15.6.2023 Antrag SPD zur Erarbeitung einer Einwohnerbeteiligungssatzung</u></p>
Werneuchen Stadt	SVV 4.4.2019 beschlossen	HS § 4a	<p>§ 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Werneuchen Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in folgenden Formen: 1. offene Beteiligung in a) Diskussionsrunden b) Workshops c) Kinderkonferenzen 2. projektbezogen durch situative Beteiligung in a) Diskussionsrunden b) Workshops Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele über die Beteiligung und Mitwirkung im Einzelfall. (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Jugendkoordination der Stadt Werneuchen als Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der/Die Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt sie/er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Die/Der Beauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden. (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten über von ihr/ihm beabsichtigte Entscheidungen. Der/Die Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister übersendet der Jugendkoordination die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Der/Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Ist der/die Beauftragte anderer Auffassung als die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. ==> seit 2014 "Jugendetat"</p>
Wiesenburg / Mark Gemeinde	GVV 27.11.2018 beschlossen	HS § 3 Abs. 1, Abs. 5	<p>HS § 3 Abs. 1 Nr. 4: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Abs. 5: Bei Projekten und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Diese hat in einer jeweils altersangemessenen Form zu erfolgen. Über die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine entsprechende Dokumentation zu erstellen. Darüber hinaus werden ein Mitglied des Schülerrates und ein Mitglied des Jugendklubrates zu den Sitzungen des Sozialausschusses eingeladen. Sie haben dort ein Rede- und Vorschlagsrecht.</p>
Wildau Stadt	SVV 11.12.2018 13.08.2019 beschlossen SVV Dez 2020 beschlossen SVV 16.11.2021 beschlossen	Keine Änderung HS Ebets § 8	<p>„In der Hauptsatzung ist bereits eine Form zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht mit der Möglichkeit der Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates vorhanden. Da die Stadt Wildau z.Z. über keinen Kinder- und Jugendbeirat verfügt, sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einen solchen zu etablieren bzw. andere Formen der Beteiligung zu entwickeln. Bereits bei der Entwicklung neuer Formen, die in der Hauptsatzung verankert werden sollen, müssen Kinder und Jugendliche beteiligt werden. Nach der Änderung der Hauptsatzung ist die Einwohnerbeteiligungssatzung zu ändern. ==> Vorlage für Sitzung SVV Febr. 2021 wurde zurückgezogen (Ebets § 8 unverändert Kinder- und Jugendbeirat, Sachkostenbudget 2.000 €)</p> <p>Antrag: Entwicklung eines Konzeptes für die Kinder- und Jugendbeteiligung (SVV 1.12.2020) Beschluss S-011/223/20 zur Entwicklung eines Konzeptes zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Wildau bis Ende 2022. 7.6.2021 Ausschuss für Bildung, Diskussion mit Dominik Ringler Auszug - Jugendbeteiligung – Bildung einer Steuerungsgruppe mit Ausführungen von Dominik Ringler vom „ Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg“</p> <p>Einwohnerbeteiligungssatzung § 8 Kinder- und Jugendbeirat (1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Kinder- und Jugendbeirat benannt. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Stadt Wildau. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Sprecher bzw. Vertreter. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Kinder- und Jugendbeirat nicht befugt. (4) Der Kinder- und Jugendbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 2000,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates werden über die Stadtverwaltung geführt. (5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).</p>

Wittenberge Stadt	<p>SVV 5.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 22.5.2019 beschlossen</p> <p>SVV 6.10.2021 beschlossen</p> <p>Sozialaus-</p>	<p>HS § 3 Abs. 2</p> <p>EbetS § 5</p> <p>GO SVV</p>	<p>§ 3 Abs. 2 hinzugefügt: (3) Als besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf sind Kinder und Jugendliche bereits dann in Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. Dies wird in Form von projektbezogenen und offenen Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gewährleistet (§ 18 a BbgKVerf).</p> <p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche sind bereits dann in Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen und ihnen sind Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, verantwortungsbewusst an politischen Entscheidungen mitzuwirken, von denen sie selbst betroffen sind. (2) Die Stadt Wittenberge unterscheidet bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zwischen - projektorientierten Formen und - offenen Formen. Bei der projektorientierten Form bringen die Kinder und Jugendlichen ihre Ideen in spezielle Planungs- und Gestaltungsprozesse mit ein. Bei der offenen Form können sich alle interessierten Kinder und Jugendlichen in offene Veranstaltungen oder Kinder- und Jugendforen mit Wünschen, Sorgen, Anliegen oder Forderungen einbringen. (3) Die Koordinierung der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch die Stadtjugendpflege. Die Fachbereiche teilen der Stadtjugendpflege ihre Vorhaben und Planungen mit. Diese prüft, ob das Vorhaben für die Beteiligungsverfahren geeignet ist. Anregungen und Vorschläge werden von ihr dokumentiert und in die Planungsprozesse der Fachbereiche und der politischen Gremien einbezogen. Können Vorschläge nicht berücksichtigt werden, ist den Kindern und Jugendlichen das schriftlich mitzuteilen und zu begründen.</p> <p>Neufassung GO SVV § 8 Redeordnung Abs. (5) In Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche ist der/dem Gleichstellungsbeauftragten sowie den Beauftragten für Behinderte, Ausländer, Senioren sowie für Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen auf Wunsch das Wort zu erteilen. => weitere Recherche: nichts gefunden zu Beauftragten für Kinder- und Jugendliche</p> <p>=> Spielleitplanung</p> <p>Arbeit des Jugendforums Wittenberge <u>oder</u> Jugendforum Prignitz????</p>
Wittstock / Dosse	<p>SVV 12.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 12.12.2018 beschlossen</p> <p>SVV 14.12.2022 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 5</p> <p>EbetS § 5</p>	<p>Zitat aus BV zur Änderung HS: „Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Entwicklung der in der Hauptsatzung verankerten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen, erfolgte im Rahmen der Demokratiewerkstatt vom 29./30. September 2018. Die weitere Untersetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsformen in der Einwohnerbeteiligungssatzung erfolgt im Zusammenwirken mit den Kindern und Jugendlichen. Insbesondere die nächste Kinder- und Jugendkonferenz wird eine dahingehende Schwerpunktsetzung erfahren.“</p> <p>§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) und Beteiligung- und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln: 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, 2. das aufsuchende direkte Gespräch und 3. durch offene Beteiligung oder projektbezogen durch situative Beteiligung in den Formen a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Kinder- und Jugendkonferenz. (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wittstock/Dosse näher geregelt.</p> <p>§ 5 Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Dem Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Kinder und Jugendliche berühren, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. (2) Der Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen. (3) Der Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.</p> <p>Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Wittstock/Dosse (Einwohnerbeteiligungssatzung)</p> <p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die Einzelheiten der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Hauptsatzung genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen von Kindern und Jugendlichen werden, soweit erforderlich, noch im Zusammenwirken mit den Kindern und Jugendlichen erarbeitet.</p> <p>Jugendbeauftragter der Stadt Wittstock/Dosse Sven Lippke ==> 34. Demokratiewerkstatt in 2022</p> <p>Dez 2022: Wahl Jugendbeauftragte, aus BV: "Aus dem Kreis der Kinder- und Jugendlichen, Vertretern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung heraus ist die Idee entstanden, die Wahl eines neuen Kinder- und Jugendbeauftragten auf eine breite Basis zu stellen. Wir freuen uns sehr, dass die Idee, die Schulen als Wahlorte zu nutzen, große Unterstützung bei den Schulleitungen und Schulsozialarbeitern fand. Viele Schulen haben das Thema der Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch in ihrem Unterricht aufgegriffen. Insgesamt haben sich drei Kandidaten um das Amt als Beauftragte*r für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen der Stadt Wittstock/Dosse (Jugendbeauftragte*r) beworben:.... Die Kandidaten haben sich in den Schulen sowohl persönlich als auch mit einem Steckbrief den Schülerinnen und Schülern vorgestellt. Die Wahl fand im Zeitraum vom 31.08.-02.09.22 statt. Wahlorte waren die Wittstocker Schulen und das Jugendzentrum "Alte Schlosserei". Wahlergebnis: ... Auf Basis des Wahlergebnisses wird der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, Frau Alina Plagemann als Jugendbeauftragte der Stadt Wittstock/Dosse zu benennen. Für die Benennung des 1. Stellvertreters für der Jugendbeauftragten wird Herr Benjamin Schmidt und als 2. Stellvertreterin Frau Caroline Thiedemann vorgeschlagen.</p>
Woltersdorf Gemeinde	<p>GV 12.12.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 3</p>	<p>HS § 3 Abs. 4: Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Jugendbeirat 2. das aufsuchende direkte Gespräch 3. projektbezogen durch situative Beteiligung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>§ 10 Abs. 3: Jugendbeirat Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Woltersdorf“. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 24 Jahre alt sind.</p> <p><u>Geschäftsordnung Jugendbeirat Woltersdorf 20.07.2020, 4 Seiten</u></p>

<p>Wriezen Stadt</p>	<p>SVV 20.6.2019 beschlossen</p> <p>SVV vom 24.09.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4a</p> <p>S § 4a</p>	<p>„4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) 1. Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in Form * einer monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters * von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und * der projektbezogenen Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Diese Beteiligungsformen wurden mit den Kindern und Jugendlichen festgehalten und werden bei Bedarf weiterentwickelt.</p> <p>2. In der Sprechstunde des Bürgermeisters haben auch Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Anfragen zu stellen, Vorschläge zu machen oder Probleme darzulegen. 3. Zweimal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung. 4. Bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen oder einer gesonderten Versammlung erfolgen. 5. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.“</p> <p>Kinder- und Jugendparlament seit Sept. 2019, https://www.wriezen.de/seite/413207/ , kjp@wriezen.de</p> <p>1) Der § 4a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)“ wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt Wriezen richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.“</p> <p>b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 – 13 eingefügt: „6. Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Wriezen sind und/oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen. 7. Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. 8. Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens sieben und höchstens achtzehn Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von sieben unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments. Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 9. Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort. 10. Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, und jungen Erwachsenen betreffen, ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BbgKVerf. 11. Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. 12. Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht. 13. Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.“</p> <p>Wahl Kinder- und Jugendparlament Oktober 2021; Niederschrift Bildungsausschuss 3.11.2021: "Frau Mischke erläutert, dass das KJP neu gewählt worden ist. Es waren 3 Wahllokale eingerichtet worden, in der Grund- und Oberschule „Salvador Allende“, den Evangelischen Johanniter Schulen Wriezen und im Bürgerservice der Stadt Wriezen. Wahlberechtigt waren Kinder und Jugendliche von 10 bis 21 Jahre. Es wurden insgesamt 491 Stimmen abgegeben, woraus 13 Kinder und Jugendliche einen Sitz im KJP erhalten haben. Die erste Sitzung wird am 23.11.2021 stattfinden unter Fortführung der Betreuung des CVJM. Im Januar soll ein Vorstand des KJP gewählt werden."</p>
<p>Wusterhausen Dosse Gemeinde</p>	<p>GV 26.2.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 4, 7</p>	<p>§ 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</p> <p>1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Information in Schule/Hort, b) Kinder- und Jugendsprechstunde, c) Kinder- und Jugendkonferenz, d) Diskussionsrunde, 3. projekt- und prozessorientiert durch situative Beteiligung in der Form a) Befragung und Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Projektarbeit</p> <p>§ 7 Jugend- und Seniorenbeauftragter (§19 BbgKVerf) Zur Vertretung der Interessen der Jugend und Senioren in der Gemeinde kann die Gemeindevertretung einen Jugend- und Seniorenbeauftragten benennen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.</p>
<p>Wustermark Gemeinde</p>	<p>GV 12.02.2019 / 3.3.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4</p>	<p>§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (18 a BbgKVerf) (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop (3) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betreffenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele; welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
<p>Zehdenick Stadt</p>	<p>SVV 24.9.2020 beschlossen</p> <p>Sozialaus- schuss 23.02.2021</p> <p>SVV 24.4.2023 beschlossen</p>	<p>HS § 7</p>	<p>§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Zehdenick beteiligt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten der Stadt. (2) Die in § 3 genannten Beteiligungsformen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen möglich. (3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Zehdenick erfolgt angemessen und zielgruppengerecht, insbesondere durch 1. offene Formen der Beteiligung, die spontan und anlassbezogen initiiert werden, insbesondere durch das aufsuchende direkte Gespräch, Diskussionsrunden, durch Kinder- und Jugendforen, konferenzen, -versammlungen und Workshops. 2. projektgebundene Formen der Beteiligung, insbesondere durch Mitgestaltung im Rahmen von Verkehrs- und/oder Stadtplanung und Neubauten, die Kinder und Jugendliche tangieren sowie schulbezogene Projekte. (4) Die Wahl der Form der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgt grundsätzlich anlassbezogen. Die gewählte Form soll den Kindern und Jugendlichen die effektivste Möglichkeit der Beteiligung und/oder Mitwirkung verschaffen. Sie sollte darüber stets auf die jeweilige Altersgruppe oder Gruppen abgestimmt sein. (5) Beteiligen können sich alle Kinder- und Jugendlichen, die anlassbezogen oder allgemein zur Beteiligung aufgefordert werden, unabhängig von der Art der Teilnahmeaufforderung. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Formen der Beteiligung mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres. (6) Einladungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgen über den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person. Ort, Zeit und ggf. Tagesordnung der jeweiligen Veranstaltung werden auf der Internetseite der Stadt Zehdenick veröffentlicht. Zusätzlich können auch andere Veröffentlichungsmedien gewählt werden.</p> <p>(7) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind zu dokumentieren, auszuwerten und sowohl den jeweils zuständigen Fachämtern als auch der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung zu stellen. (8) Kinder und Jugendliche können eine Beteiligung vorschlagen. (9) Die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in einem Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept näher geregelt.</p> <p>Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport Zehdenick; TOP 6: Vorstellung der Steuerungsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung“ zur Entwicklung einer Beteiligungsstrategie im Sinne des § 18 a BbgKVerf 2. September 2022: Dialogforum zur Jugendbeteiligung (unter Beteiligung Kompetenzzentrum)</p> <p>Rahmenkonzept Kinder- und Jugendbeteiligung</p> <p>1. Präambel 2. Ausgangssituation 2.1. Rechtliche Grundlagen 2.2. Der Weg zum Konzept 3. Grundlagen und Struktur 3.1. Anliegen der Kinder- Jugendbeteiligung 3.2. Voraussetzungen 3.3. Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte 3.4. Ressourcen 3.4.1. Interne Steuerungsgruppe „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ 3.4.2. Koordination der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung 3.4.3. Partner*innen 3.5. Umsetzungsschwerpunkte</p>

Zeuthen Stadt	SVV 11.12.2019 (Jan. 2020 in Ausschuss verwiesen, bisher kein Beschluss; Juni 2020)	HS § 14 EbetS § 8 (schon vor § 18a Bbg KVerf)	<p>§ 8 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf) (1) In der Gemeinde Zeuthen kann von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat berufen werden. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine (n) Sprecher/in.</p> <p>(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf. (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. (4) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt. (5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007). (6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.</p> <p>"Ein Leitbild für Zeuthen", darin Prozess Spielzeitplanung => "Streifzüge": https://www.zeuthen.de/Kinder-und-Jugendbeteiligung-676923.html</p> <p>Informationsvorlage zur Kinder- und Jugendbeteiligung Zeuthen Sozialausschuss 8.2.2022 (Beratung durch KIJUBB; Steffen Adam) ==> Jugendbeteiligung ist im Jahr 2023 TOP auf vielen Beratungen Sozialausschuss.</p>
Zossen Stadt			<p>Projekt Zukunft Zossen sucht Verantwortlichen für Jugendbeteiligungs-App: PLACEm</p> <p>17.3.2021: BV LINKE/SPD Kinder und Jugendbeteiligungskonzept</p> <p>28.4.2021: Ausschusssitzung: Start Steuerungsgruppe Kinder- und Jugendbeteiligung Zossen</p>
4. Ämter / amtsangehörige Gemeinden / Verbandsgemeinde			
Amt	Beschluss- fassung	HS/Ebets [4]	Inhalt
Amt Altdöbern Gemeinde Altdöbern	GV 25.11.2020 beschlossen	HS § 3a	<p>§ 3 a Absatz 2: Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgender Form: Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Altdöbern benennt die Gemeindevertretung eine/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n. Dieser/m ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Hauptausschuss und der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Sie/er hat jederzeit das Recht, sich in schriftlicher Form an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport jährlich Bericht über seine Arbeit.</p>
Gemeinde Bronkow	GV 6.12.2018 beschlossen	HS § 2a	<p>Bronkow HS § 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (18 a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde Bronkow sichert Kindern und Jugendlichen in der Regel in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann in der Gemeinde Bronkow zukünftig ein Kinder- und Jugendbeirat geschaffen werden. (3) Einzelheiten werden in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.</p>
Amt Bad Wilnack/ Weisen	AA 12.2.2020 beschlossen	HS § 4 Abs. 2	<p>HS § 4 Abs. 2 (2) Eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen des Amtsbereiches ist abzusichern. Dies kann in folgenden Formen erfolgen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in Diskussionsrunden und Workshops 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops. Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p>
Amt Barnim Oderbruch Gemeinde Neulewin	GV Neulewin 12.10.2018 beschlossen	HS § 4a	<p>§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme. (2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen. (3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung. (4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.</p> <p>2021: Amt Barnim-Oderbruch: Dorfentwicklungskonzept für die Gemeinde Prötzel Kinder- und Jugendbeteiligung: Bushaltestellen-Tour durch Prötzel am 25. Juni 2021. DEK im Juli 2022 auf TO GV Prötzel.</p>
Amt Beetzsee	GVV 21.11.2018 beschlossen Gemeinde Beetzsee GVV 27.11.2019 beschlossen	HS HS § 4 Abs. 3	<p>Gemeinde Beetzseeheide § 4 Abs. 1 Förmliche Einwohnerbeteiligung Einfügung d) Kinder- und Jugendbeteiligung In Absatz 2 Verweis auf Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS liegt noch nicht vor: Recherche 20.7.2022)</p> <p>Gemeinde Beetzsee, HS § 4 Abs. 3 Als Form der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 18a BbgKVerf werden Kinder- und Jugendkonferenzen durchgeführt.</p>

Amt Biesenthal Barnim	SVV Stadt Biesenthal 24.04.2019 beschlossen (22.8.2019)	HS Stadt Biesenthal § 5a	„§ 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen: a) das aufsuchende direkte Gespräch, b) projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Kinder- und Jugendfragestunden. (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“ Gemeinde Marienwerder textidentisch, beschlossen GVV 25.4.2019; Sydower Fließ 14.3.2019
Stadt Biesenthal	SVV Stadt Biesenthal 25.4.2020 beschlossen	HS § 4	HS § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen: - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat) - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten. (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.
	SVV Stadt Biesenthal 05.03.2020 beschlossen	Ebets Stadt Biesenthal § 7	EbetS § 7 Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen (1) Auf Grundlage des § 18a BbgKVerf sind Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Biesenthal Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen. (2) Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgen die Beteiligung und Mitwirkung in folgenden Formen: - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat) - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten. (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Die Auswahl der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen erfolgt grundsätzlich im Benehmen mit oder auf Initiative der Jugendkoordination. (4) Die Jugendkoordination unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Amtsverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der oben genannten Mitwirkungs- und Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung und Beteiligung zu geben ist. (5) Die Stadt Biesenthal benennt einen Beauftragten für Kinder- und Jugendangelegenheiten . Dieser wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung besitzen ein Vorschlagsrecht. (6) Die Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen bei Projekten und Vorhaben der Stadt Biesenthal werden dokumentiert und in geeigneter Weise veröffentlicht (z.B. Kinder- und Jugendseite im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Internetseiten der Stadt Biesenthal, des Amtes Biesenthal-Barnim sowie der Kinder- und Jugendeinrichtungen). ==> Ab Oktober 2020 in Beschlussvorlagen Prüfschema incl. Kinder- und Jugendbeteiligung ==> <u>Bestätigung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Biesenthal:</u> SVV 16.6.2022: "Zu den Beteiligungsbausteinen gehörten: - die INSEK-Lenkungsgruppe, welche zu bestimmten Themenbereichen um Schlüsselakteure erweitert wurde, - die Onlinebefragung der Biesenthaler vom 30.06.-31.07.2020 (alternativ zur öffentlichen Bürgerveranstaltung), - die Kinder- und Jugendbeteiligung (III./IV. Quartal 2020), - der Stadtpaziergang am 17.04.2021 und der Rundgang Ortsteil Danewitz am 03.06.2021 - der öffentliche INSEK-Dialog, das Sommerfest, am 28.08.2021. <u>Anlage u.a. Dokumentation Kinder- und Jugendbeteiligung BV Spielplatz mit multifunktionalem Charakter am Grünen Weg.</u> "Das Vorhaben ist aktuell inhaltlich als Projektidee zu sehen, die durch die Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistung sich sukzessive zur Entwurfsplanung (LP 3) entwickeln wird, wobei die Kinder- und Jugendbeteiligung hier eine gewichtige Rolle spielen wird."
Gemeinde Rüdnitz	SVV 16.6.2022 beschlossen	HS § 2a	
	GV Gemeinde Rüdnitz 11.4.2019 beschlossen		HS Gemeinde Rüdnitz § 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen: a. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden, Gruppenarbeit in den Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde, Aufrufe zur Beteiligung an den Lebensmittelpunkten von Kindern und Jugendlichen, b. das aufsuchende direkte Gespräch im Rahmen konkreter Projekte oder c. mediengebundene Beteiligung zur allgemeinen Information über das Internet, in Schulen oder anderen Veröffentlichungen der Gemeinde. (2) Die Gemeindevertretung entscheidet bei konkreten Beteiligungsprojekten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der (3) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Das Amt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten des Amtes Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach § 18a BbgKVerf zu und beteiligt sie in folgender Form: 1. durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber dem Amt Brieskow-Finkenheerd und seinen Ausschüssen. 2. durch die Bildung eines Jugendbeirates als Unterausschuss des Amtsausschusses. Der Jugendbeirat soll aus 3 Mitgliedern bestehen. 3. durch Benennung eines Beauftragten für Kinder und Jugendliche. Hauptsatzung der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (3) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach § 18a BbgKVerf und beteiligt sie in folgender Form: - durch schriftliche Stellungnahmen gegenüber der Gemeindevertretung und seinen Ausschüssen. Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 07.12.2020 (textidentisch)
Amt Brieskow-Finkenheerd	AA 28.01 2021 beschlossen	HS § 3 Abs. 3	
Gemeinde Brieskow-Finkenheerd	GV 17.11.2020 beschlossen		
Amt Britz Chorin Oderberg	AA 18.2.2019 beschlossen GVV 11.2.2019 beschlossen	HS Amt § 9 HS Gde Britz § 9	§ 9 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, bestehen für diese folgende Formen der eigenständigen Mitwirkung: 1. mediengebundene Formen 2. offene Formen der Beteiligung und 3. projektbezogene Formen. (2) Über die Durchführung von Formen der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen. Gemeinde Britz § 9 textidentisch
Amt Brück	AA 13.5.2019 beschlossen GV Borkheide 7.3.2019 beschlossen	HS § 3 Abs. 4	HS § 3 Abs. 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Brück Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Umfragen z.B. über soziale Medien. 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Umfragen z.B. über soziale Medien. Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (=> HS Gemeinden textidentisch)
Amt Brüssow	AA 08.10.2019 beschlossen SVV 22.10.2019 beschlossen	HS § 15 Abs. 2	HS Amt Brüssow § 15 Einwohner/innenbeteiligung und Unterrichtung – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (2) Die Kinder und Jugendlichen des Amtes werden in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten je nach Anlass in Form 1. der Durchführung von Schüler/innenvertreterkonferenzen oder 2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt. HS Stadt Brüssow § 3 Abs. 2: Die Kinder und Jugendlichen des Amtes werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form 1. der Durchführung von Schülervertretungskonferenzen oder 2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Amt Burg Spreewald Briesen	GV Briesen 27.1.2020 beschlossen	HS § 2 Abs. 3	Hauptsatzung der Gemeinde Briesen § 2 Abs. (3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä., 3. projektbezogen durch situative Beteiligung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere die in der Gemeinde organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.
Guhrow	GV Guhrow 10.2.2020 beschlossen	HS § 2 Abs. 3	Hauptsatzung der Gemeinde Guhrow/Góry § 2 (3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä., 3. projektbezogene Beteiligung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In der Gemeindevertretung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin als Kinder- und Jugendbeauftragter bzw. -beauftragte verpflichtet, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde benennen aus ihren Reihen außerdem eine Verbindungsperson, die regelmäßigen Kontakt zur Gemeindevertretung hält.
Amt Burg	AA 2.10.2020 beschlossen	HS § 3	HS Amt Burg § (3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä., 3. projektbezogen durch situative Beteiligung. Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere einzubeziehen: 1. das Jugendzentrum Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) mit der Jugendkoordinatorin bzw. dem Jugendkoordinator, die bzw. der als Vermittlerin bzw. Vermittler zwischen Kindern und Jugendlichen sowie dem Amtsausschuss fungiert, 2. die in den einzelnen Gemeinden organisierten Jugendgruppen, 3. das SOS Kinderdorf Lausitz Familien- und Beratungszentrum in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) sowie 4. die entsprechenden Schülergremien der Schulen. => Anlage Protokoll Jugendversammlung
Amt Dahme/Mark	AA 20.02.2020 beschlossen		Ebets Amt: § 5 Offene sowie projekt- / prozessorientierte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 5a Aufsuchendes direktes Gespräch (1) Das aufsuchende direkte Gespräch ist eine offene Form der Beteiligung, bei der sowohl der hauptamtliche als auch ehrenamtliche Vertreter des Amtes Dahme/Mark auf Kinder und Jugendliche zugehen und mit ihnen das Gespräch suchen. (2) Das Instrument des aufsuchenden direkten Gesprächs lässt dabei offen, ob es einen konkreten Anlass oder eine gewisse Regelmäßigkeit dieser Form der Beteiligung gibt. § 5b Umfragen (1) Umfragen dienen bei relativ geringem Aufwand dazu, systematische Informationen zu bestimmten amtlichen Themen über z. B. Einstellungen, Meinungen und Verhaltensweisen von einer repräsentativen Anzahl Kinder und Jugendlicher zu gewinnen. Dadurch ermöglicht es dieses Instrument – bezogen auf die befragte Gruppe, statistisch zuverlässige Aussagen zu erhalten und/oder zu untersuchen. (2) Umfragen können sowohl mündlich als auch schriftlich (z. B. mittels Fragebogen), standardisiert oder frei erfolgen. Sie werden vom Amtsausschussvorsitzenden, vom Amtsdirektor oder eine durch diesen beauftragte Person durchgeführt. § 5c Diskussionsrunden oder Workshops (1) Unter Diskussionsrunden sind Beteiligungsformate zu verstehen, in denen ein inhaltlicher Austausch im Mittelpunkt steht – sowohl über allgemeine Belange als auch spezielle Themen betreffend. Die Form ist offen formuliert, um im Einzelfall möglichst flexibel auf Anforderungen der Umsetzung reagieren zu können. (2) Workshops sind Veranstaltungen, in denen bestimmte Themen von den Teilnehmern selbst erarbeitet werden. Diese können sowohl in offenen als auch in der projekt- / prozessorientierten Formen der Beteiligung durchgeführt werden. Unter projektbezogenen Formen sind solche zu verstehen, die sich auf konkrete vom Amt Dahme/Mark geplante Maßnahmen oder Vorhaben beziehen. (3) Der Amtsausschussvorsitzende, der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder ein durch die Kinder und Jugendlichen bestimmter Vertreter lädt zu Diskussionsrunden oder Workshops unter Beachtung einer angemessenen Frist, unter Angabe des Themas sowie Ort, Datum und Uhrzeit ein. Die Einladung kann dabei wie folgt vorgenommen werden: öffentliche Bekanntmachung über soziale Medien sowie Verteilung von Flyern und/oder Anbringen von Aushängen in öffentlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Schule, Jugendclubs, ...).
Stadt Dahme/Mark	V 30.01.2020 beschlossen	HS § 3	HS Stadt Dahme § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§18a BbgKVerf) (1) Neben Einwohneranträgen (...) 2. Kinder- und Jugendfragestunde der Stadtverordnetenversammlung (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Dahme/Mark näher geregelt.
Ihlow	SVV 30.01.2020 beschlossen	EbetS § 2b	§ 2b Kinder- und Jugendfragestunde der Stadtverordnetenversammlung In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark sind alle Kinder und Jugendliche, die in der Stadt Dahme/Mark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, kurze mündliche Fragen zu öffentlichen Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten, die ihre Interessen im öffentlichen Leben berühren, an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Kinder- und Jugendfragestunde). Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jedes Kind / jeder Jugendliche kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
	GV 10.2.2020 beschlossen	HS § 2 Abs. 4	
	GV 10.2.2020 beschlossen	Ebets § 6	§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) § 2 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das Aufsuchen direkte Gespräche, 2. durch offene Beteiligung in Form a) Umfragen b) Diskussionsrunde oder Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Umfragen b) Diskussionsrunde oder Workshop. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (wie § 5 Ebets Amt Dahme)

<p>Amt Döbern-Land</p>	<p>SVV 8.9.2022 beschlossen AA 26.09.2022 AA 6.2.2023 beschlossen</p>	<p>HS Stadt Döbern § 8 HS Amt Döbern-Land</p>	<p>HS Stadt Döbern § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die in § 7 Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Formen der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Darüber hinaus benennt die Stadtverordnetenversammlung zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Kinder- und Jugendbeauftragten durch Abstimmung. Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat die Aufgabe, die Belange der Kinder und Jugendlichen im Gemeindegebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der Kinder und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. (3) Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der Kinder und Jugendlichen haben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in der Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt persönlich vorzutragen. (4) Des Weiteren hat er das Recht sich jederzeit in Belangen der Kinder- und Jugendlichen an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt in dem das Anliegen schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses dargelegt wird. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Kinder- und Jugendbeauftragten Gelegenheit geben, das Anliegen in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.</p> <p>Beschluss zum Verfahren über die Kinder- und Jugendbeteiligung in Vorbereitung des Erlasses der Hauptsatzung des Amtes Döbern-Land: AA 26.09.2022</p> <p>=> Text wie in HS Stadt Döbern</p>
<p>Amt Elsterland</p>	<p>AA 26.03.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3a neu</p>	<p>§ 3a Kinder und Jugendbeteiligung (1) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. (2) Das Amt Elsterland ist bemüht, die kommunalpolitischen Interessen der amtsangehörigen Kinder und Jugendlichen sowie deren Mitarbeit in Planungen und Vorhaben des Amtes zu fördern. Aus diesem Grund werden die Kinder und Jugendlichen des Amtes Elsterland über aktuelle Vorhaben und Planungen des Amtes, die ihre Interessen berühren, informiert. Die Information erfolgt durch Aushang in der Grundschule Rückersdorf, durch Veröffentlichung auf der Internetseite sowie im Amtsblatt des Amtes Elsterland. (3) Planungen und Vorhaben des Amtes Elsterland, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind vor der endgültigen Entscheidung in der nach Absatz 2 genannten Art und Weise zu erläutern. Den amtsangehörigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung Gelegenheit zu geben, ihre Meinungen und Vorschläge zu der Planung und dem Vorhaben zu äußern. Dies kann mündlich gegenüber einer Verwaltungsmitarbeiterin oder einem Verwaltungsmitarbeiter, die bzw. der die Äußerung zur Niederschrift nimmt, oder schriftlich erfolgen. Die Stellungnahmen der Kinder und Jugendlichen sind dem Amtsausschuss bei dessen nächster Sitzung vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.</p>
<p>Amt Falkenberg-Höhe</p>	<p>GV Heckelberg-Brunow 11.2.2019 beschlossen</p>		<p>Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow § 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner (5) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen sind auf für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1) das aufsuchende direkte Gespräch 2) durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) 3) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) ... Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“ ebenso: Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg § 3 Abs. 5, beschlossen 20.2.2019</p>
<p>Amt Friesack Paulinenaue Gemeinde</p>	<p>GV Paulinenaue 11.2.2019 beschlossen AA Friesack 27.2.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 4 neu</p>	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. (5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (HS Amt Friesack ebenso)</p>
<p>Amt Gartz</p>	<p>beschlossen Casekow 27.11.2018, Gartz und andere Gemeinden</p>	<p>HS § 3 Abs. 4</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die amtsangehörige Gemeinde Casekow Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop. 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop. Die amtsangehörige Gemeinde Casekow entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. „§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen innerhalb erlaubnispflichtiger Einrichtungen „Erlaubnispflichtige Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, haben entsprechend § 45 Absatz 2 Nr. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in ihren Einrichtungskonzepten aufzunehmen und darzustellen, wie die Rechte von Kindern oder Jugendlichen gesichert werden und welche Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“</p>
<p>Amt Gerswalde Gemeinde Gerswalde</p>	<p>AA 18.2.2019 beschlossen GV 21.2.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 8</p>	<p>„§ 8 Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen (1) Um den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten (§ 18 a BbgKVerf) gerecht zu werden, wird ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen durch die Gemeindevertretung benannt. (2) Kinder- und Jugendliche können sich direkt mit allen sie berührenden Angelegenheiten an den Beauftragten wenden. Hierzu sind die Kontaktmöglichkeiten in geeigneter Form in der Gemeinde Gerswalde bekannt zu machen. (3) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Ist er anderer Auffassung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.“</p> <p>Amtsblatt Nr. 3, 1. März 2019: Ausschreibung für ein Ehrenamt in der Gemeinde Milmersdorf Die Gemeinde Milmersdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen ehrenamtlichen Beauftragten (m/w/d) für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:...</p> <p><u>Aufwandsentschädigungssatzung</u> für Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen des Amtes Gerswalde (AA am 15.06.2020 beschlossen)</p>

Amt Golzow Gde Alt Tucheband	GV 08.11.2018 beschlossen	HS § 4a	Gde Tucheband (8.11.2018) „§ 4a (§ 18a BbgKVerf) Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen. (2) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.“
Amt Golzow	AA 10.03.2020 beschlossen		§ 5a Form der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Das Amt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten des Amtes Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen einer Versammlung erfolgen.
Gemeinde Golzow	GV 27.02.2019 beschlossen		HS Gemeinde Golzow: „§ 4a (§ 18a BbgKVerf) Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden den Schulsprechern der Grundschule „Kinder von Golzow“ übermittelt. (2) Die Einladungen zum „Runden Tisch“ der Gemeinde Golzow werden den Schulsprechern übermittelt. (3) Die Schulsprecher richten bei Bedarf entsprechende Fragen an die Gemeindevertretung.“
Amt Gramzow	AA Amt Gramzow 27.11.2018 beschlossen GV Ober- uckersee 5.12.2018 beschlossen	HS § 3a neu	§ 3a: (1) Das Amt Gramzow sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten je nach Anlass Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Die Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind: 1. Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinderbefragungen , 2. Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinderversammlungen , 3. Durchführung von Schülervertretungskonferenzen oder 4. Kinder- und Jugendfragestunden in den Amtsausschusssitzungen . (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer Satzung des Amtes Gramzow zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen näher geregelt. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Kinder- und Jugendbeteiligung regeln, bleiben unberührt. „Die Gemeindevertretung Oberuckersee beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberuckersee. Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, dass ein separater Tagesordnungspunkt „Kinder- und Jugendfragestunde“ bei der Erstellung von Sitzungseinladungen zu integrieren ist.“ HS § 3a wie Amt Gramzow => Recherche 20.7.2022: Satzung der Gemeinde Oberuckersee zur Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen nicht vorhanden (ebenso Amt)
Amt Gransee Gemeinde Sonnenberg und andere	AA 9.3.2020 beschlossen GV Groß- woltersdorf GV Sonneberg 3.12.2019 beschlossen GV Gransee 5.12.2019 AA 9.3.2020 beschlossen	HS § 3 Ebets § 5	2020 HS § 3 <u>Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner</u> (1) Das Amt beteiligt und unterrichtet die Einwohner durch Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen. (2) Kinder und Jugendliche werden über die offene Jugendarbeit des Amtes Gransee und Gemeinden in allen sie berührenden Angelegenheiten beteiligt. (3) Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner nach Absatz 1 und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach Absatz 2 erfolgt durch eine gesonderte „Satzung über Formen der Einwohnerbeteiligung im Amt Gransee und Gemeinden (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ EBets § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen werden über die offene Jugendarbeit des Amtes Gransee und Gemeinden unter Einbeziehung der Schulen, Horte und Jugendeinrichtungen im Amt sicher gestellt und organisiert. (3) Ergebnisse der Treffen der Kinder- und Jugendeinrichtungen des Amtes sind schriftlich festzuhalten und der Verwaltung der Gemeinde zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Weiterhin wird den Mitarbeitern der offenen Jugendarbeit Gelegenheit gegeben, die Anliegen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. (4) In Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt die Beteiligung über die offene Jugendarbeit des Amtes mit den in Absatz 2 genannten Einrichtungen des Amtes. Das Ergebnis der Beteiligung ist nach Absatz 3 schriftlich festzuhalten.
Amt Joachimsthal (Schorfheide) Stadt Joachimsthal	AA 26.02.2019 beschlossen SVV 02.05.2019 beschlossen	HS § 10	HS § 10 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Der Amtsausschuss des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) sichert gemäß § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Die Kinder und Jugendlichen werden dem Alter und der Entwicklung entsprechend projektbezogen beteiligt. (2) Der Amtsausschuss des Amtes Joachimsthal (Schorfheide) benennt eine beauftragte Person für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Die beauftragte Person ist ehrenamtlich tätig. (3) Die beauftragte Person unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Amtsverwaltung und den Amtsausschuss bei der Umsetzung der Beteiligung. In diesem Rahmen wirkt die Jugendbeauftragte bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. (4) Der Amtsdirektor übersendet der beauftragten Person die Einladung nebst Tagesordnung und einzelne Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen des Amtsausschusses, soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit berühren. Stadt Joachimsthal HS § 4: wie Amt Joachimsthal
Amt Kleine Elster	Gde. Crinitz 13.5.2019 beschlossen Amt KE 8.9.2021 beschlossen Gde. Massen April 2021 beschlossen	HS Abs. 3 Abs. 4 HS § 5 Ebets § 5	HS § 3 Abs. 4: Die Gemeindevertretung beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Anlass bezogen wird den Kindern und Jugendlichen in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht. (Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ebenso) Amt Kleine Elster HS 2021: §5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Der Amtsausschuss beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Den Kindern und Jugendlichen wird in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht. (2) Der berufenen Person ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, werden die Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Gemeinde Massen Ebets § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeindevertretung beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Anlassbezogen wird den Kindern und Jugendlichen in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht. (2) Der berufenen Person ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, werden die die Belange von Kindern und Jugendlichen berührenden Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

<p>Amt Lebus</p>	<p>AA 12.3.2019 beschlossen</p> <p>SVV Stadt Lebus 18.12.2018;</p> <p>GV Podelzig 30.1.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 5a</p>	<p>HS Amt Lebus § 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Das Amt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten des Amtes Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Kinder und Jugendlichen erhalten die Informationen über das Amtsblatt für das Amt Lebus .“</p> <p>HS Stadt Lebus: § 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen schafft die Stadt einen Kasten „Was ich noch sagen wollte“ am Kulturhaus in Lebus . In den Ortsteilen Mallnow, Schönfließ und Wulkow können die Ortsbeiräte entsprechende Kästen zusätzlich einrichten. (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister nimmt einmal im Vierteljahr an der Beratung der Klassensprecher in der Burgschule Lebus teil.</p> <p>HS Gemeinde Podelzig § 5a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendsprechstunde beim ehrenamtlichen Bürgermeister statt. (3) Die Jugendwarte der Vereine und Gruppierungen in der Gemeinde werden einmal im Jahr zu einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Sozialausschusses eingeladen, um die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vortragen zu können. (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Sozialausschussvorsitzende besuchen einmal jährlich die Kinder und Jugendlichen in den Vereinen und Gruppierungen der Gemeinde.</p>
<p>Amt Lenzen Elbtalau</p>	<p>SVV Stadt Lenzen 27.10.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 3 Abs. 6</p>	<p>§ 3 (6) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>==> HS Amt Lenzen, Gemeinde Cumlosen aus 2010, bisher ohne 18a (Recherche 21.7.2022)</p>
<p>Liebenwerda Verbands- gemeinde</p>	<p>Verbands- gemeinde- versammlung 29.1.2020 beschlossen</p> <p>Verbands- gemeinde- versammlun 24.06.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4</p> <p>Ebets § 4, § 8</p> <p>Ebets § 9</p>	<p>§ 4 Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Liebenwerda haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, an die Verbandsgemeindeversammlung und ihre Ausschüsse zu wenden. (2) Dazu richtet die Verbandsgemeinde Liebenwerda den thematischen „Arbeitskreis Kinder-und Jugendbeteiligung“ ein. Der Arbeitskreis (AK) steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt dem/der beauftragten Jugendkoordinator/in der Verbandsgemeinde.</p> <p>(3) Der/die beauftragte Jugendkoordinator/in ist durch die Verbandsgemeindeversammlung auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters durch Abstimmung zu benennen. (4) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in der Verbandsgemeinde haben, gegenüber der Verbandsgemeindeversammlung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt mündlich oder schriftlich durch den/die beauftragten Jugendkoordinator/in. (5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die öffentliche Einrichtungen betreffen, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden oder werden sollen, sind sie in geeigneter Weise zu beteiligen. (6) Der Arbeitskreis wird durch den/die beauftragten Jugendkoordinator/in einberufen. Der/die Verbandsgemeindebürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Verbandsgemeindeversammlung haben im Arbeitskreis ein aktives Teilnahmerecht . Über die Ergebnisse der Zusammenkünfte ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die beauftragte Jugendkoordinator/in und zwei Teilnehmer/innen unterzeichnen.</p> <p>Ebets VG Bad Liebenwerda § 4 <u>Einwohnerbefragung</u> (1) Auf Beschluss der Verbandsgemeindeversammlung kann zu wichtigen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Liebenwerda eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden. Die Befragung kann auf bestimmte Teile der Einwohnerschaft beschränkt werden. Die Festlegung einer Altersgrenze ist abhängig von dem konkreten Thema zulässig. <u>Im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gemäß der Hauptsatzung ist eine differenzierte Abwägung vorzunehmen</u> . Mit der Beschlussfassung über die <u>Einwohnerbefragung</u> ist auch der Zeitraum der Einwohnerbefragung festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.</p> <p><u>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</u> (1) Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde werden in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, insbesondere durch den ‚Arbeitskreis Kinder- und Jugendbeteiligung‘ aktiv beteiligt. (2) Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder online an den Arbeitskreis zu wenden oder sich in den vom Arbeitskreis organisierten Veranstaltungen oder anderen Beteiligungsformen zu äußern. (3) Der/die beauftragte Jugendkoordinator/in lädt insbesondere in Vorbereitung von Planungen bei den Interessen der Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ein zu: <input type="checkbox"/> thematischen Diskussionsrunden und <input type="checkbox"/> Workshops zu ausgewählten Themen <input type="checkbox"/> Fragebogenaktionen</p> <p>HS Stadt Bad Liebenwerda vom 11.03.2020 wie HS Amtsgemeinde § 4 Stadt Bad Liebenwerda Ebets § 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche der Stadt Bad Liebenwerda werden in allen Angelegenheiten, die deren Interessen betreffen, insbesondere durch den Arbeitskreis Kinder und Jugendbeteiligung' aktiv beteiligt. (2) Die jeweils aktuellen Themen werden außerdem allen Jugendklubs per E-Mail zur Verfügung gestellt, auf der Homepage des Freizeit- und Medienzentrums ‚Regenbogen‘ der Stadt Bad Liebenwerda, und mit Zustimmung der Schulleitungen, in den Schulen bekannt gemacht. Der Jugendkoordinator lädt in regelmäßigen Abständen zu Informationsabenden ein, um Möglichkeiten der Diskussion zu diesen Themen anzubieten. (3) Alle Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich schriftlich (auch per E-Mail), mündlich oder online zu äußern. (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Jugendkoordinator laden insbesondere in Vorbereitung von Planungen im Rahmen der Stadt- oder Ortsteilentwicklung, bei denen Interessen der Kinder und Jugendlichen betroffen sind, ein zu: • thematischen Diskussionsrunden und Workshops zu ausgewählten Themen Fragebogenaktionen.</p>
<p>Lieberose / Spreewald Amt</p>	<p>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen 27.5.2020 beschlossen Stadt Lieberose 8.9.2020</p>	<p>HS § 2 Abs. 3</p>	<p>§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. Kinder- und Jugendversammlungen 3. Umfragen (z.B. Datenerhebungen mittels Fragebogen) 4. Diskussionsrunden und Workshops. Der Bürgermeister der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.</p> <p>(ebenso Stadt Lieberose) HS Amt ohne Bezug auf § 18a, Amt hat keine Ebets.</p>
<p>Amt Lindow / Mark</p>	<p>AA 5.8.2019, beschlossen</p>	<p>§ 8 HS</p>	<p>§ 8 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) Die in § 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Jugendforen 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop c) Jugendforen. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, das Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Die Gemeinde kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen.</p> <p>ebenso: der Stadt Lindow (Mark), SVV beschlossen 25.06.2019</p>

<p>Amt Märkische Schweiz</p>	<p>AA 30.7.2019 beschlossen</p> <p>Märkische Höhe 16.03.2022 beschlossen (HS §3)</p>	<p>HS § 5</p>	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch a) Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird. b) Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können. c) Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen. Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen. (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist. (3) Durch Beschluss des Amtsausschusses können weitere Formen der nichtförmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden. (4) Durch Beschluss des Amtsausschusses kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend. (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung des Amtes Märkische Schweiz näher geregelt.</p> <p>Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, 30. Juni 2022, S. 4-5: Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsieversdorf: BEKANNTMACHUNG der Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Ehemalige Militärliegenschaft Rotes Luch – Gewerbe und Photovoltaik“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. (...) Während der Auslegungszeit können von jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.</p>
<p>noch Amt Märkische Schweiz</p> <p>Stadt Buckow</p> <p>Gemeinde Garzau-Garzin</p>	<p>SVV Buckow 23.1.2019 beschlossen</p> <p>SVV Buckow 23.1.2019 beschlossen</p> <p>ebenso: Gemeinde Garzau-Garzin (30.7.2020) und weitere Gemeinden im Amt</p>	<p>HS § 4</p> <p>Satzung Kinder- und Jugendbeteiligung</p>	<p>wie Hauptsatzung Amt Märkische Schweiz, aber verbindliche Benennung Beauftragter: Buckow: Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist ein Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zu benennen.</p> <p>Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)</p> <p>§ 1 Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen 1. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend. 2. Der Beauftragte nach Abs. 1 unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligung. In diesem Rahmen wirkt sie bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. § 2 Formen der Beteiligung 1. Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sind: a. Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation (Anlage 1). Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird. b. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt und den Buckower Nachrichten sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können. c. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen. 2. Bei Planungen und Vorhaben der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren oder berühren können, ist der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig jedoch spätestens vor der endgültigen Entscheidung zu informieren und zu beteiligen. § 3 Art der Beteiligung 1. Der Amtsdirektor übersendet dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben sowie die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, übersendet ihm der Amtsdirektor die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen. Die Informationspflicht und Übersendung von Sitzungsunterlagen beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung beraten werden. 2. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden um ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Prüfung ist entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren. 3. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist bei der Wahrnehmung dieser Funktion an fachliche Weisungen nicht gebunden. 4. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen hat das Recht, sich direkt an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) oder ihrer Ausschüsse zu wenden und zu Maßnahmen oder Beschlüssen Stellung zu nehmen. 5. Ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben, sind diese in altersangemessener Form zu informieren und zu beteiligen. 6. Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind entsprechend Anlage 3 zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen der entsprechenden Gremien ist dem <u>„Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen das Rederecht einzuräumen.“</u></p>
<p>Amt Meyenburg</p> <p>Gde. Gerdshagen</p>	<p>AA 18.03.2019 beschlossen</p> <p>Gv Gerdshagen 28.02.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 3 (ebenso Gemeinden im Amt)</p>	<p>§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung, Abs. 4 (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunden und b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunden und b) Workshop. Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>HS Gerdshagen entsprechend HS Amt.</p>

Amt Nennhausen	AA 22.10.2019 beschlossen	Amt Nennhausen, HS § 8a	Amt Nennhausen, HS § 8a Kinder- und Jugendkoordinator (1) Das Amt Nennhausen sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amts- und Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Zu diesem Zweck richtet das Amt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen eine Steuerungsgruppe ein, Diese Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus einem Vertreter Bereich Schule, einem Vertreter Bereich Kita/Hort, einem Vertreter Bereich Jugendclub, sowie dem Leitungspersonal der Amtsverwaltung. (2) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit bei der Kinder- und Jugendbeauftragten (SGL Allgmeinde Verwaltung) über alle sie berührenden Amts- und Gemeindeangelegenheiten zu informieren, diese altersentsprechend zu diskutieren und sich mit Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschlägen etc. an die Kinder- und Jugendbeauftragten zu wenden. Diese informiert die Steuerungsgruppe, welche geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet (Maßnahmeplan). (3) Ergänzend zu den genannten Mitteln bestehen die folgenden offenen Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: 1. Kinder- und Jugendfragestunden (jeden 1. Dienstag im Monat); 2. Diskussionsrunden/Workshops/Konferenzen (einmal jährlich); 3. Kinder- und Jugendbefragungen (durch Hort/Schule); 4. regelmäßige Treffen der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Maßnahmeplans (tendenziell zweimal pro Jahr).
Gemeinde Märkisch Luch	GV 29.01.2019 beschlossen	Gde. Märkisch Luch, HS § 3	HS Gde. Märkisch Luch, § 3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Märkisch Luch werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in Form von: - direkten Gesprächen mit Vertretern der gewählten Gebietskörperschaften (Gemeindevertretung/Ortsbeiräte) - direkten Gesprächen mit dem Jugendbeauftragten (Abs. 2) der Gemeinde Märkisch Luch beteiligt. Die Beteiligung ist zu dokumentieren. (2) Aus den sich bewerbenden Kindern / Jugendlichen der Gemeinde Märkisch Luch ist ein Jugendbeauftragter (Ansprechpartner) zu benennen . Dieser sollte mindestens 12 Jahre und maximal 21 Jahre alt sein. Er wird zeitgleich auf der ersten konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung durch dieselbe benannt. Die ehrenamtliche Tätigkeit übt er über den Zeitraum einer Wahlperiode aus. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung fort. (3) Erste Kontaktperson des Jugendbeauftragten der Gemeinde ist der Kinder- und Jugendkoordinator des Amtes (Ansprechpartner und Interessenvertreter). -> Entsprechende Formulierung in HS Gde. Nennhausen (GV 31.1.2019)
Gemeinde Kotzen und weitere	GV Kotzen 24.10.2019 beschlossen	§ 3	HS Gde. Kotzen § 3 Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (1) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Kotzen werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in Form von: - direkten Gesprächen mit Vertretern der gewählten Gebietskörperschaften (Gemeindevertretung/ Ortsbeiräte) - direkten Gesprächen mit der Kinder- und Jugendbeauftragten (siehe § 8a Hauptsatzung des Amtes Nennhausen) beteiligt. Die Beteiligung ist zu dokumentieren. ebenso: HS Märkisch Luch, GV 17.12.2019, GV Stechow-Ferchesar 17.10.2019
Amt Neustadt Dosse	AA 03.12.2018, 30.11.2020 beschlossen	HS § 4 Abs 3	§ 4 (3) Die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den sie berührenden Angelegenheiten des Amtes erfolgt mit folgenden Mitteln - Information in der Schule, Beratung mit Schülersprechern - Information und Erörterung in den Jugendbereichen der Sportvereine - Information in den Jugendclubs HS Stadt Neustadt (Dosse), ebenso SVV 21.09.2020
Amt Neuzelle	GV Neuzelle 20. Mai 2021 beschlossen	HS § 2 Abs. 2	HS § 2 Abs. 2 Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (S 18a BbgKVerf) offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Neuzelle Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch durch die Ortsbeiräte 2. die projektbezogene Beteiligung 3. als stellvertretende Beteiligung über die/den Jugendkoordinator/in im Verbund mit dem jeweiligen Träger ==> HS Amt Neuzelle aus dem Jahr 2010, ebenso Gemeinden Lawitz und Neißmünde. Ebets auch aus 2010.
Amt Neuhardenberg (Aufgelöst)	AA 26.11.2018 beschlossen	HS § 4 Abs. 3	§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop, c) Anhörung, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop oder c) Anhörung. Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Gemeinde Neuhardenberg nun Amt Seelow Land
Amt Niemegek	AA 21.2.2022 beschlossen AA 21.2.2022 beschlossen SVV Niemegek 21.05.2019 beschlossen GV Planetal 21.03.2019 beschlossen	HS § 2 Ebets § 3 HS § 3 Abs. 4 HS § 3 (4)	HS § 2 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung Als Form der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten des Amtes im Sinne von § 140 Abs. 1 i.V.m. § 18a BbgKVerf werden „Diskussionsforen für Kinder und Jugendliche“ durchgeführt. Die Foren wird das Amt zur Vermeidung von langen Anreisen an den Orten durchführen, in denen sich die Berührungspunkte ergeben.“ Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung. Ebets Amt § 3 Kinder- und Jugendbeteiligung Zur Kinder- und Jugendbeteiligung führt das Amt Niemegek örtliche Diskussionsforen durch. Diese Diskussionsforen werden anlassbezogen durch die örtlichen Kinder- und Jugendsprecher durchgeführt und ausgewertet. Den konkreten Anlass stellt die Verwaltung als laufendes Geschäft fest Stadt Niemegek, HS § 3 Abs. (4) Als Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß §18a BbgKVerf werden festgelegt: a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten; b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch den berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten; c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal. Hauptsatzung der Gemeinde Planetal § 3 Absatz 4: „(4) Als Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 18a BbgKVerf werden festgelegt: a) Berufung von örtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten durch die Ortsbeiräte; b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in örtlichen Angelegenheiten in Form von örtlichen Veranstaltungen mit Vorsitz durch die berufenen Kinder- und Jugendbeauftragten; c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durch das dort tätige pädagogische Personal.“ => ebenso GV Rabenstein/Fläming 5.12.2019, GV Planetal 29.10.2019 beschlossen
Amt Odervorland	AA 16.09.2019 beschlossen	HS § 3 (5) HS § 12	HS Amt Odervorland § 3 (5) Kinder- und Jugendarbeit (§ 18 a BbgKVerf) Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop oder c) Anhörung 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop oder c) Anhörung. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. => HS Gden ebenso, GV Berkenbrück 11.12.2019, Gemeindevertretung Steinhöfel 23.09.2020 Gde. Steinhöfel § 5 Abs. 5 wie Amt, § 13 Kinder- und Jugendarbeit: Die Gemeinde Steinhöfel benannt eine/n Beauftragte/n für die Angelegenheiten von Kinder- und Jugendbeteiligung.

<p>Amt Oder-Welse</p> <p>Gemeinde Berkholz-Meyenburg</p> <p>ebenso Gde Mark Landin</p> <p>Gemeinde Passow</p> <p>Gemeinde Pinnow</p>	<p>AA 5.12.2019 beschlossen</p> <p>AA 5.12.2019 beschlossen</p> <p>GV 24.09.2019 beschlossen</p> <p>GV Passow in 21.11.2019 beschlossen</p> <p>GV Pinnow 17.09.2019</p>	<p>HS, Änderung § 3</p> <p>Ebets § 5</p> <p>HS § 3</p> <p>EbetS § 5</p> <p>HS § 3</p> <p>Ebets § 5</p>	<p>HS § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (2) Die gebiets- und sachbezogenen Kinder und Jugendlichen werden in alles sie berührenden Amtsangelegenheiten in Form der Fragestunde beteiligt. (...) Ebets § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Entsprechend § 18 a BbgKVerf wird im Rahmen jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses ein gesonderter Tagesordnungspunkt für die Kinder und Jugendlichen vorgesehen. In diesem Tagesordnungspunkt wird der Vorsitzende die Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen zu jedem Tagesordnungspunkt besonders darstellen. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Amtsausschussmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. (2) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse wohnhaft sind.</p> <p>HS § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg werden in alles sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form a) des persönlichen Gespräches mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder b) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt. (...) EbetS § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Das persönliche Gespräch mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister. (2) Mindestens einmal im Jahr im Gemeindeteil Berkholz und mindestens einmal im Jahr im Gemeindeteil Meyenburg findet im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung eine Kinder- und Jugendversammlung statt. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. (3) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 und Absatz 2 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Passow HS 2019: § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)(2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Passow werden in alles sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form a) einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung (nach der Einwohnerfragestunde), b) einer Kinder- und Jugendkonferenz, c) der Benennung einer Ansprechperson für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen durch die Gemeindevertretung beteiligt.</p> <p>Passow Ebets § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Entsprechend § 18 a BbgKVerf wird im Rahmen jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ein gesonderter Tagesordnungspunkt "Fragestunde für die Kinder- und Jugendliche" vorgesehen. In diesem Tagesordnungspunkt wird der Vorsitzende die Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen zu jedem Tagesordnungspunkt besonders darstellen. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretungsmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. (2) Durch die Gemeindevertretung wird einmal im Jahr für die gesamte Gemeinde Passow die Kinder- und Jugendkonferenz durchgeführt. (3) Zur Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen wird aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Ansprechperson benannt. (4) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 und Absatz 2 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Passow.</p> <p>HS Pinnow: § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pinnow werden in alle sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in Form einer Fragestunde als TOP 3 beteiligt. (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.</p> <p>Ebets Pinnow: § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Für die Schülervertreterkonferenzen finden Anwendung die entsprechenden Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes. (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pinnow werden in alle sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in Form einer Fragestunde unter TOP 3 der Sitzung beteiligt. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. (3) Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 und Absatz 2 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pinnow, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>
<p>Amt Ortrand</p> <p>Stadt Ortrand</p>	<p>SVV Ortrand 18.2.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4</p>	<p>HS Stadt Ortrand, § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. Kinder- und Jugendversammlungen 3. Kinder- und Jugendbefragungen 4. Informationsveranstaltungen 5. Diskussionsrunden und Workshops 6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.</p> <p>(2) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Stadt die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.</p> <p>==> ebenso HS Amt Ortrand, AA 28.4.2020 beschlossen, andere Gemeinden. Ebets alle aus 2008</p>
<p>Amt Peitz</p> <p>Gde. Drehnow/ Drjenow</p> <p>Stadt Peitz</p>	<p>GV Drehnow/ Drjenow 23.2.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 2 Abs.4</p>	<p>§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: - das aufsuchende direkte Gespräch - durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä. - projektbezogen durch situative Beteiligung</p> <p>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.</p> <p>=> Stadt Peitz SVV 17.2.21, Amt Peitz AA 31.8.2020 ebenso</p>
<p>Amt Plessa</p> <p>Gde. Hohenleipisch</p>	<p>AA 30.11.2020 beschlossen</p> <p>GV Gde. Hohenleipisch 30.4.2019 /15.12.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 3a</p> <p>HS § 3a</p>	<p>wie Gde. Hohenleipisch</p> <p>§ 3a Kinder- und Jugendbeteiligung 1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Hohenleipisch Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1) Jugendversammlungen 2) Aufsuchende, direkte Gespräche 3) Gruppengespräche 4) Diskussionsrunden in den Jugendclubs zu sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Die Jugendversammlungen und offenen Runden zum Austausch werden durch die von den Jugendlichen gewählten ehrenamtlichen Jugendvertretungen in den offenen Treffpunkten bekannt gegeben und einberufen, oder durch öffentlichkeitswirksame Aushänge, den Gemeindefreischreiber und der Homepage des Amtes Plessa bekannt gegeben und einberufen. 2) Den Kindern und Jugendlichen werden mittels der Homepage des Amtes Plessa wie der Stabstelle Sozialraumentwicklung Informationen zu Gemeindeangelegenheiten wie zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde öffentlich zur Verfügung gestellt. 3.) Die Gemeinde Hohenleipisch entscheidet projektbezogen durch situative Beteiligung bei geplanten Maßnahmen und Vorhaben unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der oben genannten geschaffenen Formen (Absatz 1) im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>ebenso: Gemeindevertretung Gorden-Staupitz 14.12.2020, Gemeindevertretung Plessa 07.12.2020, Gemeindevertretung Schraden in ihrer Sitzung am 09.12.2020 (§ 2a)</p>
<p>Amt Putlitz Berge</p>	<p>AA 30.9.2019 beschlossen</p> <p>SVV Stadt Putlitz 26.09.2019 beschlossen</p>	<p>Änderung HS § 3 Abs. 3</p>	<p>HS § 3 Abs. 3 Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Putlitz-Berge Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. Das Amt Putlitz-Berge entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</p> <p>=> Gemeindevertretung Berge 20.08.2019</p>

<p>Amt Rhinow</p>	<p>AA Rhinow 27.09.2018 beschlossen</p> <p>GV Stadt Rhinow 20.2.20 beschlossen</p> <p>AA Rhinow 19.12.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 4</p> <p>Ebets § 4</p>	<p>HS Amt Rhinow § 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) Kinder und Jugendliche werden vom Amt Rhinow bei allen Amtsangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, beteiligt. Die Einzelheiten regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Rhinow.“ => ebenso SVV Stadt Rhinow 25.09.2018</p> <p>§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Die in dieser Satzung genannten Formen der Beteiligung sind auch die die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche durch die folgenden Formen. (2) Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen kann erfolgen durch: a) das aufsuchende Gespräch b) Abstimmungen in schriftlicher oder elektronischer Form c) Kinder- und Jugendkonferenzen d) projektbezogene Workshops und oder Diskussionen. (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, welche Beteiligungsform gewählt wird. Hierbei ist der jeweils betroffene Personenkreis zu berücksichtigen. Der Teilnehmerkreis kann auf den Ortsteil und/oder auf Altersstufen der Kinder und Jugendlichen beschränkt werden. (4) Die Organisation der Beteiligung kann ganz oder teilweise durch Dritte erfolgen. § 5 Dokumentation Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zu dokumentieren, die Gründe für die gewählte Beteiligungsform sind festzuhalten.</p> <p>Ebets Amt Rhinow § 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Kinder und Jugendliche werden vom Amt Rhinow bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, beteiligt. (2) Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen kann erfolgen durch: a) eine aufsuchende Befragung b) Abstimmungen in schriftlicher oder elektronischer Form c) Kinder- und Jugendkonferenzen d) projektbezogene Workshops und oder Diskussionen. (3) Der Amtsdirektor entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses, welche Beteiligungsform gewählt wird. Hierbei ist der jeweils betroffene Personenkreis zu berücksichtigen. Der Teilnehmerkreis kann örtlich auf Teilbereiche des Amtes und auf Altersstufen der Kinder und Jugendlichen beschränkt werden. (4) Der Amtsdirektor macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand der Konferenz entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 öffentlich bekannt. § 5 Dokumentation Die Organisation der Beteiligung kann ganz oder teilweise durch Dritte erfolgen. => ebenso SVV Rhinow 20.02.2020</p>
<p>Amt Ruhland</p>	<p>GV Schwarzbach 17.6.2019 beschlossen</p>	<p>Einfügung HS § 2 Abs. 4</p>	<p>§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf) (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop, 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde und b) Workshop. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. => ebenso HS Amt Ruhland § 6 Abs. 3, AA 3.7.2019, SVV Stadt Ruhland 24. Juni 2019, GV Hermsdorf 12. Juni 2019 (Ebets aus 2008)</p>
<p>Amt Scharmützelsee</p> <p>Wendisch-Rietz, Bad Saarow</p>	<p>GV Wendisch Rietz 21.04.2021 beschlossen</p>	<p>HS § 4</p>	<p>Gde. Wendisch-Rietz, HS § 4 § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (18a BbgKVerf) (1) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) weitere geeignete Möglichkeiten 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop und c) weitere geeignete Möglichkeiten. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1 bis 3 genannten Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen können in der Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS näher geregelt werden. => Ebets Wendisch-Rietz aus 2008 (Recherche 21.7.2022), HS Bad Saarow GV 19.07.2021 § 4, GV Diensdorf-Radlow 11.03.2021, HS Amt Scharmützelsee: bisher keine Änderung zu § 18a zu finden, Ebets aus 2008.</p> <p>Kinder- und Jugendbudget Bad Saarow: BV 26.10.2021 (Antrag Fraktion OFS) Laut Beschluss der Gemeindevertretung (in der 10. GV am 28.09.2020, Beschlussnummer: 11-100-054/20 999) sollen für Kinder und Jugendliche pro Jahr 5.000 € im Haushalt bereitstehen, über deren Verwendung Kinder und Jugendlichen im Rahmen eines geeigneten Verfahrens selbst bestimmen können (Kinder- und Jugendbudget). Im Zuge der späten Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt wurde der Betrag für 2021 und 2022 mit jeweils 3.000 € im Haushalt eingestellt und so von der GV beschlossen. Aufgrund des noch nicht vorhandenen Verfahrens zum Abrufen der Mittel durch die Adressaten, droht der Betrag für 2021 zu verfallen. Haushaltsrechtlich ist es lt. Auskunft von Kämmerer Herrn Förster jedoch ohne weiteres möglich, den Betrag im Doppelhaushalt für 2021 auf das Jahr 2022 zu übertragen. => von GV 8.11.2021 verwiesen aus nächste Sitzung HA Bad Saarow => Niederschrift HA 14.03.2022 TOP 06: Beratung zum Antrag auf Übertragung der im Haushalt 2021/2022 eingestellten Mittel für das Kinder- und Jugendbudget aus 2021 i.H.v. 3.000 € in das Haushaltsjahr 2022 – eingebracht durch die Fraktion OFS. Herr Hylla berichtet, der Amtsdirektor ist der Ansicht der Beschluss sei in Ordnung, jedoch zu unkonkret für die Verwaltung gefasst. Herr Sydow war im Gespräch mit dem Jugendbeauftragten. Wichtig ist die Aussage, wofür die Mittel verwendet werden sollen. Es ergeht der Vorschlag zu einer zeitnahen Verständigung für die zur Verfügung stehenden Mittel. Bitte auch so organisieren, dass sich die Meinungen der Jugendlichen darin widerspiegeln. Herr Kolzer bezieht sich hinsichtlich der Mittel auf das Bürgerbudget der Stadt Fürstenwalde. Er empfiehlt, es so unkompliziert wie möglich zu halten. Es sollten seitens des Amtes Vorschläge zu einer Handhabe kommen. Hierzu solle man sich mit dem Jugendkoordinator zusammensetzen. Zunächst muss aber das Verfahren klar sein, bevor man sich letztendlich mit den Jugendlichen auseinandersetzt. Wie das Verfahren aussehen soll, ist noch völlig offen. Herr Sydow bestätigt, eben das ist noch nicht klar. Er wird parallel mit dem Jugendkoordinator in Kontakt treten und ihm ein geeignetes Verfahren vorschlagen. Herr Schroeder hat sich mit dem Kämmerer Herrn Förster zu einer relativ einfachen Übernahme von Haushaltsresten verständigt. Dann könne man sich Gedanken machen, wie man bezüglich einer Verwendung befinden möchte. Herr Kolzer schlägt vor, zeitnah über das Verfahren zu sprechen. Es wird gebeten, das Ferienprogramm vom Jugendkoordinator auf die Amtsseite einzustellen und an alle Bürgermeister / Ortsvorsteher zu mailen.</p>

<p>Amt Schenkenländchen Gde. Münchehofe</p> <p>Gde. Halbe</p> <p>Gde. Schwerin</p>	<p>GV Münchehofe 28.03.2019 beschlossen</p> <p>GV Halbe 21.4.2022</p> <p>GV Schwerin 2005</p>	<p>HS § 3 Pkt. 4</p>	<p>§ 3 (4). Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die der Gemeinde obliegen, mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung, deren Ausschüsse sowie an den/die Bürgermeister/in zu wenden. Sie haben bei entsprechender Fragestellung Anspruch auf eine Antwort. Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise davon zu unterrichten und es ist ihnen die Möglichkeit zu geben, Stellung dazu zu beziehen. Kinder und Jugendliche haben ebenso das Recht, sich in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen zu äußern. Dazu sollte mindestens 1 x im Jahr eine öffentliche Sitzung der Gremien zu Zeiten stattfinden, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen können. ==> Dokumentation Jugendkonferenz siehe https://1teildesganzen.de/</p> <p>GV Halbe 21.4.2022: BV Kinder- und Jugendbeteiligung gem. §18a KomVerfBB Die Überlegungen der Amtsverwaltung gehen deshalb dahin, zunächst eine „Basisversion“ für die Kinder- und Jugendbeteiligung in den Hauptsatzungen der Gemeinden und des Amtes festzuschreiben, um den gesetzlichen Anforderungen nach §18a KomVerfBB zu entsprechen. Hier könnte auf die Hauptsatzung von Münchehofe zurückgegriffen werden. (...) Niederschrift: Herr Ebel berichtet über das Treffen mit Herrn Adam und Herrn Reiter. Drei Möglichkeiten wurden vorgestellt. Diskussion - keine Lösung für dieses Thema - gegenseitige Erwartungshaltungen - Vorschlag – Bürgermeistersprechstunde 1 x im Jahr - eine einheitliche Satzung im Amtsbereich muss geschaffen werden - das Amt wird entsprechende Empfehlungen geben - muss praktikabel sein</p> <p>Satzung für die <u>Kinder- und Jugendvertretung der Gemeinde Schwerin vom 24.02.2005</u></p> <p>=> Amt Schenkenländchen: HS bisher ohne Bezug auf § 18a (Recherche 22.7.2022)</p>
<p>Amt Schlaubetal</p> <p>Gemeinde Ragow-Merz</p> <p>Stadt Müllrose</p>	<p>AA 09.12.2020 beschlossen ebenso Grunow-Damendorf 18.11.2021 beschlossen GV 1.12.2020 beschlossen</p> <p>SVV 1.12.2020 beschlossen</p>	<p>HS § 4a</p> <p>HS § 2a</p> <p>HS § 3a</p>	<p>Amt Schlaubetal HS § 4a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Das Amt Schlaubetal sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. (2) Kindern und Jugendlichen wird ermöglicht an den Einwohnerbeteiligungen gemäß § 3 dieser Satzung teilzuhaben, sofern das Wahlrecht dies nicht ausschließt. (3) Das Amt Schlaubetal beteiligt Kinder und Jugendliche in folgender Form: 1. Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. 2. Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>HS Ragow-Merz § 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende, altersangemessene Antworten zu erhalten. (2) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form: 1. der Sprechstunde des Bürgermeisters, 2. der Einwohnerversammlung, 3. aufsuchender und direkter Gespräche, 4. offener Beteiligungsformen, z.B. Diskussionsrunden, 5. der projektbezogenen Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme zu.</p> <p>HS Müllrose § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Die Stadt Müllrose sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Stadtangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. (2) Kindern und Jugendlichen wird ermöglicht an den Einwohnerbeteiligungen gemäß § 3 dieser Satzung teilzuhaben, sofern das Wahlrecht dies nicht ausschließt. (3) Darüber hinaus beteiligt die Stadt Müllrose Kinder und Jugendliche durch: 1. aufsuchende direkte Gespräche; 2. altersangemessene Informationen; 3. offene Beteiligungen in Form von - Foren und Diskussionsrunden; - digitaler Medien (Aufrufe im Internet, in sozialen Netzwerken); 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von - Foren und Diskussionsrunden; - Workshops; - spezielle, für und mit den Kindern und Jugendlichen initiierte Projekte. (4) Als direkter Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen dient ein Netzwerk, das vertrauensvoll die unterschiedlichen Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen abbildet und als unterstützende Schnittstelle, zur Weiterleitung an die politischen Entscheidungsgremien agiert. (5) Die Beteiligung ist zu dokumentieren.</p>

Amt Schlieben Land Stadt Schlieben	SVV 20.11.2018 beschlossen	HS § 3 Abs. 3 Amtsblatt Nr. 12/2018, 19. Dezember 2018, Seite 8	Hauptsatzung der Stadt Schlieben § 3 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) (3) Sofern Stadtangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern.
Gemeinde Fichtwald		HS § 4 Abs. 3	Fichtwald HS § 4 (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, über den zu beteiligenden Personenkreis.
Gemeinde Hohenbucko		HS § 4 Abs. 3	Hohenbucko § 4 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) (3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern.
Gemeinde Kremnitzau	GV Hohen- bucko 11.10. 2018 beschl.	HS § 4 Abs. 3	Kremnitzau § 4 (3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern.
Gemeinde Lebusa	GV Kremnitz ue 24.10. 2018 beschl.	HS § 4 Abs. 3	Lebusa HS § 4 (3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, über den zu beteiligenden Personenkreis.
Amt Schlieben	GV Lebusa 04.12.2018 beschlossen	HS § 4 Abs. 3	HS Amt Schlieben § 8 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden An gelegenheiten des Amtes Schlieben Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Dar über hinaus beteiligt das Amt Schlieben Kinder und Jugendliche, insbesondere durch: 1. das Aufsuchen direkter Gespräche, 2. Werkstattverfahren (Information, Diskussion, Ideen sammlung), 3. Gruppengespräche unter Einbindung des Jugendkoordinators oder von Mitgliedern des Kita-Ausschuss des Amtes Schlieben, 4. öffentliche Bekanntmachungen mit Frist für Anregungen, Einwendungen, Hinweise. (3) Das Amt Schlieben entscheidet unter Beachtung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der unter Absatz 2 genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
Amt Schradenland	AA 10.10.2019 beschlossen	§ 3 Abs. 3	§ 3 Abs. 3: Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (S 18a BbgKVerf) offen. Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in folgender Form: • Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. • Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Großthiemig, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. => HS Gemeinden ebenso. Gemeinde Großthiemig GV 23.9.2019, Gde. Hirschfeld GV 17.20.2019
Amt Seelow- Land Gemeinde Falkenhagen	GV Falkenhagen 14.5.2020 beschlossen	HS § 5 Abs. 5	HS Falkenhagen 2019: § 5 (5) Die in Absatz 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. Diskussionsrunde und 3. Workshop. HS Falkenhagen 14.5.2020 § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (5) Kinder- und Jugendarbeit Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch 2. durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshops oder c) Anhörungen. 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form a) Diskussionsrunden, b) Workshops oder c) Anhörungen. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. => Gde. Fichtenhöhe ebenso, GV 11.6.2020 beschlossen.
Amt Seelow Land	AA 7.2.22 beschlossen	HS § 7	HS Amt Seelow-Land § 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten des Amtes Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung und die Mitwirkung von Kindern und Ju gendlichen erfolgen in Form a) von allgemeinen Kinder- und Jugendversammlungen und b) von thematisch und zeitlich begrenzten Beteiligungsprojekten.
Amt Spreen- hagen	AA 2.12.2019 beschlossen	HS § 4	§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Kinder und Jugendliche haben, soweit die Angelegenheiten des Amtes sie berühren, eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgender Form: - durch offene Beteiligung in der Form - Sprechstunden beim Amtsausschussvorsitzenden für Kinder und Jugendliche 2 x jährlich Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist in geeigneter Weise zu vermerken, wie die Beteiligung nach Absatz 2 durchgeführt worden ist.

<p>Amt Temnitz Gemeinde Storbeck- Frankendorf</p>	<p>GV Gde. Storbeck- Frankendorf 28.01.2019</p>	<p>HS § 2a</p>	<p>HS Storbeck-Frankendorf § 2a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (1) Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Storbeck-Frankendorf obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.(2) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen: 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, 2. Das aufsuchende direkte Gespräch, 3. Durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde, 4. Projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde. (3) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf näher geregelt. => Gemeinden ebenso: GV Dabergotz 20. August 2019, Märkisch Linden</p>
<p>Amt Temnitz</p>	<p>AA 18.12.2019 beschlossen, 15.11.2021 unverändert</p>		<p>HS Amt Temnitz § 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 1. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsausschussangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. 2. Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen. 3. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18a Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) entsprechend. 4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.</p>
<p>Amt Unterspreewald</p>	<p>AA 12.10.2021 beschlossen</p>	<p>HS Amt § 6</p>	<p>HS Amt § 6: Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Kinder und Jugendliche werden in Amtsangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Amtsangelegenheiten berührt sind. (2) Die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet das Amt Unterspreewald folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein: 1. Der Amtsausschuss kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt. 2. Grundsätzlich vertreten die Kita-Praxisberatung die Interessen der Kinder und die Jugendkoordination die Interessen der Jugendlichen im Amtsgebiet. Diese beiden Funktionen in der Verwaltung dienen stetig als Schnittstelle zu den Kindern und Jugendlichen. 3. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen, Gemeinden oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Amtsausschuss zu vertreten. 4. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt. (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.</p>
<p>Gde Unterspreewald Gemeinde Schlepzig</p>	<p>GV Unter- spreewald 2.12.2021 GV Schlepzig 1.2.2022 beschlossen</p>	<p>HS § 10 HS § 9 (text identisch)</p>	<p>HS Gde. Unterspreewald § 10 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf) (1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind. (2) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Schlepzig folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein: 1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt. 2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten. 3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt. (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde. (4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.</p>
<p>Amt Wusterwitz Gemeinde Wusterwitz</p>	<p>GV 11. 09.2019 beschlossen</p>	<p>EbetS § 5</p>	<p>§ 5 Kinder- und Jugendbeteiligung (1) Die in den §§ 2 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen: 1. Das aufsuchende direkte Gespräch, 2. Durch offene Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde, b) Workshop und c) Konferenz 3. Projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form a) Diskussionsrunde b) Workshop. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsbestandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>
<p>Gde. Bendorf</p>	<p>GV Bendorf 08.03.2021 beschlossen</p>		<p>Gemeinde Bendorf: HS § 3 (5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Bendorf Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen: 1. das aufsuchende direkte Gespräch, 2. durch offene Beteiligung a)Kinder- und Jugendversammlungen, b)Kinder- und Jugendbefragungen, c)Diskussionsrunden und d) Workshops 3. Projektbezogen durch die situative Beteiligung a) Kinder- und Jugendversammlungen, b) Kinder- und Jugendbefragungen, c) Diskussionsrunden und d) Workshops. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt die Gemeinde Bendorf in geeigneter Weise, wie sie die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 Bbg-KVerf durchgeführt hat. Die Gemeinde Bendorf entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.“ Amt Wusterwitz: HS und Ebets ohne 18a (Recherche 22.7.2022)</p>
<p>Amt Ziesar</p>	<p>AA 17.12.2019 beschlossen</p>	<p>HS § 7 Abs. 5</p>	<p>HS Amt Ziesar § 7 Förmliche Einwohnerbeteiligung (5) Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die in Absatz I Nr (1) und (2) genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Bei Projekten und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Die Form der Beteiligung kann I. Das aufsuchende direkte Gespräch 2. Durch offene Beteiligung in Form von a) Diskussionsrunden b) Arbeitsgesprächen c) Befragungen sein. 2. Projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von a) Diskussionsrunden b) Arbeitsgesprächen c) Offene Befragungen und Wettbewerbe d) <u>Durch Einladung von Vertretern des Schüler- und Jugendclubrates in Sitzungen des Amtsausschusses mit Rederecht.</u> Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Er hat zu dokumentieren, wie er die Beteiligung nach Absatz I durchgeführt hat. => ebenso Gde. Buckautal 4.2.2020, Görzke 10.2.2020 u.a.</p>

[1] Abkürzungen: HS – Hauptsatzung, EBetS – Einwohnerbeteiligungssatzung, SVV – Stadtverordnetenversammlung, GV – Gemeindevertretung, HA – Hauptausschuss, KT: Kreistag, JHA: Jugendhilfeausschuss